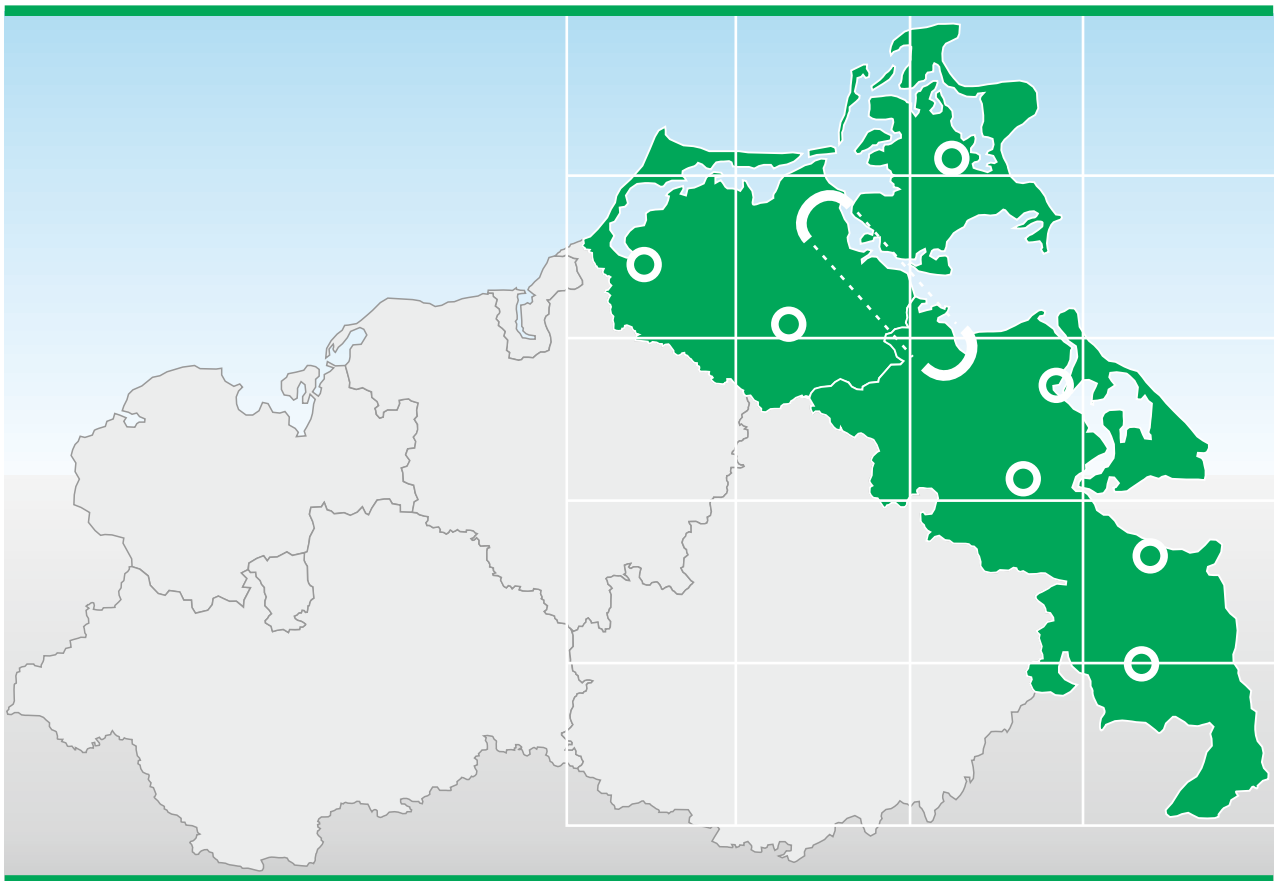


Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Umweltbericht 2022



Umweltbericht

zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

- Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung -

Stand: Dezember 2022

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Vorpommern
Geschäftsstelle
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Schuhhagen 3
17489 Greifswald

Telefon: 03834 / 51 49 39 0
Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Bearbeiter:

FROELICH & SPORBECK Umweltplanung
und Beratung GmbH & Co. KG

IPO Ingenieurplanung-Ost GmbH



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Niederlassung Potsdam

T +49.331.70179-0 potsdam@fsumwelt.de
F +49.331.70179-19 www.froelich-sporbeck.de
Tuchmacherstr. 47 • 14482 Potsdam



INGENIEURPLANUNG-OST GmbH
Ingenieure und Landschaftsplaner
17489 Greifswald • Poggenweg 28
Tel. (03834) 5955-0 • Fax (03834) 5955-55
E-mail • ipo@ingenieurplanung-ost.de
Internet • www.ingenieurplanung-ost.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Tabellenverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	5
Einleitung, Anlass, Rechtsgrundlage und Verfahren	6
A Integration der Gutachtlichen Landschaftsplanung	6
A.1 Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen .	7
A.2 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen	8
A.3 Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur.....	9
A.4 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen	10
A.5 Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft	10
B Prüfung der Umweltwirkungen	13
B.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Programmänderung sowie der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen.....	13
B.1.1 Rahmenbedingungen der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Planungsraum.....	14
B.1.2 Inhalt der Programmänderung; Kurzdarstellung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Planungsraum.....	18
B.2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Programmänderung.....	20
B.3 Sämtliche derzeit für die Planungsregion relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltschwere beziehen, wie die Gebiete gemäß den RL 79/409/EWG und 92/43/EWG	30
B.4 Auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für die Planungsregion von Bedeutung sind, sowie die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Programms berücksichtigt wurden.....	30
B.5 Prüfung aller Festlegungen des geänderten Programms auf ihre Umwelterheblichkeit	32
B.5.1 Prüfung der Festlegungen.....	33
B.5.1.1 Energie	34
B.5.1.2 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	34
B.5.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung über die Umwelterheblichkeit der geänderten Festlegungen	34

B.6 Vertiefte Prüfung der geänderten Programmfestlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen.....	35
B.6.1 Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	35
B.6.1.1 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG)	35
B.6.1.1.2 WEG Nr. 2/2015 Hugoldsdorf	35
B.6.1.1.3 WEG Nr. 3/2015 Franzburg.....	36
B.6.1.1.4 WEG Nr. 4/2015 Papenhagen	36
B.6.1.1.8 WEG Nr. 8/2015 Rakow	36
B.6.1.1.10 WEG Nr. 10/2015 Süderholz/Poggendorf.....	37
B.6.1.1.11 WEG Nr. 11/2015 Dersekow	37
B.6.1.1.12 WEG Nr. 12/2015 Düvier.....	37
B.6.1.1.13 WEG Nr. 13/2015 Dargelin.....	38
B.6.1.1.14 WEG Nr. 14/2015 Behrenhoff	38
B.6.1.1.15 WEG Nr. 15/2015 Dambeck-Züssow	38
B.6.1.1.16 WEG Nr. 16/2015 Karlsburg	38
B.6.1.1.17 WEG Nr. 17/2015 Lüssow.....	39
B.6.1.1.18 WEG Nr. 18/2015 Bentzin-Jarmen.....	39
B.6.1.1.19 WEG Nr. 19/2015 Kruckow	39
B.6.1.1.20 WEG Nr. 20/2015 Kruckow-Alt Tellin	40
B.6.1.1.21 WEG Nr. 21/2015 Völschow	40
B.6.1.1.22 WEG Nr. 22/2015 Neetzow	41
B.6.1.1.24 WEG Nr. 24/2015 Blesewitz.....	41
B.6.1.1.25 WEG Nr. 25/2015 Iven-West.....	41
B.6.1.1.26 WEG Nr. 26/2015 Spantekow	42
B.6.1.1.29 WEG Nr. 29/2015 Boldekow/Borntin.....	42
B.6.1.1.31 WEG Nr. 31/2015 Neu Kosenow	43
B.6.1.1.32 WEG Nr. 32/2015 Ducherow-Altwigshagen	43
B.6.1.1.33 WEG Nr. 33/2015 Neuendorf A.....	43
B.6.1.1.34 WEG Nr. 34/2015 Lübs/ Friedländer Große Wiese	44
B.6.1.1.36 WEG Nr. 36/2015 Torgelow	44
B.6.1.1.37 WEG Nr. 37/2015 Jatznick.....	44
B.6.1.1.38 WEG Nr. 38/2015 Groß Luckow/ Klein Luckow	44
B.6.1.1.40 WEG Nr. 40/2015 Groß Luckow	45
B.6.1.1.42 WEG Nr. 42/2015 Rollwitz.....	45
B.6.1.1.43 WEG Nr. 43/2015 Fahrenwalde	46
B.6.1.1.44 WEG Nr. 44/2015 Bergholz-Rossow.....	46
B.6.1.1.45 WEG Nr. 45/2015 Löcknitz-Ramin	47
B.6.1.1.46 WEG Nr. 46/2015 Ramin.....	47
B.6.1.1.47 WEG Nr. 47/2015 Grambow-Krackow	47
B.6.1.1.48 WEG Nr. 48/2015 Glasow-Krackow	48
B.6.1.1.49 WEG Nr. 49/2015 Grambow	48

B.6.1.1.50	WEG Nr. 50/2015 Battinsthal	48
B.6.1.1.51	WEG Nr. 51/2015 Krackow-Nadrensee	49
B.6.1.1.52	WEG Nr. 52/2015 Nadrensee	49
B.6.1.1.53	WEG Nr. 53/2015 Penkun/Grünz.....	49
B.6.1.1.54	WEG Nr. 54/2015 Penkun.....	50
B.6.1.1.55	WEG Nr. N1/2017 Wittenhagen	50
B.6.1.1.56	WEG Nr. N2/2017 Tribsees	50
B.6.1.1.57	WEG Nr. N3/2017 Wussentin	51
B.6.1.1.58	WEG Nr. N4/2017 Neuenkirchen	51
B.6.1.1.59	WEG Nr. N5/2017 Rubkow	51
B.6.1.1.60	WEG Nr. N6/2017 Wolgast	52
B.6.1.1.61	WEG Nr. N2/2019 Richtenberg/Zandershagen	52
B.6.1.2	Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 102 (Müssentin)	52
B.6.2	Erläuterung der voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen, der Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltwirkungen sowie Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und einer Beschreibung über die Art der Umweltprüfung.....	53
B.6.2.1	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	53
B.6.2.2	Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen auf die Schutzgüter	57
B.6.2.2.2	WEG Nr. 2/2015 Hugoldsdorf	57
B.6.2.2.3	WEG Nr. 3/2015 Franzburg.....	58
B.6.2.2.4	WEG Nr. 4/2015 Papenhagen	58
B.6.2.2.8	WEG Nr. 8/2015 Rakow	58
B.6.2.2.10	WEG Nr. 10/2015 Süderholz/Poggendorf	59
B.6.2.2.11	WEG Nr. 11/2015 Dersekow	59
B.6.2.2.12	WEG Nr. 12/2015 Düvier.....	60
B.6.2.2.13	WEG Nr. 13/2015 Dargelin.....	60
B.6.2.2.14	WEG Nr. 14/2015 Behrenhoff	60
B.6.2.2.15	WEG Nr. 15/2015 Dambeck-Züssow	61
B.6.2.2.16	WEG Nr. 16/2015 Karlsburg	61
B.6.2.2.17	WEG Nr. 17/2015 Lüssow.....	62
B.6.2.2.18	WEG Nr. 18/2015 Bentzin-Jarmen.....	62
B.6.2.2.19	WEG Nr. 19/2015 Kruckow	62
B.6.2.2.20	WEG Nr. 20/2015 Kruckow-Alt Tellin	63
B.6.2.2.21	WEG Nr. 21/2015 Völschow	63
B.6.2.2.22	WEG Nr. 22/2015 Neetzow	63
B.6.2.2.24	WEG Nr. 24/2015 Blesewitz.....	64
B.6.2.2.25	WEG Nr. 25/2015 Iven West.....	64
B.6.2.2.26	WEG Nr. 26/2015 Spantekow	65
B.6.2.2.29	WEG Nr. 29/2015 Boldekow/Borntin.....	65
B.6.2.2.31	WEG Nr. 31/2015 Neu Kosenow	65
B.6.2.2.32	WEG Nr. 32/2015 Ducherow-Altwigshagen	66

B.6.2.2.33	WEG Nr. 33/2015 Neuendorf A.....	66
B.6.2.2.34	WEG Nr. 34/2015 Lübs/Friedländer Große Wiese	67
B.6.2.2.36	WEG Nr. 36/2015 Torgelow	67
B.6.2.2.37	WEG Nr. 37/2015 Jatznick.....	67
B.6.2.2.38	WEG Nr. 38/2015 Groß Luckow/Klein Luckow	68
B.6.2.2.40	WEG Nr. 40/2015 Groß Luckow	68
B.6.2.2.42	WEG Nr. 42/2015 Rollwitz.....	68
B.6.2.2.43	WEG Nr. 43/2015 Fahrenwalde	69
B.6.2.2.44	WEG Nr. 44/2015 Bergholz-Rossow.....	69
B.6.2.2.45	WEG Nr. 45/2015 Löcknitz-Ramin	70
B.6.2.2.46	WEG Nr. 46/2015 Ramin.....	70
B.6.2.2.47	WEG Nr. 47/2015 Grambow-Krackow	71
B.6.2.2.48	WEG Nr. 48/2015 Glasow-Krackow.....	71
B.6.2.2.49	WEG Nr. 49/2015 Grambow	71
B.6.2.2.50	WEG Nr. 50/2015 Battinsthal	72
B.6.2.2.51	WEG Nr. 51/2015 Krackow-Nadrensee	72
B.6.2.2.52	WEG Nr. 52/2015 Nadrensee	73
B.6.2.2.53	WEG Nr. 53/2015 Penkun/Grünz.....	73
B.6.2.2.54	WEG Nr. 54/2015 Penkun.....	73
B.6.2.2.55	WEG Nr. N1/2017 Wittenhagen	74
B.6.2.2.56	WEG Nr. N2/2017 Tribsees	74
B.6.2.2.57	WEG Nr. N3/2017 Wussentin	74
B.6.2.2.58	WEG Nr. N4/2017 Neuenkirchen	75
B.6.2.2.59	WEG Nr. N5/2017 Rubkow	75
B.6.2.2.60	WEG Nr. N6/2017 Wolgast	75
B.6.2.2.61	WEG Nr. N2/2019 Richtenberg/Zandershagen	76
B.6.3	Zusammenstellung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen.....	77
B.6.4	Prüfung der FFH-Verträglichkeit der geänderten Ausweisungen/Festlegungen, die mit erheblichen Auswirkungen auf Gebiete gemeinschaftlichen Interesses verbunden sein könnten	79
B.6.4.1	Vorbemerkung.....	79
B.6.4.2	Prüfung der FFH-Verträglichkeit	79
B.6.4.3	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit	98
B.7	Maßnahmen zur Überwachung (entspricht Buchstabe i des Anhangs I der RL 2001/42/EG)	I
B.8	Nichttechnische Zusammenfassung (entspricht Buchstabe c des Anhangs I der RL 2001/42/EG)	I
B.9	Unsicherheiten und Kenntnislücken	III
B.10	Artenschutzrechtliche Bedingungen für Großvogelarten Brandenburg und Polen	IV
	Abkürzungsverzeichnis	VI

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der Ausschlusskriterien (harte Tabuzonen).....	15
Tabelle 2:	Übersicht der Ausschlusskriterien (weiche Tabuzonen).....	15
Tabelle 3:	Übersicht der Restriktionskriterien.....	16
Tabelle 4:	Wirkung der ausgewählten Kriterien auf Schutzgüter.....	17
Tabelle 5:	Eignungsgebiete der Zweiten Änderung des RREP VP.....	19
Tabelle 6:	Zuordnung der Programmsätze.....	30
Tabelle 7:	Zusammenfassende Darstellung der Änderungen der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Ergebnis der 4. und 5. Beteiligung.....	55
Tabelle 8:	voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen.....	77
Tabelle 9:	Übersicht Betroffenheit FFH-Gebiete / Erforderlichkeit FFH-VP.....	83
Tabelle 10:	Übersicht artenschutzrechtliches Konfliktpotential.....	99

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	FFH- und EU-Vogelschutzgebiete im Planungsraum und unmittelbar daran angrenzend.....	81
Abbildung 2:	FFH-Gebiet DE 1842-303 „Tal der Blinden Trebel“ (mit Lage der Eignungsgebiete 02/2015 Hugoldsdorf und 03/2015 Franzburg).....	85
Abbildung 3:	EU-Vogelschutzgebiet 1743-401 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ (mit Lage der Eignungsgebiete 02/2015 Hugoldsdorf, 03/2015 Franzburg und N2/2019 Richtenberg/Zandershagen).....	87
Abbildung 4:	FFH-Gebiet 1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ (mit Lage der Eignungsgebiete 03/2015 Franzburg, 04/2015 Papenhagen, N2/2019 Richtenberg/Zandershagen und N1/2017 Wittenhagen).....	89
Abbildung 5:	EU-Vogelschutzgebiet 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (mit Lage des Eignungsgebietes N2/2017 Tribsees).....	91
Abbildung 6:	FFH-Gebiet DE 2652-302 „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“ (mit Lage der Eignungsgebiete 47/2015 Grambow-Krackow, 48/2015 Glasow-Krackow, 49/2015 Grambow, 50/2015 Battinsthal, 51/2015 Krackow- Nadrensee).....	93
Abbildung 7:	FFH-Gebiet DE 2750-306 „Randowtal bei Grünz und Schwarze Berge“ (mit Lage des Eignungsgebietes 53/2015 Penkun/Grünz).....	95
Abbildung 8:	EU-Vogelschutzgebiet DE 2751-421 „Randow-Welse-Bruch“.....	96

Einleitung, Anlass, Rechtsgrundlage und Verfahren

Der Regionale Planungsverband Vorpommern (RPV) hat den Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP Vorpommern) beschlossen. Die Zweite Änderung des RREP Vorpommern enthält neue Programmsätze im Kapitel 6.5 „Energie“.

Er sieht die vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen vor.

Alle in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2010, in der Ersten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2013 sowie für die Amtsbeiriche Jarmen-Tutow und Peental/Loitz in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurden aufgehoben. Unter Verwendung neuer Kriterien (s.u.) wird der Programmraum neu überplant.

Gemäß § 4 Absatz 5 LPIG ist für die Änderung von Raumentwicklungsprogrammen eine Umweltprüfung vorzunehmen und eine Umwelterklärung abzugeben. Gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 u. 4 LPIG und Anhang I der europäischen Plan-UP-RL (RL 2001/42/EG) müssen in die Prüfung auch vernünftige Alternativen der zu ändernden Programmfestlegungen einbezogen werden. Die Umweltprüfung als integrierter Teil der Änderung von Regionalen Raumentwicklungsprogrammen umfasst folgende Verfahrensschritte:

- a) Vorprüfung zur Ermittlung der Prüfbedürftigkeit
- b) Festlegung des Untersuchungsrahmens
- c) Erstellung eines Umweltberichts
- d) Beteiligung von Behörden, Öffentlichkeit und ggf. Nachbarstaaten
- e) Berücksichtigung des Umweltberichts und der Stellungnahmen in der Abwägung
- f) Erstellung einer Zusammenfassenden Erklärung
- g) Öffentliche Bekanntmachung der Zusammenfassenden Erklärung

A Integration der Gutachtlichen Landschaftsplanung

Gemäß § 8 LPIG werden die regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) aus dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) und die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen (GLRP) entwickelt.

Die raumbedeutsamen Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne sind nach Abwägung mit den anderen Belangen in die regionalen Raumentwicklungsprogramme zu integrieren. Zur Integration der Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung stehen der Raumordnung Ziele und Grundsätze als Instrumente zur Verfügung.

Die raumbedeutsamen Inhalte der aktuellen Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne Vorpommern (GLRP VP) und Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS), die für die Zweite Änderung des RREP Vorpommern von Bedeutung sind, werden im Folgenden dargestellt und analysiert.

Soweit Umweltauswirkungen aufgrund der Zweiten Änderung des Programmes grenzüberschreitende Wirkungen auf das benachbarte Bundesland Brandenburg oder die benachbarte Republik Polen haben, werden die Einwirkungsbereiche in die Umweltprüfung einbezogen und die Untersuchungsergebnisse ebenfalls dargestellt.

A.1 Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen

Der GLRP VP (Stand Oktober 2009) weist folgende „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ aus und schlägt sie zur Aufnahme als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in das RREP Vorpommern vor:

1. Ableitung aus arten- und lebensraumbezogenen Zielzuweisungen/Arten- und Lebensraumpotential
Küstengewässer und Küsten
Moore
Feuchtlebensräume des Binnenlandes
Fließgewässer
Seen
Offene Trockenstandorte
Wälder
Agrarisch geprägte Nutzflächen
2. Ableitung aus der funktionalen Bedeutung für den Biotopverbund nach § 21 BNatSchG und für das kohärente europäische Netz Natura 2000
Biotopverbundflächen im engeren Sinne im terrestrischen Bereich
3. Ableitung aus der Schutzgebietskulisse
Naturschutzgebiete
Nationalparke (Jasmund, Vorpommersche Boddenlandschaft)
4. Weitere Flächen
Gesondert begründete Einzelfälle (gem. GLP)
Kernflächen der Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Peenetallandschaft, Ostrügensche Boddenlandschaft)
Flächen des Nationalen Naturerbes (herangezogen bei Mindestgröße von 50 ha)

Der GLRP MS (Stand Juni 2011) weist folgende „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ aus und schlägt sie zur Aufnahme als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in das RREP MS vor:

1. Ableitung aus arten- und lebensraumbezogenen Zielzuweisungen/Arten- und Lebensraumpotential
Moore
Feuchtlebensräume des Binnenlandes
Fließgewässer
Seen
Offene Trockenstandorte
Wälder
Agrarisch geprägte Nutzflächen
2. Ableitung aus der funktionalen Bedeutung für den Biotopverbund nach § 21 BNatSchG und für das kohärente europäische Netz Natura 2000
Biotopverbundflächen im engeren Sinne
3. Ableitung aus der Schutzgebietskulisse
Naturschutzgebiete
Nationalpark Müritz
4. Weitere Flächen
Gesondert begründete Einzelfälle (gemäß GLP)
Kernflächen der Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Peenetallandschaft)
Flächen des Nationalen Naturerbes (herangezogen bei Mindestgröße von 50 ha)

Gemäß § 8 LPIG sind diese Vorschläge für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege aus dem jeweiligen GLRP bei der Erstellung und Änderung von regionalen Raumentwicklungsprogrammen zu berücksichtigen. Dementsprechend wurden im RREP Vorpommern und RREP MS die nachfolgend aufgeführten „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ übernommen.

RREP Vorpommern	RREP MS
Nationalparke „Jasmund“ und „Vorpommersche Boddenlandschaft“	Müritz-Nationalpark
Kernflächen der Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Peenetal“ und „Ostrügen“	festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Naturschutzgebiete	einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete gem. § 17 NatSchAG M-V innerhalb der Natura 2000-Gebiete
naturnahe Moore	naturnahe Moore nach GLP gemäß Karte V

Eine Einstufung als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege konnte nur für die Bereiche angestrebt werden, bei denen Abwägungsspielräume für andere Nutzungsansprüche als Naturschutz und Landschaftspflege nicht mehr erkennbar waren. Soweit solche Abwägungsspielräume beispielsweise für wirtschaftliche und soziale Belange noch vorlagen, sind keine Letztentscheidungen auf der Ebene der regionalen Raumentwicklung durch die Einrichtung von Vorranggebieten Naturschutz sinnvoll.

Vorranggebiete gelten als abgewogene Ziele der Raumordnung. In diesen Gebieten ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen einzuräumen. Mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege unvereinbare Planungen, Maßnahmen und Vorhaben sind auszuschließen.

Da sich der räumliche Zuständigkeitsbereich des RPV Vorpommern nicht auf die Küstengewässer erstreckt, beziehen sich die Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nur auf die landseitigen Bereiche. Die gemäß der Zweiten Änderung neu ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind nicht im unmittelbaren Küstenbereich gelegen, so dass eine Betrachtung diesbezüglicher Kriterien entfallen kann.

A.2 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen

Der GLRP VP weist folgende „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ aus und schlägt sie zur Aufnahme als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in das RREP Vorpommern vor:

1. Ableitung aus arten- und lebensraumbezogenen Zielzuweisungen/Arten- u. Lebensraumpotential
Küstengewässer und Küsten
Moore
Feuchtlebensräume des Binnenlandes
Fließgewässer
Seen
Offene Trockenstandorte
Wälder
2. Ableitung aus der funktionalen Bedeutung für den Biotopverbund nach § 21 BNatSchG und für das kohärente europäische Netz Natura 2000
Europäische Vogelschutzgebiete
gemeldete FFH-Gebiete
Biotopverbundflächen im weiteren Sinne

Der GLRP MS weist bis auf die Küstengewässer und Küsten die gleichen „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ aus und schlägt sie zur Aufnahme als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in das RREP MS vor.

Gemäß § 8 LPIG sind diese Vorschläge für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege aus dem jeweiligen GLRP bei der Erstellung und Änderung von regionalen Raumentwicklungsprogrammen zu berücksichtigen. Dementsprechend wurden im RREP Vorpommern und RREP MS die nachfolgend aufgeführten „Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ übernommen.

RREP Vorpommern	RREP MS
gemeldete Europäische Vogelschutzgebiete* ¹ und gemeldete Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)	gemeldete Europäische Vogelschutzgebiete und gemeldete Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)
schwach entwässerte Moore, Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf und tiefgründige Flusstal- und Beckenmoore (jeweils nach GLP)	schwach entwässerte Moore, Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf und tiefgründige Flusstal- und Beckenmoore (jeweils nach GLP)
naturnahe Seen und Fließgewässer (jeweils mit der höchsten Bewertung „ungestörte Naturentwicklung“ nach GLP)	naturnahe Seen und Fließgewässer (jeweils mit der höchsten Bewertung „ungestörte Naturentwicklung“ nach GLP)
einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete	einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete außerhalb der Natura 2000-Gebiete
naturnahe Küstenabschnitte (jeweils mit der höchsten Bewertung „ungestörte Naturentwicklung“ nach GLP)	Offenlandstandorte und Rastplätze der Bewertungsstufe „sehr hoch“ nach GLP
Salzgrasland	

*¹ mit Ausnahme der Bereiche des EU-Vogelschutzgebietes DE 2350-401 „Jeckermünder Heide“, die auf dem Truppenübungsplatz Jägerbrück liegen

Die weiteren Fachvorschläge des Naturschutzes konnten in den RREP nicht berücksichtigt werden, weil sie Gebiete außerhalb des Planungsraumes betrafen (Küstengewässer), aufgrund der Datenlage nicht den Stand einer qualifizierten räumlichen Darstellbarkeit erreichten oder ihnen aus raumordnerischer Sicht im Verhältnis zu anderen Nutzungsansprüchen kein Vorbehalt Naturschutz zukommen konnte.

Im Gegensatz zur Ausweisung des RREP Vorpommern macht das RREP MS die Aussage, dass die in der Gesamtkarte (M 1:100.000) festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung und Eignungsgebiete für Windenergieanlagen von den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausgenommen sind. Im Rahmen der Teilfortschreibung zum Programmsatz 6.5 (5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ sowie Kapitel 7 „Strategien der Umsetzung“ (RREP MS) werden die Vorbehaltsflächen Naturschutz und Landschaft jedoch ebenfalls als ein Restriktionskriterium hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ausgewiesen.

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden, was bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen ist.

A.3 Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur

Die GLRPs VP und MS enthalten kartographische Angaben über Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur. Dargestellt werden regional bedeutsame landschaftliche

Freiräume mit einer Mindestgröße von 500 ha und einer Funktionsbewertung mindestens der Bewertungsstufe „hoch“¹. Sie stellen ebenfalls Vorschlagsflächen für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege dar, wobei jedoch keine allgemeine Vorbehaltsfunktion, sondern eine eindeutige sektorale Funktionszuweisung des Freiraumschutzes besteht. In den gekennzeichneten Bereichen sollen Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen durch Zerschneidungen, insbesondere durch Elemente der Bandinfrastruktur (Straßen, Eisenbahntrassen), durch technische Infrastruktur (einschließlich Windenergieanlagen) und durch Siedlungsentwicklung vermieden werden.

A.4 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen

Die GLRPs enthalten kartographische Angaben über „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ mit der Zielzuweisung „(vorrangige) Regeneration“. Diese überlagern sich mit Bereichen besonderer und herausragender Bedeutung. Die ausgewiesenen Schwerpunktbereiche eignen sich grundsätzlich für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und gelten als Vorschlagsgebiete für Kompensation und Entwicklung. Als zusätzliches Kriterium wurde die Lage innerhalb des Biotopverbundsystems herangezogen.

Der GLRP Vorpommern weist folgende „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ aus:

1. Ableitung aus arten- und lebensraumbezogenen Zielzuweisungen/Überlagerung mit der Biotopverbundplanung
Küsten
Moore
Feuchtlebensräume des Binnenlandes
Fließgewässer
Seen
Offene Trockenstandorte

Bis auf die Küsten entsprechen die Ausweisungen des GLRP MS denen des GLRP Vorpommern.

A.5 Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft

Die dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG eine Aufgabe des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Zur Erholungsvorsorge im Sinne des BNatSchG gehört auch die Erlebbarkeit der Landschaft zu sichern. Dabei bezieht sich die Erholungsvorsorge auf die landschaftsgebundene Erholung. Die ökologischen Erfordernisse müssen bei der Erschließung und Nutzung der Landschaft jedoch in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Die GLRPs enthalten verbale und kartographische Angaben über Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft.

Der GLRP Vorpommern weist folgende „Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft“ aus:

Bereiche mit herausragender Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung
Teile der Festlandküste (Boddenküstenbereiche, Haffküste)
Halbinsel Fischland/Darß/Zingst
weite Bereiche der Insel Rügen (mit Ausnahme der relativ strukturarmen Landschaftsteile Innerrügens und der Halbinsel Wittow)

¹ Aufgrund einer Weiterentwicklung der Methodik zur Ableitung der Landschaftlichen Freiräume kommt es in Teilbereichen zu Abweichungen von den Vorgaben des Landschaftsprogramms. Die Darstellungen des GLRP sind in dieser Hinsicht als eine Aktualisierung der Darstellungen des Landschaftsprogramms zu verstehen, da diese hinsichtlich der Methodik lediglich einen Zwischenstand berücksichtigen konnte.

Insel Hiddensee
Insel Usedom
Brohmer Berge
Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung
Boddenküsten zwischen Barth und Greifswald
Peeneniederung
übrige Bereiche der Insel Rügen
alle großen Flusstalmoore
nördliche Ueckermänder Heide
kleingewässerreiche, reichstrukturierte Bereiche des Uckermärkischen Hügellandes
größere Waldbereiche der Vorpommerschen Lehmplatten

Der GLRP MS weist folgende „Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft“ aus:

Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft
Region der Großseen mit Müritz, Kölpinsee und Drewitzer See
Feldberger Seenlandschaft
Neustrelitzer Kleinseenlandschaft
Mecklenburgische Schweiz in Verbindung mit dem Malchiner und Kummerower See
Tollensesee und seine Umgebung
Endmoränenbereich Brohmer Berge
Tollensetal nördlich von Altentreptow
Ivenacker Tiergarten
Gebiet um den Kastorfer See
Lindebachtal südöstlich von Neubrandenburg
Havelquellgebiet südlich Ankershagen
Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft
Flusstäler von Tollense, Peene, Trebel sowie Kleinem und Großem Landgraben
Seenlandschaft östlich und nördlich von Penzlin
Umgebung des Schwingetals
Region zwischen Tiefwareensee und dem Torgelower See
Helpter Berge

Die besonders attraktiven Landschaftsräume, welche eine „herausragende Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung bzw. die Erholungsfunktion der Landschaft“ besitzen, sollen so erschlossen und entwickelt werden, dass die ruhige, landschaftsgebundene Erholung und der Erhalt der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaften gleichermaßen gefördert werden. In Landschaftsteilen, die neben der Eignung für die Erholungsnutzung auch eine besondere oder herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben, ist die Erholungsnutzung den Schutzerfordernissen anzupassen. Besondere Regelungen, Besucherlenkung und auch Einschränkungen können im Einzelfall erforderlich sein, um die Erholungseignung der Landschaft dauerhaft zu sichern und die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes zu gewährleisten. Die Planungsregion ist zudem reich an Kultur-, Boden- und Baugeschichtsdenkmälern, die als Zeugen der Landschafts- und Siedlungsgeschichte erheblich zur touristischen Attraktivität der Region beitragen. Die Erlebbarkeit der Landschaft und die Nachvollziehbarkeit ihrer Geschichte sind zu bewahren. Historische Kulturlandschaften sollen erhalten und gepflegt werden.

Gemäß § 8 LPIG sind diese Vorschläge aus dem jeweiligen GLRP bei der Erstellung und Änderung von regionalen Raumentwicklungsprogrammen zu berücksichtigen. Bei der Abgrenzung der Tourismusräume des RREP Vorpommern wurden folgende Kriterien des LEP M-V herangezogen, welche u.a. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen:

- Räume, die gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm in der Landschaftsbildbewertung als „sehr hoch“ eingestuft worden sind,
- Gemeinden mit direktem Zugang zur Küste oder zu Seen > 10 km²,
- Biosphärenreservate,
- Naturparke
- kulturelles Angebot von landesweiter Bedeutung (von Fachexperten ausgewählte, touristisch relevante Denkmale, Bodendenkmale und Museen),

wobei zur Aufnahme in den Tourismusraum eines der genannten Kriterien erfüllt sein muss. Das RREP MS weist dabei anstelle der Biosphärenreservate die „Ortslagen der Gemeinden im Müritz-Nationalpark“ als Kriterium aus.

Von den Tourismusräumen ausgenommen sind große militärisch genutzte Bereiche sowie die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Vorranggebiete „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Rohstoffsicherung“ sowie die „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“.

Im RREP Vorpommern und RREP MS wurden die nachfolgend aufgeführten „Tourismusschwerpunkträume“ und „Tourismusentwicklungsräume“ übernommen:

RREP Vorpommern	RREP MS
Tourismusschwerpunkträume:	
Halbinsel Fischland –Darß-Zingst	Müritz-Region mit den Oberseen Müritz, Kölpinsee, Fleesensee und Plauer See
Insel Hiddensee	Strelitzer Kleinseenplatte und Feldberger Seenlandschaft
Gemeinden an der nördlichen Außenküste der Insel Rügen von der Halbinsel Wittow bis zur Halbinsel Mönchgut	Mecklenburgische Schweiz mit dem Kummerower See und Malchinsee und Vorpommersche Flusslandschaft mit Peene, Tollense und Trebel
Gemeinden an der Außenküste der Insel Usedom von Karlshagen bis Heringsdorf	Tollensesee-Region, Brohmer Berge
Tourismusentwicklungsräume:	
größter Teil der Insel Rügen am Achterwasser und am Haff gelegene Gemeinden der Insel Usedom festlandseitig gelegene Gemeinden entlang der Boddengewässer des Achterwassers, des Stettiner Haffs, des Strelasundes und des Peenestromes Hansestädte Stralsund und Greifswald Gemeinden im landschaftlich attraktiven Binnenland wie z.B. den Flusstälern von Trebel, Recknitz und Peene, den Brohmer Bergen, der Ueckermünder Heide und der Penkuner Seenlandschaft	Im RREP MS werden die Entwicklungsräume nicht konkret benannt, sondern es wird auf die Darstellung in der Gesamtkarte (M 1:100.000) hingewiesen, in denen die Räume anhand der o.g. Kriterien für die Abgrenzung von Tourismusräumen festgelegt und ausgewiesen wurden. Die Ortslagen der Gemeinden im Müritz-Nationalpark konnten dabei aus Gründen des Maßstabes in der Gesamtkarte nicht dargestellt werden, gelten aber ebenfalls als „Tourismusentwicklungsräume“.

Weitere Zielbestimmungen zu Erholungsräumen der GLRPs wurden in die RREP durch die Festlegung zu Tourismus in Natur und Landschaft (Kapitel 5.2) und von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege getroffen.

B Prüfung der Umweltwirkungen

B.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Programmänderung sowie der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen

RREPs entfalten Bindungswirkung gegenüber Behörden des Bundes und der Länder, kommunalen Gebietskörperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Bindungswirkung erstreckt sich auch auf Personen des Privatrechts bei der Durchführung raumbedeutsamer Vorhaben und bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Mit dem RREP Vorpommern existiert seit 2010 eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung im Maßstab 1:100.000, welche auf der Grundlage von ROG, LPIG und LEP M-V (2005) erarbeitet wurde. Für alle Festlegungen des LEP M-V, die im dazu angefertigten Umweltbericht bereits auf ihre Umweltwirkungen hin untersucht und geprüft wurden, wird auf der regionalen Ebene keine weitere Prüfung mehr benötigt. Gleiches gilt für diejenigen Festlegungen des RREP VP 2010, welche im Zuge der Programmaufstellung bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurden.

Mit der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern 2010 reagiert der Regionale Planungsverband Vorpommern auf die Herausforderungen der Energiewende. Die Zweite Änderung des RREP VP bezieht sich zudem auf das aktuelle LEP M-V von 2016.

Die Zweite Änderung betrifft sowohl die Flächenausweisungen als auch die inhaltlichen Festlegungen zu Eignungsgebieten für Windenergie (siehe Kapitel B.5.1 Prüfung der Festlegungen).

Alle in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2010 und in der Ersten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2013 dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gelten aufgrund der durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.08.2015 ausgesprochenen Unwirksamkeit von Programmsatz 6.5 (7) Satz 1 der Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern vom 19. August 2010 als aufgehoben. Außerdem werden alle für die Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte 2011 dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aufgehoben. Unter Verwendung neuer Kriterien wird der gesamte Programmraum neu überplant, um neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auszuweisen.

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, gelten die bisherigen raumordnerischen Festlegungen in Text und Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2010 bzw. für die Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz die Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte 2011 weiterhin fort. Sie sind kein Inhalt der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern.

Durch die Aufnahme der neuen Programmsätze verändert sich die Nummerierung der bisherigen Programmsätze 6.5 (8) und (9) in 6.5 (10) und (11).

Der für die Umweltprüfung relevante Themenblock B. umfasst dabei im Einzelnen:

1. Aufnahme von insgesamt 49 Eignungsgebieten für Windenergieanlagen mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 5.252 ha.
Mit der Ausweisung der neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen auf diesen Flächen.
2. Verkleinerung des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung Nr. 102 (aus dem RREP Mecklenburgische Seenplatte) um 9 ha im Zusammenhang mit der Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen.

B.1.1 Rahmenbedingungen der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Planungsraum

Für alle Planungen gültige Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltwirkungen

Um erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auszuschließen, sind bei der Ermittlung der Eignungsgebiete alle bedeutsamen Umweltbelange berücksichtigt worden. Grundsatz der räumlichen Einordnung ist die Bündelung mit anderen technischen Infrastrukturen sowie ein Mindestabstand zu empfindlichen Landschaftsteilen wie Wald, Schutzgebieten, Gewässern, Siedlungen, Tierlebensräumen usw. Für die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen der späteren Zulassungsverfahren (Umweltprüfung in der Bauleitplanung gemäß BauGB bzw. Zulassungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz) entsprechende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Für alle Planungen von in den Eignungsgebieten zu errichtenden Windenergieanlagen sind standortbezogene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. In diesen behördlichen Genehmigungsverfahren wird die aktuelle Standortsituation des beplanten Bereichs und seine Empfindlichkeit gegenüber den Umweltwirkungen von Windenergieanlagen beurteilt, so dass ggf. auch Einschränkungen in der Nutzbarkeit der Eignungsgebiete bei der Errichtung von Windenergieanlagen möglich sind. Die ausgewiesenen Eignungsgebiete ersetzen jedenfalls keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Errichtung von Windenergieanlagen.

Umweltqualitätsnormen und einzuhaltende Grenzwerte für alle neu geplanten und geänderten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Für die Ermittlung aller neu geplanten und geänderten Eignungsgebiete sind im Programmraum die Umweltqualitätsnormen und Grenzwerte flächendeckend anzuwenden. Sie können deshalb hier für alle Eignungsgebiete zusammen dargestellt werden und umfassen entsprechend der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 22.05.2012 Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, des Gewässerschutzes, des Immissionsschutzes und der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung. Die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen werden dabei insbesondere durch die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt.

Gemäß der Richtlinie wurden Ausschluss- und Restriktionskriterien unterschieden und vom Planer beschlossen.²

Ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept erfordert den Nachweis, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird und welche Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen sprechen. Die hiernach vorzunehmende Ausarbeitung des Planungskonzepts vollzieht sich abschnittsweise. In einem ersten Arbeitsschritt wurden diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ (alternativ auch als Ausschlussgebiete bezeichnet) ermittelt, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen bzw. Ausschlussgebiete lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern.

Bei Ausschlussgebieten handelt es sich um Tabuzonen, die für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen.

Die Ausschlusskriterien werden üblicherweise in „harte“ und „weiche“ Tabukriterien eingestuft.

Der Begriff der „harten“ Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind. Mit dem Begriff der „weichen“ Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraums erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung

² Ausführungen zur Begründung und Einstufung der Kriterien finden sich im Textteil der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern.

von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll.

Tabelle 1: Übersicht der Ausschlusskriterien (harte Tabuzonen):

Ausschlussgebiete für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen - harte Tabukriterien -	Datengrundlage
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Abstandes von 400 m	ATKIS; eigene geometrische Konstruktion
Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m	ATKIS; eigene geometrische Konstruktion
Nationalparks, Naturschutzgebiete	LINFOS
Biosphärenreservat Schutzzone I (Kernzone) und II (Entwicklungs- und Pflegezone)	Landesverordnung
Flugplätze	ROK
Militärische Anlagen	ROK

Tabelle 2: Übersicht der Ausschlusskriterien (weiche Tabuzonen):

Ausschlussgebiete für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen - weiche Tabukriterien -	Datengrundlage
bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m	ATKIS; eigene geometrische Konstruktion
bei Einzelhäusern/ Splittersiedlungen im Außenbereich über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m	ATKIS; eigene geometrische Konstruktion
1.000 m Abstandspuffer zu Nationalparks	LINFOS
Vorranggebiete Rohstoffsicherung	RREP VP
Vorranggebiete Küstenschutz	RREP VP
Vorranggebiete Trinkwasser	RREP VP
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie	RREP VP
Tourismusschwerpunkträume	RREP VP
landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionenbewertung	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern, Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte
Landschaftsbildpotential, Stufe 4 – sehr hoch inkl. 1.000 m Abstandspuffer	Gutachtliches Landschaftsprogramm MV, Landesweite Analyse der Landschaftspotentiale
Waldflächen ab 10 ha	Forstübersichtskarte 1:25.000
Binnengewässer ab 10 ha	Digitales Gewässernetz DLM 25W
Gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha	LINFOS
Biosphärenreservate Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft)	Landesverordnung
Fließgewässer 1. Ordnung	Digitales Gewässernetz DLM 25W
Naturparke	Naturparkverordnungen
Naturnahe Moore	LINFOS
Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz	LINFOS
EU-Vogelschutzgebiete inkl. 500 m Abstandspuffer	VSGLVO M-V
Horst- und Nistplätze von Großvögeln - Seeadler, inkl. 2.000 m Abstandspuffer - Schreiadler mit Waldschutzareal, inkl. 3.000 m Abstandspuffer - Schwarzstorch mit Brutwald, inkl. 3.000 m Abstandspuffer	LINFOS, Abfrage LUNG, UNB

Ausschlussgebiete für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen - weiche Tabukriterien -	Datengrundlage
- Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils inkl. 1.000 m Abstandspuffer	
Bauschutzbereiche von Flugplätzen	ROK
Schutzbereich militärischer Anlagen	ROK
Mindestgröße eines Eignungsgebietes 35 ha	

Die Potentialflächen, die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf der verbleibenden Fläche konkurrierenden Nutzungen (Restriktionen) in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2/12). Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine Einzelfallabwägung erfolgen.

Folgende Kriterien wurden herangezogen:

Tabelle 3: Übersicht der Restriktionskriterien:

Restriktionsgebiete für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	Datengrundlage
500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (mit Ausnahme der Nationalparks)	RREP VP und MS
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege	RREP VP und MS
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung	RREP VP und MS
Vorbehaltsgebiete Küstenschutz	RREP VP
Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie	RREP VP
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung	RREP VP
Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor	RREP VP
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha	LINFOS
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten	LINFOS
500 m Abstandspuffer zu Naturparks	LINFOS
Landschaftsschutzgebiete	Schutzgebietsverordnungen
Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte	Modellierung der Vogelzugdichte aus dem Fachgutachten „Windenergie und Naturschutz“
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, inkl. 500 m Abstandspuffer	
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkungsbereich	
Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)	Denkmaldaten des Landesamtes für Denkmalpflege und Untere Denkmalschutzbehörde der Landkreise
Restriktionsgebiet zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen	
Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen	

Einen besonderen Bezug auf die umweltschützende Wirkung (somit bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Landschaft) haben dabei die in Tabelle 4 benannten Kriterien. Die beabsichtigte qualitative und quantitative Wirkung umfasst den Ausschluss von Störungen, die Verringerung von Beeinträchtigungen, sowie insbesondere den Erhalt und die Förderung eines natürlichen Lebensumfelds für Pflanzen, Tiere und Menschen.

Tabelle 4: Wirkung der ausgewählten Kriterien auf Schutzgüter:

Kriterium	Schutzgut	Wirkung
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Abstandes von 400 m	Mensch, menschliche Gesundheit	Ausschluss und Minderung von Störungen
Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m	Mensch, menschliche Gesundheit	Ausschluss und Minderung von Störungen
Nationalparks, Naturschutzgebiete	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Ausschluss und Minderung von Störungen
Biosphärenreservat Schutzzone I (Kernzone) und II (Entwicklungs- und Pflegezone)	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Landschaft	Ausschluss und Minderung von Störungen
bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m	Mensch, menschliche Gesundheit	Ausschluss und Minderung von Störungen, Sicherung von Freiräumen zur Naherholung
bei Einzelhäusern/ Splittersiedlungen im Außenbereich über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m	Mensch, menschliche Gesundheit	Ausschluss und Minderung von Störungen, Sicherung von Freiräumen zur Naherholung
1.000 m Abstandspuffer zu Nationalparks	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Ausschluss und Minderung von Störungen, Verringerung von Beeinträchtigungen
Vorranggebiete Küstenschutz	Wasser, Boden, Mensch	Vorsorgeschutz
Vorranggebiete Trinkwasser	Wasser, Mensch	Vorsorgeschutz
landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionenbewertung	Landschaft	Ausschluss und Minderung von Störungen und Beeinträchtigungen, Sicherung von Freiräumen zur Naherholung
Landschaftsbildpotential, Stufe 4 – sehr hoch inkl. 1.000 m Abstandspuffer	Landschaft	Ausschluss und Minderung von Störungen und Beeinträchtigungen, Sicherung von Freiräumen zur Naherholung
Waldflächen ab 10 ha	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft, Klima	Ausschluss und Minderung von Störungen und Beeinträchtigungen, Verringerung von Beeinträchtigungen
Binnengewässer ab 10 ha	Wasser	Ausschluss und Minderung von Beeinträchtigungen
Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Ausschluss von Störungen, Verringerung von Beeinträchtigungen
Biosphärenreservate Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft)	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft	Ausschluss von Störungen, Verringerung von Beeinträchtigungen, Sicherung von Freiräumen zur Naherholung
Fließgewässer 1. Ordnung	Wasser	Ausschluss von Beeinträchtigungen
Naturparke	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft	Ausschluss von Störungen, Verringerung von Beeinträchtigungen, Sicherung von Freiräumen zur Naherholung
Naturnahe Moore	Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Klima	Ausschluss von Beeinträchtigungen

Kriterium	Schutzgut	Wirkung
Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Ausschluss von Störungen, Verringerung von Beeinträchtigungen
EU-Vogelschutzgebiete inkl. 500 m Abstandspuffer	Tiere, biologische Vielfalt	Ausschluss und Minderung von Störungen, Verringerung von Beeinträchtigungen
Horst- und Nistplätze von Großvögeln - Seeadler, inkl. 2.000 m Abstandspuffer - Schreiadler mit Waldschutzzreal, inkl. 3.000 m Abstandspuffer - Schwarzstorch mit Brutwald, inkl. 3.000 m Abstandspuffer - Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils inkl. 1.000 m Abstandspuffer	Tiere, biologische Vielfalt	Ausschluss und Minderung von Störungen, Verringerung von Beeinträchtigungen
500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (mit Ausnahme der Nationalparks)	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft	Ausschluss von Störungen, Verringerung von Beeinträchtigungen
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft	Ausschluss von Störungen, Verringerung von Beeinträchtigungen
Vorbehaltsgebiete Küstenschutz	Wasser, Boden, Mensch	Vorsorgeschutz
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Vorsorgeschutz
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Ausschluss von Störungen, Verringerung von Beeinträchtigungen
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft	Ausschluss von Störungen, Verringerung von Beeinträchtigungen
500 m Abstandspuffer zu Naturparks	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft	Ausschluss von Störungen, Verringerung von Beeinträchtigungen
Landschaftsschutzgebiete	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft	Ausschluss und Minderung von Störungen, Verringerung von Beeinträchtigungen
Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte	Tiere, biologische Vielfalt	Ausschluss von Störungen, Verringerung von Beeinträchtigungen
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, inkl. 500 m Abstandspuffer	Tiere, biologische Vielfalt	Ausschluss und Minderung von Störungen, Verringerung von Beeinträchtigungen
Restriktionsgebiet zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen	Mensch, menschliche Gesundheit	Ausschluss von Störungen, Verringerung von Beeinträchtigungen
Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen	Mensch, menschliche Gesundheit	Ausschluss von Störungen, Verringerung von Beeinträchtigungen

Die nicht aufgeführten Kriterien entfalten keine direkten umweltschützenden Wirkungen, sondern beziehen sich auf technische oder wirtschaftliche Belange, die gegenüber der Windenergie vorrangig sind.

B.1.2 Inhalt der Programmänderung; Kurzdarstellung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Planungsraum

Bei der Identifizierung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurden die oben genannten Ausschluss- und Restriktionskriterien im Programmraum flächendeckend angewendet.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Gebietsfestlegungen, für welche im Zuge des Umweltberichtes auf regionaler Ebene eine gebietspezifische Bestandsanalyse und unter Berücksichtigung der derzeitig vorhandenen Umweltprobleme und der überregional festgelegten Ziele des Umweltschutzes eine Prüfung auf ihre Umwelterheblichkeit erfolgt:

Tabelle 5: Eignungsgebiete der Zweiten Änderung des RREP VP:

Eignungsgebiet Nr.	Kartenblatt	Name	Gemeinden	Fläche in ha	Entfallende RREP-Festlegung 2010 (VP) bzw. 2011 (MS)
2/2015	2	Hugoldsdorf	Hugoldsdorf, Drechow, Eixen, Millienhagen-Oebelitz	97	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
3/2015	2	Franzburg	Millienhagen-Oebelitz, Franzburg	35	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
4/2015	2	Papenhagen	Papenhagen, Grimmen, Wittenhagen	221	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum,
8/2015	4	Rakow	Süderholz, Grimmen	119	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
10/2015	4	Süderholz/Poggendorf	Süderholz	66	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
11/2015	4	Dersekow	Dersekow, Süderholz, Sassen-Trantow	121	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Trinkwasser
12/2015	4	Düvier	Loitz	101	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
13/2015	5	Dargelin	Dersekow, Dargelin, Görmin	68	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
14/2015	6	Behrenhoff	Behrenhoff, Gützkow	156	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
15/2015	5	Dambeck-Züssow	Groß Kiesow, Gribow, Züssow	221	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
16/2015	5	Karlsburg	Karlsburg	77	Vorbehaltsgebiet Trinkwasser
17/2015	6	Lüssow	Gützkow, Schmatzin	59	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
18/2015	6	Bentzin-Jarmen	Bentzin, Jarmen	63	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorranggebiet Rohstoffsicherung
19/2015	7	Kruckow	Kruckow	127	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
20/2015	7	Kruckow-Alt Tellin	Kruckow, Alt Tellin, Jarmen	92	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
21/2015	6	Völschow	Völschow, Jarmen,	165	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
22/2015	6	Neetzow	Neetzow-Liepen	150	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
24/2015	8	Blesewitz	Blesewitz, Medow, Postlow	160	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
25/2015	7	Iven West	Iven, Krien, Krusenfelde	415	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
26/2015	7	Spantekow	Spantekow, Iven	191	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
29/2015	8	Boldekow/Borntin	Boldekow, Spantekow	36	-
31/2015	8	Neu Kosenow	Neu Kosenow, Ducherow	122	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
32/2015	9	Ducherow-Altwigshagen	Ducherow, Altwigshagen	51	Tourismusentwicklungsraum
33/2015	9	Neuendorf A	Ducherow	39	Tourismusentwicklungsraum
34/2015	9	Lübs/Friedländer Große Wiese	Lübs, Altwigshagen	251	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
36/2015	9	Torgelow	Torgelow, Ferdinands-hof	49	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum

Eignungsgebiet Nr.	Kartenblatt	Name	Gemeinden	Fläche in ha	Entfallende RREP-Festlegung 2010 (VP) bzw. 2011 (MS)
37/2015	10	Jatznick	Jatznick, Schönwalde	72	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung
38/2015	10	Groß Luckow/ Klein Luckow	Groß Luckow, Jatznick	35	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
40/2015	10	Groß Luckow	Groß Luckow, Jatznick	154	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
42/2015	10	Rollwitz	Rollwitz	161	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
43/2015	11	Fahrenwalde	Fahrenwalde, Rollwitz	180	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
44/2015	11	Bergholz-Rossow	Bergholz, Rossow	102	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
45/2015	11	Löcknitz-Ramin	Löcknitz, Ramin	196	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
46/2015	11	Ramin	Ramin	42	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
47/2015	11	Grambow-Krackow	Grambow, Krackow	110	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
48/2015	11	Glasow-Krackow	Glasow, Krackow	136	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
49/2015	12	Grambow	Grambow, Nadrensee	79	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
50/2015	12	Battinsthal	Krackow	61	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
51/2015	12	Krackow-Nadrensee	Krackow, Nadrensee	48	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
52/2015	12	Nadrensee	Nadrensee	46	-
53/2015	12	Penkun/Grünz	Penkun	56	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, Vorbehaltsgebiet Kompensation
54/2015	12	Penkun	Penkun	145	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
N1/2017	3	Wittenhagen	Wittenhagen, Grimmen	81	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
N2/2017	2	Tribsees	Tribsees	48	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
N3/2017	8	Wussentin	Medow, Stolpe	69	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
N4/2017	8	Neuenkirchen	Neuenkirchen, Medow	35	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
N5/2017	5	Rubkow	Rubkow, Klein Bünzow	48	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
N6/2017	5	Wolgast	Wolgast	50	Tourismusentwicklungsraum, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
N2/2019	2	Richtenberg/ Zandershagen	Jakobsdorf, Richtenberg (Stadt), Wittenhagen	50	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum

B.2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Programmänderung

Arten und Lebensräume

Die subatlantische Prägung des Klimas im Küstenraum und der nach Südosten zunehmend kontinentale Einfluss des Klimas führen zu einem besonders breiten Spektrum an Tier- und Pflanzenar-

ten. Weitere Facetten erhält dieses Spektrum durch die natürliche Mannigfaltigkeit der Lebensräume (vom stark gegliederten und verzahnten Küstenbereich über die großen Feuchtgebiete der Flusstalmoore und Beckenmoore, der Binnengewässer bis hin zu den trockenen und nährstoffarmen Dünen und Osern) sowie eine dem natürlichen Standort angepasste und gegenüber heutigen Verhältnissen extensive Nutzung der Landschaft.

Die moderne Landwirtschaft gilt dagegen heute als ein Hauptverursacher des starken Artenschwundes in den letzten Dekaden. Neben dem z. T. nicht sachgerechten Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln war hierfür die Ausweitung der Schläge durch Rodung der Feldgehölze, der Umbruch von Grünland und Feldrainen und die Einengung der Fruchtfolgen mit entscheidend. In der Planungsregion wirkten sich auch die in der Vergangenheit durchgeführten umfangreichen Meliorationsmaßnahmen in den Niedermoor- und Feuchtgebieten sowie Eindeichungen im Küstensaum negativ auf den Florenbestand aus. Auch die Forstwirtschaft trug in der Vergangenheit zur Florenverarmung bei, da Neu- und Wiederaufforstungen in großen Schlägen mit Monokulturen erfolgten.

Die negativen Folgen der in den Mooren durchgeführten Meliorationsmaßnahmen für den Wasserhaushalt, das Klima und die Tier- und Pflanzenarten werden mit Hilfe des seit 2000 auf Landesebene umgesetzten Moorschutzkonzeptes Mecklenburg-Vorpommern³ abgeschwächt und somit günstigere Voraussetzungen für eine positive Entwicklung dieser Schutzgüter geschaffen. Für Waldgebiete ist eine ähnliche Entwicklung zu verzeichnen, da für die Landesforst seit 1996 der Erlass über eine naturnahe Forstwirtschaft⁴ gilt. Daneben greifen auch weitere Maßnahmen der Forstverwaltungen auf Grundlage des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des Landeswaldprogramms⁵.

Auch die Wohn-, Gewerbe- und Industriegebietsentwicklung trugen zur Vernichtung von Lebensräumen angepasster Arten bei. Trockene und nährstoffarme Extremstandorte wurden bei der Rohstoffgewinnung von Sanden und Kiesen beseitigt.

Die reiche und für Deutschland teilweise einzigartige Florenausstattung der Planungsregion ist besonders schutzbedürftig. Dies betrifft vor allem Standorte mit regional und überregional bedeutender Artenausstattung, Standorte von gefährdeten Arten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in Vorpommern haben und Standorte von Arten, die vom Aussterben bedroht sind. Zu diesen Standorten zählen in der Planungsregion u.a.:

- die Flusstal-, Becken- und Küstenüberflutungsmoore des Peenetales, der Trebel, der Recknitz und des Küstensaums
- bedeutende Trockenrasenstandorte des Mönchgutes, der Insel Usedom, im südlichen Bereich des Randowtals
- natürliche Trocken- und Magerrasenstandorte der Ueckermünder Heide
- die Waldbereiche des Nationalparks Jasmund, der Nordöstlichen Lehmplatten, der Brohmer Berge und der Granitz
- Lebensräume der Ostsee und der Boddengewässer
- Binnengewässer.

Erhöhter Schutzbedarf besteht auch für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Säugetiere, Brutvogelarten, Amphibien und Reptilien, Mollusken, Tagfalter, Libellen, Spinnen und Käferarten. Grundsätzlich leistet das RREP Vorpommern 2010 bereits einen Beitrag zur dauerhaften Sicherung der standorttypischen Lebensräume der heimischen Tiere und Pflanzen und somit zur Sicherung des Artenpotentials. So wird z. B. zur Sicherung der biologischen Vielfalt, zur Bewahrung und Verbesserung der ökologischen Bedingungen für die Flora und Fauna in ihren regionaltypischen, naturräumlich und historisch bestimmten Lebensräumen sowie zur Sicherung überlebensfähiger Populationen ein Biotopverbund innerhalb der Planungsregion und über die Grenzen hinaus mit den benachbarten Planungsregionen gewährleistet und weiterentwickelt. Zu diesem Zweck erfolgte im RREP VP die Sicherung eines großräumigen ökologischen Verbundsystems auf raumplanerischer Ebene durch die Ausweisung zentraler Bereiche als Vorranggebiete für Naturschutz und

³ Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Konzept zur Bestandssicherung und zur Entwicklung der Moore in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2000.

⁴ Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern: Erlass zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 1996.

⁵ Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern: Landeswaldprogramm – Zwischenbericht – , Schwerin 2003.

Landschaftspflege. Diese werden durch Vorbehaltsgebiete ergänzt und verbunden. Auch sollen die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsbedrohten Arten, durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erhalten werden. Auch die Rast- und Nahrungsplätze durchziehender Tierarten sollen in ihrer Funktion erhalten werden.

Nichtumsetzung der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern

Bei einer Nichtumsetzung der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern 2010 gibt es keine Steuerung der Windenergienutzung. Die Flächen, auf denen bislang keine Ausweisungen von Eignungsgebieten erfolgten, bleiben voraussichtlich weiter wie bisher landwirtschaftlich genutzt. In Bezug auf das Vorranggebiet für Rohstoffsicherung Nr. 102 (Müssentin) aus dem RREP MS, für welches die Zweite Änderung eine Verkleinerung um 9 ha zu Gunsten der Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen vorsieht, würde sich die bisherige Nutzung voraussichtlich kurzfristig ebenfalls nicht ändern. Langfristig ist potenziell eine Nutzung gemäß den Festlegungen des RREP MS als Rohstoffgewinnungsgebiet möglich. Die grundsätzliche Verträglichkeit der Ausweisung als Vorranggebiet für Rohstoffsicherung im Hinblick auf die Arten und Lebensräume wurde bereits im Zuge der Umweltprüfung zum RREP MS 2011 belegt.

Boden

Die Bodenfunktionen werden im Bundesbodenschutzgesetz wie folgt differenziert:

1. Natürliche Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

- Rohstofflagerstätte
- Fläche für Siedlung und Erholung
- Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Die Böden der Planungsregion können nach Moränenböden, Böden der Sander, Beckensanden, Dünen und Binnendünen, Moorböden sowie einigen Sonderformen (salzwasserbeeinflusste Böden, Oser, Kreideschollen) unterschieden werden.

Die Grund- und Endmoränen enthalten vornehmlich Braunerden, Fahlerden und Para-braunerden bzw. Pseudogleye bei Staunässe und Gleye bei Grundwassereinfluss. In Gebieten mit höherer Reliefenergie und besonders bei Ackernutzung erfolgen erhebliche Kolluvialverlagerungen.

Die Böden der Sander, Beckensande, Dünen und Binnendünen zeichnen sich durch schwache Humusanteile und niedrige Nährstoffadsorption sowie eine Neigung zur Podsolierung aus. Moorböden unterscheiden sich nach Torfart und Zersetzungsgrad des Torfes. Sie stellen aufgrund ihres Substrates und Wassergehaltes hinsichtlich der Bewirtschaftung eine Besonderheit dar. Entwässerungsmaßnahmen führen nach einiger Zeit stets zu Moorsackungen und Mineralisierung des Torfes. Die dabei ablaufenden Prozesse beeinträchtigen alle Bodenfunktionen und führen zu einer massiven Freisetzung von Kohlendioxid in die Atmosphäre und Nährstoffen in die Gewässer. Der Stoffhaushalt der Moore ist deshalb besonders schutzwürdig.

Eine Vielzahl rechtlicher Grundlagen berührt direkt oder indirekt den Schutz des Bodens. Eine Übersicht dazu enthält der Bodenbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern⁶.

Nichtumsetzung der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern

⁶ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Bodenbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Phase I des Bodenschutzprogramms Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow 2002.

Bei einer Nichtumsetzung der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern 2010 gibt es keine Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen. Während der Laufzeit von bestehenden Anlagen unterliegen die Gebiete voraussichtlich weiterhin einer landwirtschaftlichen Bodennutzung mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Die im Zuge der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern geplanten Eignungsgebiete bleiben bei Nichtumsetzung der Zweiten Änderung voraussichtlich weiterhin unter dem Einfluss einer landwirtschaftlichen Nutzung. Gegenüber den derzeitigen Verhältnissen würden sich somit keine Veränderungen ergeben.

Die Ausweisungsflächen der Zweiten Änderung bleiben bei Nichtumsetzung voraussichtlich weiterhin unter dem Einfluss einer landwirtschaftlichen Bodennutzung.

In Bezug auf das Vorranggebiet für Rohstoffsicherung Nr. 102 aus dem RREP MS, für welches die Zweite Änderung eine Verkleinerung um 9 ha zu Gunsten der Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen vorsieht, würde sich die derzeitige Bodennutzung voraussichtlich ebenfalls nicht ändern. Langfristig ist potenziell eine Nutzung als Rohstoffgewinnungsgebiet gemäß den Festlegungen des RREP MS möglich. Die grundsätzliche Verträglichkeit der Ausweisung als Vorranggebiet für Rohstoffsicherung im Hinblick auf das Schutzgut Boden wurde bereits im Zuge der Umweltprüfung zum RREP MS 2011 belegt.

Wasser

Grundwasser ist in der Planungsregion im Allgemeinen in ausreichender Menge und guter Qualität vorhanden. Lokale Probleme, die auch zu Versorgungsschwierigkeiten führen können, betreffen die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst, die Inseln Rügen und Usedom. Hier fehlen Grundwasserleiter, welche den Bedarf ausreichend decken können. Problematisch sind auch erhöhte Chlorid-Konzentrationen in Küstennähe bzw. aufgrund natürlicher Bedingungen im Raum Franzburg-Grimmen sowie organisch belastete flurnahe Grundwasserleiter im Gebiet der Ueckermünder Heide.

Zur Sicherung des Trinkwasserdargebots wurden mit Rechtsverordnungen der Landesregierung Wasserschutzgebiete festgesetzt.

Vorpommern hat relativ wenige größere Standgewässer des Binnenlandes. Die Seen sind durchweg eutroph und weisen zumeist Verlandungsgebiete auf. Die Gewässergüte ist durch Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft und Entwässerung der Moore beeinträchtigt.

Die wichtigsten Fließgewässer der Planungsregion sind Peene, Recknitz, Trebel, Barthe, Ryck, Zarow, Landgraben, Uecker und Randow. Sie weisen meist ein sehr geringes Gefälle auf, so dass bei höheren Wasserständen in den vorgelagerten Bodden Brackwasser bis in das Landesinnere vordringen kann. Trotz der in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen sind die meisten Fließgewässer durch die in den vergangenen Jahrzehnten vorgenommenen Ausbauten und Begradigungen der Flussläufe in ihrer ökologischen Qualität beeinträchtigt. Angrenzend an die Planungsregion liegen mit den Bodden, Haffs und den äußeren Seegewässern eine Vielzahl unterschiedliche, durch Salzgehalte geprägte Gewässer vor. Vor allem die Bodden und Haffs sind durch die Zuflüsse hohen Belastungen mit Nährstoffeinträgen ausgesetzt, da sie Funktionen als Vorfluter haben. Überflutungsbereiche der Ostsee und Boddenküsten haben u. a. als Entsorgungsräume für anorganische und organische Belastungen der Gewässer eine hohe ökologische Funktion. Sofern ihre Funktionen nicht durch Uferbauwerke und Küstenschutzeinrichtungen beeinträchtigt wurden, tragen sie zur Selbstreinigung der Küstengewässer bei.

Im Zuge der Umsetzung der EG-WRRL erfolgte eine Abgrenzung der oberirdischen Flusseinzugsgebiete der Gewässer als Flussgebietseinheiten. Aufgrund dieser Kulisse von Flussgebietseinheiten werden der gegenwärtige und der anzustrebende Zustand ermittelt. Für die Flussgebietseinheiten werden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne erstellt, um für alle Gewässer einen guten Zustand bzw. für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer ein gutes ökologisches Potential zu erreichen.

Als Datengrundlagen für die Bewertung des Schutzgutes Grundwasser wurden die im Kartenportal Umwelt M-V veröffentlichten Ausweisungen sowie vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V übergebene Daten herangezogen.

Nichtumsetzung der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern

Bei einer Nichtumsetzung der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern 2010 gibt es keine Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen. Während der Laufzeit von bestehenden Anlagen

unterliegen die Gebiete voraussichtlich weiterhin einer landwirtschaftlichen Bodennutzung mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Die im Zuge der Zweiten Änderung des RREP VP geplanten Eignungsgebiete bleiben bei Nichtumsetzung der Zweiten Änderung voraussichtlich weiterhin unter dem Einfluss einer landwirtschaftlichen Nutzung. Gegenüber den derzeitigen Verhältnissen würden sich somit keine Veränderungen ergeben.

In Bezug auf das Vorranggebiet für Rohstoffsicherung Nr. 102 aus dem RREP MS, für welches die Zweite Änderung eine Verkleinerung um 9 ha zu Gunsten der Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen vorsieht, würden sich die derzeitigen Verhältnisse voraussichtlich ebenfalls nicht ändern. Langfristig ist potenziell eine Nutzung als Rohstoffgewinnungsgebiet gemäß den Festlegungen des RREP MS möglich. Diese wäre im Falle von erforderlichen Grundwasserabsenkungen mit Eingriffen in den Bodenwasserhaushalt des Gebietes verbunden und ist im Zuge einer vorhabenbezogenen Umweltprüfung vor der Nutzung der Rohstofflagerstätte gesondert zu bewerten. Die grundsätzliche Verträglichkeit der Ausweisung als Vorranggebiet für Rohstoffsicherung im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wurde bereits im Zuge der Umweltprüfung zum RREP MS 2011 belegt.

Die Nichtumsetzung der Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gemäß der Zweiten Änderung des RREP VP ist für die jeweiligen Gebietswasserhaushalte ohne Bedeutung. Hinsichtlich des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung Nr. 102 ergeben sich keine Veränderungen in Bezug auf die derzeitige Ausweisung im RREP MS 2011.

Klima und Luft

Der Planungsraum liegt im Bereich des noch stark ozeanisch geprägten Klimas des Atlantiks, wobei sich an der südöstlichen Grenze bereits kontinentale Einflüsse des eurasischen Raumes bemerkbar machen. Ebenso ist eine regionale Differenzierung des Übergangs vom Küstenklima zum Binnenklima möglich. Die klimatischen Bedingungen ändern sich in West-Ost-Richtung mit Abnahme der Luftdruckgradienten und Windgeschwindigkeiten, der Luftfeuchte und der Niederschläge sowie eines leichten Anstiegs der täglichen und jahreszeitlichen Temperaturamplituden, der Frostgefährdung, der Winterstrenge und der Sonnenscheindauer. Der westliche Teil der Planungsregion weist ca. 600 mm jährlichen Niederschlag auf, während dieser im südöstlichen Teil bis auf 525 mm absinkt.

Die Auswirkungen der mit dem globalen Klimawandel verbundenen Veränderung der Niederschlagsverteilungen und täglichen bzw. jährlichen Temperaturgradienten auf die Planungsregion sind gegenwärtig noch nicht abschätzbar. An regional unteretzten Prognosen wird derzeit gearbeitet. Gegenwärtig liegen globalisierte Darstellungen vor⁷, die einer weiteren regionalen Untersetzung bedürfen. Von Bedeutung wird der mit dem Klimawandel zu erwartende Anstieg des mittleren Meeresspiegels sein, weil die Planungsregion Vorpommern lange Flachküstenabschnitte mit Gebieten aufweist, die zum Teil nur wenige Dezimeter über dem aktuellen mittleren Meeresspiegel liegen.

Für den Umgang mit den Prozessen des Klimawandels und das Ergreifen von Maßnahmen zum Klimaschutz hat der Regionale Planungsverband Vorpommern eine Raumentwicklungsstrategie erarbeitet. Die Raumentwicklungsstrategie zeigt für die nächsten Jahre die regionalen Entwicklungsrichtungen zur Anpassung gefährdeter Bereiche an die Prozesse des Klimawandels auf. Die ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen befinden sich alle außerhalb des unmittelbaren Küstenbereiches.

Die regional ermittelten Jahresmittelwerte für SO₂, NO₂, CO und Schwebstaub liegen in der Planungsregion deutlich unterhalb der Mindestwerte, welche zur Sicherung der Vorsorge vor Gesundheitsgefahren bestimmt wurden. Wichtige Emittenten von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen sind die Siedlungen, große Viehhaltungsanlagen, der Straßenverkehr sowie die entwässerten Moore. Daten hierzu können von den Messstellen des Landesmessnetzes herangezogen werden.

Die Windenergie als erneuerbare Energie, welche das natürlich vorhandene Windpotential ausnutzt und keine klimaschädlichen Emissionen (z.B. Treibhausgase) erzeugt, stellt eine der klima-

⁷ Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change IPCC, www.ipcc.ch): Climate Change 2001 Synthesis Report, Bonn 2002 und <http://www.ipcc.ch/ipccreports/ar4-syr.htm> : Climate Change 2007: Synthesis Report.

freundlichsten Energieerzeugungsmethoden dar. Durch die Erhöhung des Anteils des durch Windkraft erzeugten Stromes kann grundsätzlich ein Beitrag zum globalen Klimaschutz bewirkt werden. Gemäß dem ausgewiesenen Jahresmittel der Windgeschwindigkeiten sind alle ausgewiesenen Eignungsgebiete, vorbehaltlich der Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeiten, grundsätzlich für eine Windenergiegewinnung geeignet.

Erhebliche Auswirkungen durch die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraftgewinnung bzw. den zukünftigen Betrieb von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind nicht zu erwarten. Geringe Emissionen an Gasen (wie Kohlendioxid) fallen lediglich bei der Herstellung, dem Aufbau und der Wartung von Windkraftanlagen an. In der Betriebsphase werden zwar durch Luftverwirbelungen, Windgeschwindigkeitsveränderungen u. ä. kleinklimatische Veränderungen verursacht, diese wirken jedoch vor allem im Bereich der Rotoren sowie deren Leeseite und sind auf relativ kleine Wirkungsbereiche beschränkt. Auf eine nähere Betrachtung des Schutzgutes Klima/Luft kann somit verzichtet werden.

Nichtumsetzung der Zweiten Änderung des RREP VP

Weder eine Nutzung noch eine Nichtnutzung der gemäß der Zweiten Änderung neu ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft. Insofern ist auch die Nichtumsetzung der Zweiten Änderung des RREP VP für diese ohne Bedeutung.

In Bezug auf das Vorranggebiet für Rohstoffsicherung Nr. 102 aus dem RREP MS würden sich die derzeitigen Verhältnisse ebenfalls nicht ändern. Im Falle der Nutzung als Rohstoffgewinnungsgebiet gemäß den Festlegungen des RREP MS sind jedoch kleinklimatische Veränderungen im Nahbereich des Abbaugebietes zu erwarten. Diese sind von der Größe des Tagebauareals abhängig. Die grundsätzliche Verträglichkeit der Ausweisung als Vorranggebiet für Rohstoffsicherung im Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Luft wurde bereits im Zuge der Umweltprüfung zum RREP MS 2011 belegt.

Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft

Für die Zweite Änderung des RREP Vorpommern 2010 sind gemäß der Ausweisung des GLRP VP 2009 und GLRP MS 2011 folgende charakteristische Großlandschaften von Bedeutung:

Nördliches Insel- und Boddengebiet einschließlich Unterwarnowgebiet

Das Gebiet wird durch Endmoränenzüge und flache Niederungen geprägt. Neben allen an der südlichen Ostsee vorkommenden Küstenformen wie Inseln, Halbinseln, Nehrungen, Buchten, Bodden, Steil- und Flachküsten usw. enthält es kleinteilige Landschaften, die strukturierte historische Kulturlandschaft des Biosphärenreservates Südost-Rügen, größere Wald-, Grünland- und Ackerbereiche, Alleen und ausgeräumte Landschaften. Die Siedlungsstruktur wird durch größere Ortschaften, vor allem aber viele Dörfer und Ostseebäder gebildet. Die Landschaft wird in weiten Teilen für die Erholung genutzt. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind vor allem durch unzulängliche Ortsansichten und Siedlungsränder zu verzeichnen.

Vorpommersche Lehmplatten

Das Gebiet erscheint als eine ebene, flachwellige Grundmoränenlandschaft mit großen Flusstalmooren. Weiträumige und z. T. strukturarme Ackerflächen sind Merkmal dieser Landschaft, die aber auch größere Wälder und Grünlandbereiche sowie eine Vielzahl an Kleingewässern aufweist. Die Siedlungsstruktur wird durch viele kleine Dörfer geprägt, die teilweise noch historische Guts- und Parkanlagen aufweisen. Störend wirken in dieser Landschaft die überregionalen Verkehrsstraßen mit hohem Verkehrsaufkommen, Elektrofneileitungen, einige Ortsansichten sowie bauliche Anlagen im Außenbereich.

Flach- und Hügelland von Inner-Rügen und Halbinsel Zudar

Das Gebiet weist eine ebene, flachwellige Grundmoränenlandschaft auf, welche an das stark gegliederte Ufer des Strelasunds reicht. Strukturarme Ackerflächen, die Putbuser Parklandschaft sowie Alleen sind typisch. Kleinere Dörfer überwiegen in der Siedlungsstruktur. Die Landschaft wird vor allem auch für die landschaftsgebundene Erholung genutzt. Die hohe Verkehrsbelastung der B 96, Elektrofneileitungen und unzulängliche Ortsansichten beeinträchtigen das Landschaftsbild.

Vorpommersche Heide- und Moorlandschaft

Die Ueckermünder Heide ist eine mit Binnendünen und Sandern überzogene Grundmoräne, welche das Beckenmoor der Friedländer Großen Wiese und das Flusstalmoor der Uecker einschließt. Die bis an das Kleine Haff reichende Landschaft enthält überdurchschnittlich hohe Waldanteile, große Grünlandbereiche und durch militärische Nutzung entstandene Heideflächen. Die Besiedlungsdichte ist sehr gering, weist aber neben Dörfern auch kleinere Städte mit industrieller Entwicklung auf. Die hohe Verkehrsbelastung der B 109, Elektrofreileitungen und unzulängliche Ortsansichten beeinträchtigen das Landschaftsbild.

Warnow-Recknitz-Gebiet

Die Planungsregion enthält nur geringe Flächenanteile dieser Großlandschaft, die vor allem durch wellige bis kuppige Grundmoränen, viele Wälder und strukturarme Äcker geprägt wird.

Uckermärkisches Hügelland und Oberes Tollense-Gebiet

Auf flachwelligen und kuppigen Grundmoränen stockende Laub- und Mischwälder, Grünlandbereiche in den Niederungen, Alleen und Oszüge kennzeichnen diese Großlandschaft, die in einigem Umfang auch für die Erholung genutzt wird. Dörfer und Landstädte bilden die Siedlungsstruktur. Die hohe Verkehrsbelastung auf den Bundes- und Landesstraßen, Freileitungen und unzulängliche Ortsansichten beeinträchtigen das Landschaftsbild.

Im Rahmen einer landesweiten Analyse⁸ wurde auch die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes untersucht und dargestellt. Die Ergebnisse der Analyse wurden zur Abgrenzung landschaftlich hochwertiger Bereiche für die Gutachtliche Landschaftsrahmenplanung und die Regionalplanung genutzt.

Die Planungsregion weist große unzerschnittene und störungsarme Räume auf. Diese Räume sind eine wichtige Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholung und den Fortbestand besonders störungsempfindlicher Tier- und Pflanzenarten.

Nichtumsetzung der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern

Bei einer Nichtumsetzung der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern 2010 bleiben die Windenergieanlagen ohne regionale Steuerung.

Die bisherige Windenergienutzung hat in einzelnen Gebieten zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geführt. Die grundsätzliche Verträglichkeit der Ausweisungen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft wurde im Zuge der Umweltprüfungen zum RREP VP 2010 sowie dessen Ersten Änderung sowie für das RREP MS 2011 belegt. Insofern ist auch die Nichtumsetzung der Zweiten Änderung des RREP VP für das Schutzgut ohne Bedeutung. Wegen der hier erfolgten Betrachtung auf regionaler Ebene und der verfahrensebene-spezifisch notwendigen Abschichtung der konkreten gebietsspezifischen Umweltprüfungen sind jedoch die regionalplanerischen Ausweisungen im Zuge der projektspezifischen Planung der WEA hinsichtlich der Beeinträchtigung der Landschaft grundsätzlich im Detail zu untersuchen.

In Bezug auf das Vorranggebiet für Rohstoffsicherung Nr. 102 aus dem RREP MS würden sich die derzeitigen Verhältnisse voraussichtlich ebenfalls nicht ändern. Langfristig ist eine Nutzung als Rohstoffgewinnungsgebiet gemäß den Festlegungen des RREP MS möglich. Die grundsätzliche Verträglichkeit der Ausweisung als Vorranggebiet für Rohstoffsicherung im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft wurde bereits im Zuge der Umweltprüfung zum RREP MS 2011 belegt.

Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit

Auf das Schutzgut Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit wirken Meso- und Mikroklima, Luftschadstoffe, Lärm, Erschütterungen und optische Reize. Klimatische Regenerationsräume haben ausgleichende Wirkungen für belastete Baugebiete. Städte und Verdichtungsgebiete weisen ein charakteristisches Stadtklima auf, welches durch verringerte Sonneneinstrahlung, erhöhte Temperatur, geringere Luftfeuchtigkeit und Windgeschwindigkeit sowie erhöhte Schadstoffbelastung der Luft bestimmt wird.

Luftschadstoffe, Lärm, optische Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können nachteilige Wirkungen für den Menschen und die menschliche Gesundheit entfalten. Luftschadstoffe und Lärm treten insbesondere in städtischen und in Verdichtungsräumen auf. Im Länd-

⁸ Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern, 1996.

lichen Raum können Luftschadstoffe, Lärm und weitere Faktoren zur Beeinträchtigung von Menschen führen, wenn bei emittierenden Anlagen Abstandsregelungen und andere technische Vorgaben nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V wurden in Umsetzung der Europäischen Umgebungslärmrichtlinie (RL 2002/49/EG) Lärmkarten erstellt, die die Belastungen durch Umgebungslärm entlang der Hauptverkehrsstraßen (Bundesautobahnen, Landes- und Bundesstraßen) mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von mehr als rund 16.000 Kraftfahrzeugen ermitteln⁹. In der Planungsregion wurden bisher lokale Lärmaktionspläne für die Hansestadt Anklam und die Stadt Ribnitz-Damgarten aufgestellt¹⁰.

Nichtumsetzung der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern

Bei einer Nichtumsetzung der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern 2010 gibt es keine Steuerung von Windenergiegebieten. Grundsätzlich sind in den bestehenden Windparks ein Rückbau bestehender Anlagen und eine Wiedererrichtung neuer Anlagen am gleichen oder an einem neuen Standort möglich. Sofern bei der projektbezogenen Windanlagenplanung die gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit beachtet und umgesetzt wurden, hat die bisherige Windenergienutzung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der beiden Schutzgüter geführt. Die grundsätzliche Verträglichkeit der Ausweisungen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit wurden im Zuge der Umweltprüfungen zum RREP Vorpommern 2010 sowie dessen Erste Änderung sowie für das RREP MS 2011 belegt.

In Bezug auf das Vorranggebiet für Rohstoffsicherung Nr. 102 aus dem RREP MS würden sich die derzeitigen Verhältnisse voraussichtlich ebenfalls nicht ändern. Langfristig ist eine Nutzung als Rohstoffgewinnungsgebiet gemäß den Festlegungen des RREP MS möglich. Die grundsätzliche Verträglichkeit der Ausweisung als Vorranggebiet für Rohstoffsicherung im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit wurde im Zuge der Umweltprüfung zum RREP MS 2011 belegt, ist jedoch im Zuge einer vorhabenbezogenen Umweltprüfung vor der Nutzung der Rohstofflagerstätte nochmals gesondert zu untersuchen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst die geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile. Zur Bestandsbeschreibung werden Daten der Gutachtlichen Landschaftspotentialanalyse, des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V und des Alleinentwicklungsprogramms M-V herangezogen.

Im Untersuchungsgebiet vorkommende Denkmäler und Bodendenkmäler von wissenschaftlicher und kulturgeschichtlicher Bedeutung sind gegenüber einer Überbauung oder Nutzungsänderung, auch ihrer Umgebung, hoch empfindlich. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Grabhügel, Großsteingräber, Turmhügel/-wälle, Burgwälle u.a. Diese dürfen grundsätzlich nicht beseitigt oder überbaut werden (§ 1 Abs. 4 DSchG M-V). Sie werden daher in der Umweltprüfung beachtet. Daneben gibt es untertägige Bodendenkmäler, deren Veränderung oder Beseitigung genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege ist dabei frühzeitig einzubeziehen. Denkmäler, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, sind den Unteren Denkmalschutzbehörden unverzüglich zu melden (§ 11 DSchG M-V).

Zu den in der Planungsregion bekannten Bau- und Kunstdenkmälern (denkmalgeschützte Parkanlagen und Gärten, Burgen, Schlösser u.a.) liegen Bestandslisten vor.

Prägende Kulturlandschaftsbereiche wie Heckenlandschaften, Hude- und Niederwaldbereiche, Weidelandschaften u.a. kommen in der Planungsregion in einer Vielzahl vor.

Eine detaillierte Erfassung historischer Kulturlandschaftsbereiche liegt für die Planungsregion nicht vor.

⁹ Für die Planungsregion liegen entsprechende Einzelberichte zur Lärmkartierung vor unter: http://www.lung.mv-regierung.de/in-site/cms/umwelt/laerm/laerm_eu/laerm_einzelber.htm.

¹⁰ Informationen dazu unter http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df7/envsw85hq/DE_MV_DF7_MRoad_13059002.pdf/manage_document und http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df7/envsw85hq/DE_MV_DF7_MRoad_13057074.pdf/manage_document.

Kleinräumige Kulturlandschaftsbereiche lassen sich maßstabsbedingt auf regionaler Ebene nicht darstellen und sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Vorbelastungen des Schutzgutes können sich aus der bereits vorhandenen Siedlungs- und Infrastruktur ergeben, wenn diese zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder zur teilweisen oder vollständigen Vernichtung von Kultur- und sonstigen Sachgütern durch Überbauung oder Umnutzung geführt haben. Die Vorbelastungen lassen sich für die gesamte Planungsregion nicht zusammenfassend darstellen und müssen daher im Einzelfall überprüft werden. Einige Festlegungen der Zweiten Änderung des RREP VP können Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter haben. Um die Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bau- und Bodendenkmale zu erarbeiten, sollten die dafür erforderlichen Untersuchungen (insbesondere archäologische Voruntersuchungen) so früh wie möglich vorgenommen werden. Teilweise ist dies bereits erfolgt, teilweise sollen die Untersuchungen in nachgelagerten Verfahrensstufen vorgenommen werden (Abschichtung). Dabei sind Bau- sowie Bodendenkmäler zu berücksichtigen, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Veränderung oder Beseitigung - auch der Umgebung - gemäß § 1 Abs. 4 DSchG M-V [vgl. auch § 7 (1) Nr. 2 DSchG M-V] Vorgaben des Denkmalschutzes entgegenstehen (im Umweltbericht auch als „markante Bodendenkmale“ bezeichnet). Weitere Daten stellt das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass zu den „markanten Bodendenkmalen“ in der Regel ein Abstand von 100 Metern einzuhalten ist (Umgebungsschutz).

Nichtumsetzung der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern

Bei einer Nichtumsetzung der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern 2010 gibt es keine Steuerung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Grundsätzlich sind ein Rückbau bestehender Anlagen und eine Wiedererrichtung neuer Anlagen am gleichen oder an einem neuen Standort möglich. Sofern bei der Errichtung der bisherigen Windenergieanlagen die Forderungen des § 11 DSchG M-V beachtet wurden, hat die bisherige Windenergienutzung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter geführt. Untersuchungen über mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes verweisen auf eine mit dem Schutzgut verträgliche Nutzung, soweit die im Eignungsgebiet eingeordneten Windenergieanlagen die bisherigen Höhen nicht wesentlich überschreiten. Insofern ist auch die Nichtumsetzung der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern für beide Schutzgüter ohne Bedeutung.

In Bezug auf das Vorranggebiet für Rohstoffsicherung Nr. 102 aus dem RREP MS würden sich die derzeitigen Verhältnisse ebenfalls nicht ändern. Im Falle der Nutzung als Rohstoffgewinnungsgebiet gemäß den Festlegungen des RREP MS wäre das DSchG M-V ebenfalls zu berücksichtigen. Die grundsätzliche Verträglichkeit der Ausweisung als Vorranggebiet für Rohstoffsicherung im Hinblick auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Schutzgüter wurde im Zuge der Umweltprüfung zum RREP MS 2011 belegt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter können innerhalb des ökosystemaren Zusammenhangs nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Erhebliche Veränderungen eines Schutzgutes können zu Veränderungen anderer Schutzgüter führen. Diese Veränderungen können unmittelbar oder zeitlich verzögert auftreten. Nachfolgende Aufstellung enthält beispielhafte Wechselwirkungen der Schutzgüter:

Schutzgut Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit

- Bedeutung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt für die Erholung des Menschen (insbesondere von Waldflächen)
- Boden als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion und als Rohstofflieferant
- Trinkwasserversorgung
- Unbelastete Luft und gesundheitsförderndes Klima für das Wohlbefinden des Menschen
- Landschaftserleben als Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholung

Schutzgut Pflanzen

- Abhängigkeit der Vegetation von abiotischen Standortfaktoren (Bodenformen, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)
- Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich und lufthygienische Ausgleichsfunktionen
- anthropogene Veränderungen des Wasserhaushalts, Nutzungseinflüsse

Schutzgut Tiere

- Abhängigkeit der Tierwelt von abiotischen und biotischen Standortfaktoren (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima (Bestandsklima, Wasserhaushalt) sowie spezifische Tierarten/Tierartengruppen als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen/-komplexen
- Tierartengruppen als Indikator für Lebensraumfunktion
- anthropogene Vorbelastungen von Tierlebensräumen

Schutzgut Boden

- Boden als Standort für Pflanzen und Lebensraum für Tiere
- Boden als Produktionsstandort
- Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasser-, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen
- Regelungsfunktion für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik)
- Boden als Schadstoffsene und Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die allgemeinen Wirkpfade Boden → Pflanzen, Boden → Wasser, Boden → Mensch
- anthropogene Veränderungen des Wasserhaushalts, Nutzungseinflüsse

Schutzgut Wasser

- Abhängigkeit des oberflächennahen Grundwasserhaushalts von hydrogeologischen und bodenkundlichen Verhältnissen
- Oberflächennahes Grundwasser und Biotopentwicklung
- Oberflächennahes Grundwasser und Wasserhaushalt von Oberflächengewässern
- anthropogene Veränderungen des Wasserhaushalts, Nutzungseinflüsse
- Abhängigkeit der Gewässerdynamik von Relief, Boden, Vegetation/Nutzung, Klima
- Abhängigkeit des Selbstreinigungsvermögens von der Besiedlung mit Tieren und Pflanzen

Schutzgut Luft und Klima

- Geländeklima als Standortfaktor für Tiere und Pflanzen
- Abhängigkeit der klimatischen und lufthygienischen Bedingungen und Wirkungen von Biotoptypen, Nutzungen, Landschaftsrelief
- Anthropogene Vorbelastung klimatischer und lufthygienischer Funktionen

Schutzgut Landschaft

- Abhängigkeit des Landschaftsbildes von abiotischen und biotischen Standortfaktoren
- Abhängigkeit der Erholungsnutzung von den Landschaftsfaktoren und infrastrukturellen Voraussetzungen (Wanderwege u. ä.)
- Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den kulturhistorischen Nutzungen (Kulturgüter)
- anthropogene Veränderungen des Wasserhaushalts, Nutzungseinflüsse u. a.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Bedeutung von Kulturdenkmälern
- Biotoptypen oder Nutzungsformen als Kulturgüter (z. B. Allee)
- Abhängigkeit der Sach- und Kulturgüter von Siedlungsstrukturen (Wohnnutzungen)
- anthropogene Vorbelastung der Erlebniswirksamkeit von Kulturgütern

Soweit die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung zur Zweiten Änderung des RREP VP 2010 dies zulässt, werden mögliche Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern nachfolgend bei der Betrachtung der konkreten regionalplanerischen Festlegungen dargelegt. Detailliertere Untersuchungen sind aufgrund der planungsspezifischen Abschichtung auf der Projektebene zu leisten¹¹.

¹¹ Dabei sind insbesondere die „Vorläufigen Leitlinien für die Einbeziehung von Biodiversitätsaspekten in die Gesetzgebung und/oder das Verfahren von Umweltverträglichkeitsprüfungen/ Strategischen Umweltprüfungen, Beschluss VI/7 A) der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, Sechstes Treffen, Den Haag, 7.-19. April 2002 einzubeziehen (s. Anhang 4 „Checkliste der biologischen Vielfalt für das Scoping zur Identifizierung der Auswirkungen der beabsichtigten Vorhaben auf die Komponenten der biologischen Vielfalt“).

B.3 Sämtliche derzeit für die Planungsregion relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie die Gebiete gemäß den RL 79/409/EWG und 92/43/EWG

Die in diesem Abschnitt dargelegten Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Umweltprobleme, die einen Bezug zur vorgesehenen Zweiten Änderung des RREP Vorpommern 2010 haben. In den fachlichen Untersuchungen werden für die Planungsregion dazu die folgenden relevanten Umweltprobleme hervorgehoben. Mit den angegebenen Programmsätzen sowie seiner Leitlinie Nr. 8 übernimmt das RREP Vorpommern 2010 Funktionen einer nachhaltigen und umweltverträglichen Entwicklung:

Tabelle 6: Zuordnung der Programmsätze:

Umweltproblem	Programmsätze
Nährstoff- und Schadstoffeinträge in Gewässer und Böden	3.1. 4 (2), 4.1 (4) bis (7), 5.1.2 (1) bis (7), 5.1.4 (4) bis (6), 5.4 (4) bis (6), 5.5.1, 5.5.2
Störungen des Wasserhaushalts	5.1.2 (3) bis (7), 5.1.4 (1), 5.1.4 (4) bis (6), 5.4 (4) bis (6), 5.4 (9), 5.5.1 (1) und (2), 5.5.2 (1) und (2), 5.6 (5)
Zerschneidung und Störung von Lebensräumen seltener und bedrohter Arten	4.3.3 (2), 5.1 (2) bis (4), 5.1.1 (1) und (2), 5.1.2 (7), 5.1.4 (5) und (6), 5.2 (2), 5.4 (8) und (9)
Emission klimawirksamer Gase aus Mooren	5.1.3 (1)
Anstieg des Meeresspiegels an der Ostsee	5.3 (1) bis (7)

Die Festlegungen bzw. Ausweisungen, auch des geänderten RREP Vorpommern 2010, sollen zur Verminderung der Umweltprobleme beitragen. Insbesondere wurden für Lebensräume seltener und gefährdeter Arten sowie wichtige Landschaftselemente im RREP VP 2010 Festlegungen getroffen, die zu einer Berücksichtigung der relevanten Umweltprobleme bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führten.

Die Gebiete des europäischen kohärenten Netzes NATURA 2000 nehmen in der Planungsregion weiten Raum ein. Alle FFH- und Vogelschutzgebiete befinden sich innerhalb der in den RREP VP und MS dargestellten Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Außerdem wird in den RREPs die Kulisse der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung auf einer Erläuterungskarte dargestellt, um auf den besonderen Schutzstatus dieser Gebiete hinzuweisen.

Die Ergebnisse von FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die neuen bzw. geänderten Ausweisungen des Raumentwicklungsprogramms, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf ein FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet haben könnten, werden im Kapitel B.6.3 dargestellt. Grundlage der Prüfungen sind die von den Vorhaben zu erwartenden möglichen Auswirkungen auf die für das jeweilige Schutzgebiet definierten Schutz- und Erhaltungsziele.

B.4 Auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für die Planungsregion von Bedeutung sind, sowie die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Programms berücksichtigt wurden

Auf der Grundlage von Bundesraumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern hat der Regionale Planungsverband Vorpommern mit dem RREP Vorpommern 2010 eine querschnittsorientierte und fachübergreifende Rahmenplanung für die nachhaltige Entwicklung der Planungsregion vorgelegt. Mit der Zweiten Änderung des RREP ändert der Regionale Planungsverband Vorpommern das Kapitel „6.5 Energie“ des RREP Vorpommern. Seit der Kreisgebietsreform umfasst der Planungsraum auch ein Teilgebiet des RREP MS, für das die Änderungen ebenfalls gelten.

Die geänderten Programme konkretisieren und untersetzen dabei die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern auf Landesebene festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Diese raumordnerischen Ziele und Grundsätze enthalten auch die auf internationaler, gemeinschaftlicher und Bundesebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes und integrieren sie in die räumliche Gesamtplanung¹².

Das Landesraumentwicklungsprogramm stützte sich bei seiner Integration der übergeordneten Umweltziele wesentlich auf das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, in dem die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Land dargestellt werden. Das Gutachtliche Landschaftsprogramm ist zugleich die übergeordnete Fachplanung des Naturschutzes für die regionalen Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne. Durch diese Verknüpfung wird gewährleistet, dass internationale, gemeinschaftliche und mitgliedstaatliche Ziele des Umweltschutzes in der regionalen Fachplanung des Naturschutzes enthalten sind. Bei der Änderung des RREP sind die raumbedeutsamen Inhalte der GLRPs für die Planungsregion Vorpommern nach Abwägung mit anderen Belangen zu integrieren und es ist ggf. darzulegen, aus welchen Gründen von den Inhalten der GLRPs abgewichen wird.

Neben den klassischen Aufgaben und Inhalten der überörtlichen Landschaftsplanung sollen die GLRPs dazu beitragen, internationale Vorhaben und Programme durch eine regionale Konkretisierung erfüllen zu können. Als besonders wichtig werden dabei die Umweltziele folgender EU-Richtlinien angesehen:

- FFH-Richtlinie,
- EU-Vogelschutzrichtlinie,
- Wasser-Rahmen-Richtlinie,
- UVP-Richtlinie und
- Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie
- Ziele des 6. Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union (2002 – 2012), die sich auf die folgenden Bereiche beziehen:
 - Klimaänderungen,
 - Natur und biologische Vielfalt,
 - Umwelt, Gesundheit und Lebensqualität,
 - natürliche Ressourcen und Abfälle.

Weitere Ziele des Umweltschutzes, die auf regionaler Ebene berücksichtigt werden müssen, ergeben sich aus:

- dem Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (EUROBATS 1991)
- der Bonner Konvention (Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten – CMS)
- der EG-Umgebungslärmrichtlinie (RL 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm)
- der EG-Badegewässerrichtlinie (RL 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung vom 15. Februar 2006)
- dem Übereinkommen über biologische Vielfalt (CBD, Biodiversität)
- dem Bundesimmissionsschutzgesetz und seinen Verordnungen
- dem BNatSchG und dem NatSchAG M-V mit ihren Vorgaben für die Schutzgebietsverordnungen nationaler und internationaler Schutzgebiete, das ökologische Netz Natura 2000, die Schaffung eines Biotopverbundes auf mindestens 10 % der Landesfläche, die Sicherung unzerschnittener verkehrsarmer Räume und den Artenschutz
- der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit der Reduzierung der durchschnittlichen täglichen Flächeninanspruchnahme von 105 ha/d (2002) bis 2020 auf 30 ha, der Senkung der Freisetzung von Treibhausgasemissionen und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch bis 2020 auf 10 % sowie der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis 2020 auf 25 % bis 30 %

¹² Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. LEP, Schwerin 2016, S. 109.

- der erforderlichen Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Naturerleben sowie von Gebieten mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung
- dem Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Sicherung von Gebieten und Einzelobjekten mit besonderer denkmalpflegerischer oder kulturhistorischer Bedeutung)
- dem Aktionsplan Klimaschutz Mecklenburg-Vorpommern 2010
- dem Maßnahmenkonzept zur Anpassung der Wälder Mecklenburg-Vorpommerns an den Klimawandel
- der Welterbe-Konvention der UNESCO und den dazugehörigen Kulturerbekriterien.

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird durch die der regionalen Planungsebene nachfolgenden Genehmigungs-, Zulassungs- und Prüfverfahren gewährleistet, mit denen die standortkonkreten Bedingungen zur Umsetzung einzelner Projekte untersucht und die auftretenden Anforderungen des Artenschutzes berücksichtigt werden. Insofern sind Aussagen über ggf. erforderliche Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 45 BNatSchG auf der regionalen Ebene erst möglich, wenn der Planungsstand hinreichend konkretisiert ist und der Standort auf die Belange des Artenschutzes hin standörtlich untersucht wurde. Soweit zu Belangen des Artenschutzes gesicherte Daten vorliegen, werden sie bei der Umweltprüfung und der Festlegung regionaler Ziele und Grundsätze berücksichtigt. Daneben werden Ziele berücksichtigt, die mit dem sektoralen Finanzierungsinstrument LIFE definiert wurden und sich auf die Erhaltung natürlicher Habitate und neue Methoden für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt konzentrieren.

Eine Verbindung zu den internationalen, gemeinschaftlichen und mitgliedstaatlichen Zielen des Umweltschutzes weisen insbesondere die kartographisch dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege des Programms auf. Auch textliche Festlegungen für die Schutzgüter sowie die in dem Programm und den Darlegungen zur Umweltprüfung des Programms enthaltenen Informationen unterstützen eine enge Verbindung zu den Umweltzielen. Mit der kartographischen Aufnahme von Kompensations- und Entwicklungsgebieten wurden besondere Möglichkeiten der standörtlichen Vorbereitungen herausgearbeitet, um auch gemeinschaftliche Finanzierungen für die Erreichung von Umweltzielen nutzbar zu machen.

Bei der Zweiten Änderung des RREP VP 2010 wurde eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Bundesraumordnungsgesetzes integriert.

B.5 Prüfung aller Festlegungen des geänderten Programms auf ihre Umweltverträglichkeit

Die Förderung der Windenergienutzung und deren planerische Steuerung durch Festlegungen von Eignungsgebieten sind Gegenstand gesetzlicher Regelungen. Die Festlegungen von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen des RREP Vorpommern arbeiten den im LEP M-V 2016 enthaltenen Auftrag über die umweltverträgliche räumliche Einordnung der regionalen Windenergienutzung aus. Die Umweltverträglichkeit von Windenergienutzung als solcher ist somit nicht mehr Gegenstand der Umweltprüfung bei der Fortschreibung des RREP VP, sondern nur die konkrete räumliche Umsetzung in Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Die Zweite Änderung des Programms sieht die flächendeckende Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen unter Verwendung der in Kapitel B.1.1 dargelegten Kriterien vor. Geplant ist die Ausweisung von insgesamt 49 Eignungsgebieten für Windenergieanlagen mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 5.252 ha.

Mit der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen auf diesen Flächen.

Die Gebietsvorschläge für Eignungsgebiete Windenergieanlagen werden auf ihre Umweltverträglichkeit hin überprüft.

Gegenstand der Umweltprüfung ist die voraussichtliche Wirkung der geplanten Eignungsgebiete auf die Umwelt.

Im Zuge der Überprüfung der Umwelterheblichkeit des geänderten Programms wurden zwar auch mögliche Wechselwirkungen mit bereits bestehenden Ausweisungen bzw. Festlegungen untereinander untersucht, auf Grund des Detaillierungsgrads und des Maßstabs der Programmebene sind solche Wechselwirkungen jedoch kaum systematisierbar. Da sich die im Programm dargestellten Ziele und Grundsätze in der Regel nicht auf Stoff- und Energieflüsse umrechnen lassen, ist eine quantitative Darstellung der im Naturhaushalt auf regionaler Ebene möglicherweise ausgelösten Prozesse nicht sachgerecht.

B.5.1 Prüfung der Festlegungen

Mit der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern 2010 reagiert der Regionale Planungsverband Vorpommern auf die Herausforderungen der Energiewende. Die Zweite Änderung betrifft sowohl die Flächenausweisungen als auch die inhaltlichen Festlegungen zu Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.

Dabei handelt es sich um folgende Themenblöcke:

- A. Einfügung von neuen Programmsätzen einschließlich Begründung in Kapitel 6.5 Energie zu den folgenden Themen:
 - Festlegung, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb ausgewiesener Eignungsgebiete zulässig sind
 - Planerische Öffnungsklausel
 - Sicherung der Teilhabe der Bürger und Kommunen

- B. Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auf der Grundlage neuer Kriterien (Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000 sowie Änderungen der Begründung zu Kapitel 6.5).

Der Themenblock A. beinhaltet die Einführung von neuen Programmsätzen in das Kapitel 6.5 Energie, welche regionalpolitische Festlegungen umfassen. Die Festlegungen zur Sicherung der Teilhabe der Bürger und Kommunen bedarf keiner umweltfachlichen Prüfung, da aus ihr keine umweltrelevante Wirkung entsteht. Für die Umweltprüfung relevant ist die Festlegung, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb ausgewiesener Eignungsgebiete zulässig sind. Die Auswirkungen dieser Festlegung werden im Themenblock B, der die Ausweisung von Eignungsgebieten umfasst, mit betrachtet. Die Auswirkungen der planerischen Öffnungsklausel auf die Umwelt sind ebenfalls zu betrachten, da der Erhalt von Anlagen zu einer kumulierenden Wirkung auf einzelne Schutzgüter führen kann. Intensiv betrachtet wird der Themenblock B. Dieser umfasst auf Grundlage neuer Kriterien die Ausweisung von 49 Eignungsgebieten für Windenergieanlagen mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 5.252 ha, sowie den Entfall der bisherigen raumordnerischen Festlegungen auf diesen Flächen. Des Weiteren beinhaltet er die Verkleinerung des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung (aus dem RREP Mecklenburgische Seenplatte) im Zusammenhang mit der Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen.

Die Zweite Änderung des RREP kann Auswirkungen auf folgende Programmsätze bzw. deren Ziele und/oder Grundsätze der Raumordnung bewirken:

- Tourismusräume (Tourismusentwicklungsräume)
- Umwelt und Naturschutz (Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege)
- Tourismus in Natur und Landschaft (Wechselwirkung)
- Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft)
- Ressourcenschutz Trinkwasser (Vorbehaltsgebiet Trinkwasser)
- Rohstoffvorsorge (Vorranggebiet Rohstoffsicherung)
- Energie (Neuausweisung von Eignungsgebieten)

Die Festlegungen der Zweiten Änderung des Programms werden folgend auf ihre Umwelterheblichkeit hin geprüft. Die Reihenfolge der Darstellung der Prüfergebnisse orientiert sich an der Gliederung des Programms.

B.5.1.1 Energie

Die geänderten textlichen Festlegungen konkretisieren und ergänzen die textlichen Festlegungen des LEP MV für die regionale Programmebene. Die Wirkung der Festlegungen auf die Umwelt wurde auf Landesebene in Kapitel B.V.1 des Umweltberichtes des LEP MV geprüft und als umweltverträglich beurteilt. Eine vertiefte Prüfung ist damit auf der regionalen Ebene nicht erforderlich.

B.5.1.2 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Die Zweite Änderung des RREP Vorpommern arbeitet den im LEP MV enthaltenen Auftrag über die umweltverträgliche räumliche Einordnung der regionalen Windenergienutzung unter Verwendung der oben aufgeführten Kriterien weiter aus. Eine kartographische Darstellung erfolgt im Maßstab 1:100.000.

Die Zweite Änderung umfasst dabei:

1. die Aufnahme von insgesamt 49 Eignungsgebieten für Windenergieanlagen mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 5.252 ha; mit der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen auf diesen Flächen;
2. die Verkleinerung des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung Nr. 102 (aus dem RREP Mecklenburgische Seenplatte) um 9 ha im Zusammenhang mit der Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen.

Die geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen befinden sich verteilt in der gesamten Planungsregion. Entsprechend den angewendeten Kriterien zur Ermittlung geeigneter Flächen handelt es sich bei allen geplanten Eignungsgebieten um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Einer vertieften Prüfung müssen die 49 geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unterzogen werden. Dies ist erforderlich, weil die Errichtung von Windenergieanlagen erhebliche Wirkungen auf die Schutzgüter haben kann.

Es wird auch eine vertiefte Prüfung der Umweltwirkungen der Verkleinerung des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung Nr. 102 im Rahmen der Prüfung zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen durchgeführt.

B.5.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung über die Umwelterheblichkeit der geänderten Festlegungen

Die neuen Programmsätze des Themenblocks A. bedürfen hinsichtlich der Öffnungsklausel grundsätzlich einer umweltfachlichen Prüfung.

Für die Umweltprüfung relevant ist die Festlegung, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb ausgewiesener Eignungsgebiete zulässig sind.

Für die Umweltprüfung relevant ist insbesondere der Themenblock B., der einer vertieften Prüfung zugeführt wird.

Einer vertieften Prüfung müssen die 49 geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unterzogen werden. Die vertiefte Prüfung der Umweltwirkungen zur Verkleinerung des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung Nr. 102 erfolgt im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignungsgebiete.

B.6 Vertiefte Prüfung der geänderten Programmfestlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen

Eine vertiefte Umweltverträglichkeitsprüfung für die Wirkungen der Öffnungsklausel ist auf Ebene des Regionalen Raumentwicklungsplans nur bedingt möglich. Die Eingriffs- bzw. Beeinträchtigungssituation ist abhängig von dem Planungswillen der Gemeinden, der derzeit nicht bekannt ist. Es ist davon auszugehen, dass bei Anwendung der Öffnungsklausel die Belange von Natur- und Umweltschutz sowie die Belange für Mensch und menschliche Gesundheit im Einzelfall zu prüfen sind. Diese Prüfung ist in einem gesonderten Verfahren durchzuführen. Auf dieser Grundlage ist die Berücksichtigung dieser Belange gewährleistet.

Eine vertiefte Umweltverträglichkeitsprüfung der neu ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wird erforderlich, da eine solche in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren teilweise nicht obligatorisch ist und dennoch sichergestellt werden muss, dass eine Umweltverträglichkeit der Eignungsgebietsausweisungen gegeben ist. Gemäß UVPG Anlage 1 ist erst für Windfarmen ab einer Größe von 20 Windkraftanlagen eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Auch in der Bauleitplanung ist die Funktionsbestimmung der Eignungsgebiete nicht mehr Gegenstand der Umweltprüfung. Gemäß § 1(4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gegenstand der Umweltprüfung im Zuge der Bauleitplanung sind lediglich örtliche Umweltbelange, sofern sie für die maßstäbige Präzisierung des Flächenzuschnitts in der Flächennutzungsplanung oder, sofern ein Flächennutzungsplan aufgestellt wird, für die Festsetzung einzelner Anlagenstandorte in den ausgewiesenen Eignungsgebieten von Bedeutung sind. Somit wird eine vertiefte Prüfung der geänderten Programmfestlegungen des RREP VP im Zuge des Beschlussverfahrens zur Änderung des RREP VP erforderlich. Diese kann hier jedoch nur auf der regionalplanerischen Maßstabsebene (M: 1:100.000) und ohne Kenntnis konkreter windpark- oder anlagenspezifischer Parameter erfolgen. Hinsichtlich einer abschließenden Prüfung auf der genehmigungsrechtlichen Ebene gelten die Bestimmungen des UVPG.

B.6.1 Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

B.6.1.1 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG)

Im Folgenden werden die Umweltmerkmale der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sowie die von Ausweisungsänderungen betroffenen Gebiete beschrieben.

Die im RREP Vorpommern ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen befinden sich verteilt in der gesamten Planungsregion. Entsprechend den jeweils festgelegten Kriterien zur Ermittlung dieser Flächen handelt es sich bei allen ausgewiesenen Eignungsgebieten um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

B.6.1.1.2 WEG Nr. 2/2015 Hugoldsdorf

Das Eignungsgebiet mit einer Größe von rund 97 ha liegt im Landkreis Vorpommern-Rügen zwischen den Ortslagen Leplow, Katzenow und östlich von Eixen. Der Bereich ist durch eine strukturiertere Ackerlandschaft mit vereinzelt Gräben und Kleingewässern geprägt. Im Norden grenzt das Gebiet an einen Nadelwaldbestand an.

In den umgebenden Ortschaften Oebelitz und Dolgen befinden sich besetzte Horststandorte des Weißstorches. Zu beiden Horsten wird der Abstandspuffer von 1.000 m zum WEG eingehalten. Der nächstgelegene Schreiadlerhorst befindet sich in über 3 km Entfernung. Benannt werden Rotmilanhorste, die in der detaillierten Planung zu berücksichtigen sind.

In den umgebenden Ortslagen befinden sich diverse denkmalgeschützte Gebäude und Anlagen. Katzenow: Gutshaus mit Park (Pos. 508A), Hugoldsdorf : zwei geschützte Alleen (Pos. 10479 Gemarkung Neuhof, Pos. 10480 Gemarkung Eixen) sowie die denkmalgeschützte Dorfstraße, Gutsanlage mit Gutshaus, Auffahrt, Park, Wirtschaftsgebäude (Pos. 10478), Leplow: Kirche mit Friedhof und Glockenstuhl mit zwei Glocken (Pos. 577), Drechow: Hofring, Gutsanlage mit Gutshaus, Pferdestall, Wohnhaus, Torpfeiler, Park und Lindenallee (Pos. 10287) sowie Kirche mit Friedhof, Feldsteinmauer, freistehendem Glockenstuhl mit zwei Glocken und zwei gußeisernen Kreuzen

19.Jh. (Pos. 10288), Rönkendorf: Krakower Straße, Gutshaus mit Park (Pos. 10997), Müggenhall: ehem. Gasthaus und ehem. Raiffeisengebäude (Pos. 611, 612).

B.6.1.1.3 WEG Nr. 3/2015 Franzburg

Das Eignungsgebiet mit einer Größe von ca. 35 ha liegt im Landkreis Vorpommern-Rügen westlich von Franzburg. Es gliedert sich im Süd-Westen an einen Waldbereich an.

Der Bereich ist durch eine strukturiertere Ackerlandschaft mit vereinzelt Gräben und Kleingewässern geprägt.

In den Ortschaften Oebelitz und Dolgen befinden sich besetzte Horststandorte des Weißstorches. Zu beiden Horsten wird der Abstandspuffer von 1.000 m zum WEG eingehalten.

In den umgebenden Ortslagen befinden sich diverse denkmalgeschützte Gebäude und Anlagen. Steinfeld: Dorfstraße, Katen mit Stall (Pos.1050), Millienhagen: Bauernhof mit Wohnhaus, Scheune und Stall (Pos. 607), Müggenhall: ehem. Gasthaus und ehem. Raiffeisengebäude (Pos. 611, 612), Franzburg: Kirche sowie eine Vielzahl Wohn- und Geschäftshäuser und Kriegsdenkmälern (Pos. 306 bis 341).

B.6.1.1.4 WEG Nr. 4/2015 Papenhagen

Das ca. 221 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Rügen, nördlich der Ortslage Grimmen. Es umfasst Flächen der Gemeinden Papenhagen, Grimmen und Wittenhagen und liegt zwischen den Ortslagen Papenhagen, Sievertshagen, Ungnade, Glashagen, Stoltenhagen, Klein Lehmhagen, Schönwalde und Hoikenhagen.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns. Die Flächen ziehen sich entlang der „Kronhorster Trebel“ und werden derzeit als Acker- und Grünlandflächen genutzt. Das Eignungsgebiet grenzt im äußersten Osten an Waldflächen. Ebenfalls im östlichen Bereich wird das Gebiet von der B 194 in Nord-Süd-Richtung gekreuzt.

In den Ortschaften Papenhagen, Sievertshagen, Ungnade, Glashagen und Stoltenhagen, befinden sich besetzte Horststandorte des Weißstorches. Zu allen Horsten wird der Abstandspuffer von 1.000 m zum WEG eingehalten.

In den umgebenden Ortslagen befinden sich diverse denkmalgeschützte Gebäude und Anlagen. Groß Lehmkenhagen: Gutshaus mit Park (Pos. 450), Stoltenhagen: Wohnhaus (Pos. 10067) sowie Kirche mit freistehendem Glockenhaus, Friedhof mit Feldsteinmauer und Mausoleum (Pos. 10068), Glashagen: Gutshaus (Pos. 348).

B.6.1.1.8 WEG Nr. 8/2015 Rakow

Die rund 119 ha große Fläche befindet sich im Landkreis Vorpommern-Rügen, zwischen den Ortslagen Vietlipp, Klevenow, Boltenhagen, Grischow und Dönnie, auf Flächen der Gemeinden Grimmen und Süderholz. Diese benachbarten Siedlungen waren früher Guts- oder Bauerndörfer.

Sie umfasst Teile des bestehenden Windparks Rakow. Auf einem Großteil des Eignungsgebietes befinden sich daher bereits Windenergieanlagen.

Nördlich des Eignungsgebietes verläuft die BAB 20. Im Westen schneidet die Bahnstrecke Berlin – Stralsund das Gebiet. Die Ausweisungsfäche wird von einer 110-kV-Freileitung durchzogen. Der bestehende Windpark Rakow reicht im Süden und Westen in die Fläche hinein. Eine Umspann- und Einspeiseanlage des bestehenden Windparks ist innerhalb der Fläche gelegen.

Die betroffene Landschaft ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und wird derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie als Tourismusedwicklungsraum ausgewiesen. Die Flächen werden derzeit vorwiegend als Acker- und kleinräumig als Grünlandflächen genutzt. Innerhalb des betroffenen Landschaftsbereiches sind vereinzelt kleinere Gehölz- und Gewässerstrukturen gelegen, welche teilweise als gesetzlich geschützte Biotop ausgewiesen sind. Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden. Auch befinden sich keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis des Eignungsgebietes.

In den umgebenden Ortslagen befinden sich diverse denkmalgeschützte Gebäude und Anlagen. Klevenow: Marstall, Kapelle und Schlossanlage mit Schloss, Park, Umfassungsmauer, Torsituation

(Pos. 536), Boltenhagen: Gutshaus (Pos. 194), Grischow: Gutshaus (Pos. 434), Dönnie: Bauernhof mit Wohnstallgebäude und Stall (Pos. 283), Rakow: Bahnhof mit Empfangsgebäude und Nebengebäude, Katen, Kirche mit Friedhof, Wohngebäude und Gutsanlage mit Gutshaus und Speicherwohngebäude (Pos. 817 bis 823).

B.6.1.1.10 WEG Nr. 10/2015 Süderholz/Poggendorf

Das rund 66 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Rügen, zwischen den Ortslagen Süderholz, Kandelin und Schmietkow, auf Flächen der Gemeinde Süderholz. Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP VP als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Im Norden wird das Gebiet von der L 26 gequert, welche mit Alleebaumbeständen flankiert ist. Alle weiteren Flächen des geplanten Eignungsgebietes werden ausschließlich als Ackerflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind vereinzelt kleinere Gehölz- und Gewässerstrukturen gelegen. In südwestlicher Richtung ist im näheren Umfeld des Eignungsgebietes ein größerer Waldbereich vorhanden. Es sind keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis der Erweiterungsfläche vorhanden. Um die Ortslage Kandelin ist das Wasserschutzgebiet Kandelin gelegen, welches jedoch nicht bis in den Bereich der Ausweisungsfäche reicht.

In den umgebenden Ortslagen befinden sich diverse denkmalgeschützte Gebäude und Anlagen. Poggendorf: zwei Katen, Forsthaus sowie Kapelle mit Friedhof und Glocke von 1725 (im neuerrichteten Glockenstuhl) und zwei Grabstelen (1.D. 19.Jh.) (Pos. 693 bis 696), Schmietkow: Gutshaus (Pos. 1027), Kandelin: Kapelle mit Friedhof (Pos. 499).

B.6.1.1.11 WEG Nr. 11/2015 Dersekow

Das ca. 121 ha große Eignungsgebiet befindet sich in den Landkreisen Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald, zwischen den Ortslagen Dersekow, Alt Pansow Bisdorf und Griebenow, auf Flächen der Gemeinden Dersekow, Süderholz, Sassen-Trantow.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns. Die Flächen des Eignungsgebietes werden durch die BAB 20 geteilt. Es finden sich bestehende Windkraftanlagen, die zum Teil innerhalb der Ausweisung liegen. Die Flächen werden überwiegend für Ackerbewirtschaftung genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind vereinzelt kleinere Gehölz- und Gewässerstrukturen gelegen. Im Zentrum des Eignungsraumes befindet sich ein überwiegend flachgründiges Niedermoor über Lehm bis Ton mit sehr hohem Bodenwertpotential. Es sind keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis der Fläche vorhanden. In der Ortslage Griebenow befinden sich denkmalgeschützte Gebäude: Pos. 10359: Schlossanlage mit Schloss, Park, Inspektorenhäusern, div. ehem. Wirtschaftsgebäuden, Kapelle und Gutskaten, in Dersekow, Pos. 581 OVP: Kirche; Pos. 579 OVP: Küster- und Schulhaus; Pos. 582 OVP: Pfarrhaus, in Groß Bisdorf: Scheunen, Katen, Wohnhäuser, Pfarrhof, Stall, Bauernhof, Kirche mit Friedhof und Kriegerdenkmal (Pos. 436 bis 447), in Kreuzmannshagen Kirche mit Friedhof und Grabstele von 1820 (Pos. 541) und ehem. Wasserturm (Pos. 542).

B.6.1.1.12 WEG Nr. 12/2015 Düvier

Das rund 101 ha große Gebiet umfasst zum Teil einen bereits bestehenden Windpark. Die Erweiterungsfläche befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, zwischen den Ortslagen Grabow, Wüstenbilow, Gülzow Dorf und Nielitz, auf Flächen der Gemeinde Loitz.

Die betroffene Landschaft ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und wird derzeit im RREP MS als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Nördlich schließt das Eignungsgebiet direkt an einen größeren Waldbereich an. Entlang eines Feldweges, welcher die Ausweisungsfäche in Nord-Süd-Richtung quert, ist einseitig eine Baumreihe vorhanden, welche unter den gesetzlichen Schutz gemäß § 19 NatSchAG M-V fällt. Ansonsten werden die von der Neuausweisung betroffenen Flächen derzeit ausschließlich als Ackerflächen genutzt. Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden. Auch befinden sich keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis der Erweiterungsfläche.

In der Ortslage Gülzowshof befinden sich denkmalgeschützte Gebäude: Pos. 482 DM: Kirche; Pos. 481 DM: Gutshaus.

B.6.1.1.13 WEG Nr. 13/2015 Dargelin

Das 68 ha Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Dargelin befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, östlich der BAB 20 und westlich der Ortslage Neu Negentin, auf Flächen der Gemeinden Dargelin, Görmin und Dersekow.

Bestehende Windenergieanlagen befinden sich südlich der neu ausgewiesenen Fläche auf der westlichen Seite der BAB 20.

Die betroffene Landschaft ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und wird derzeit im RREP Vorpommern und MS als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die von der Neuausweisung betroffenen Flächen werden derzeit ausschließlich als Ackerflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind diverse kleinere und mittelgroße Gehölz-, Feuchtbereichs- und Gewässerstrukturen gelegen, die zumeist als gesetzlich geschützte Biotopie ausgewiesen sind. Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden. Auch befinden sich keine EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis.

In der Ortslage Dargelin befindet sich ein denkmalgeschütztes Gebäude: Pos. 586 OVP: Gutshaus.

B.6.1.1.14 WEG Nr. 14/2015 Behrenhoff

Das 156 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, zwischen den Ortslagen Behrenhoff, Müssow, Dargezin Vorwerk, Dargezin, Kammin und Stresow, auf Flächen der Gemeinden Behrenhoff und Gützkow.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die Flächen des geplanten Eignungsgebietes werden ausschließlich als Ackerflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind vereinzelt kleinere Gehölz- und Gewässerstrukturen gelegen. Im Norden wird das Eignungsgebiet von der L 26 gequert, welche mit Alleebaumbeständen flankiert ist. In südwestlicher Richtung ist im näheren Umfeld des Eignungsgebietes ein größerer Waldbereich vorhanden. Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden. Auch befinden sich keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis der Ausweisungsfäche.

In der benachbarten Ortschaft Behrenhoff befindet sich ein Horststandort des Weißstorches, zu dem der Abstandspuffer von 1.000 m zum WEG eingehalten wird.

In der Ortslage Behrenhoff befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Flächen: Pos: 500 OVP: Gutsanlage mit Park, Tor, Marstall. In Dargezin befinden sich ebenfalls mehrere denkmalgeschützte Gebäude (Bahnhof, Schule, Wohnhäuser, Scheune) mit den Pos. 558 OVP bis 564 OVP.

B.6.1.1.15 WEG Nr. 15/2015 Dambeck-Züssow

Das betrachtete Eignungsgebiet mit einer Größe von rund 221 ha befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, südlich der Ortslage Dambeck bei Züssow.

Die Flächen sind durch die großflächige Landwirtschaft geprägt. Im Zentrum des Eignungsraumes befindet sich ein überwiegend flachgründiges Niedermoor über Lehm bis Ton mit sehr hohem Bodenwertpotential. Der anthropogene Einfluss zeigt sich durch die im Südosten verlaufende Hochspannungsleitung. Die umgebenden Ortslagen sind durch die Landbewirtschaftung geprägt.

Im Süden verläuft außerdem die B111, die den südlichen Zipfel des Gebietes schneidet. Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

In der Ortslage Dambeck befindet sich eine denkmalgeschützte Gutsanlage (Pos. 554 OVP) und in der Ortslage Karlsburg eine denkmalgeschützte Schlossanlage mit Schloss, Park, Tor und Stall (Pos. 1020 OVP).

B.6.1.1.16 WEG Nr. 16/2015 Karlsburg

Das 77 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, nördlich von Karlsburg, östlich der B 109. Im Nordwesten wird die Fläche von der Bahnstrecke Züssow-Wolgast

durchquert. Nördlich der Bahntrasse umfasst die Eignungsfläche den bestehenden Windpark Karlsburg.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Trinkwasser ausgewiesen. Die Flächen des geplanten Eignungsgebietes werden ausschließlich als Ackerflächen genutzt. Im Osten grenzt das Eignungsgebiet an einen größeren Waldbereich (Steinfurter Holz) an. Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden. Auch befinden sich keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis der Ausweisungsfläche.

In der Ortslage Karlsburg befindet sich eine denkmalgeschützte Schlossanlage mit Schloss, Park, Tor und Stall (Pos. 1020 OVP).

B.6.1.1.17 WEG Nr. 17/2015 Lüssow

Das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Lüssow liegt nördlich des Peenetales nördlich von Lüssow. Im Landkreis Vorpommern-Greifswald, zwischen den Ortslagen Lüssow, Glödenhof, Ranzin und Schmatzin erstreckt es sich auf einer Größe von ca. 59 ha auf Flächen der Gemeinden Schmatzin und Gützkow.

Die betroffene Landschaft ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns. Die von der Ausweisung betroffenen Flächen werden derzeit ausschließlich als Ackerflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind vereinzelt Gehölz-, Feuchtbereichstrukturen gelegen, welche zumeist als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Das Eignungsgebiet wird von einer Gemeindestraße durchzogen.

In der Ortslage Lüssow befinden sich denkmalgeschützte Gebäude: Pos. 1328 OVP: Kirche; Pos. 1327 OVP: Gutshaus mit Park.

B.6.1.1.18 WEG Nr. 18/2015 Bentzin-Jarmen

Das rund 63 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, südlich der B110, zwischen den Ortslagen Zemmin und Müssentin, auf Flächen der Gemeinden Bentzin und Jarmen.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP MS als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die Flächen des geplanten Eignungsgebietes werden überwiegend als Ackerflächen genutzt. Auf den südlichen Teilbereichen, welche von Waldflächen eingefasst werden, erfolgt eine Grünlandnutzung. Innerhalb der Ackerflächen sind vereinzelt kleinere Gehölz- und Gewässerstrukturen gelegen. Auf dem südlichen Teil des Eignungsraumes befindet sich ein vorherrschendes tiefgründiges Niedermoor mit sehr hohem Bodenwertpotential. Östlich des geplanten Eignungsgebietes ist eine in Nutzung befindliche Kiessandgewinnungsstelle gelegen. Diese ist Teil des im RREP MS ausgewiesenen Vorranggebietes Rohstoffsicherung Nr. 102 (Müssentin), welches im Zuge der Neuausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen um 9 ha verkleinert wird.

In südwestlicher Richtung ist im näheren Umfeld des Eignungsgebietes ein größerer Waldbereich vorhanden. Es sind keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis der Ausweisungsfläche vorhanden. Nordöstlich grenzt das Eignungsgebiet an das Wasserschutzgebiet Bentzin (Schutzzone III) an.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 167 DM: Bentzin - Kirche; Pos. 606 DM: Kruckow - Lenné-Park; Pos. 571 DM: Kartlow - Kirche; Pos. 570 DM: Kartlow – Schlossanlage mit Schloss, Lenné-Park und Wirtschaftsgebäuden.

B.6.1.1.19 WEG Nr. 19/2015 Kruckow

Das ca. 127 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, zwischen den Ortslagen Kruckow, Kartlow, Heydenhof und Schmarsow, auf Flächen der Gemeinde Kruckow.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP MS als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die Flä-

chen des geplanten Eignungsgebietes werden als Ackerflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind vereinzelt kleinere Gehölz- und Gewässerstrukturen gelegen, welche als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Gleiches gilt für die Gehölzstrukturen, welche am Weg Schmarsow – Kartlow vorhanden sind. Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden. Auch befinden sich keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis der Ausweisungsfläche. Nördlich des Eignungsgebietes ist eine 110-kV-Freileitung vorhanden. Im Süden verlaufen zwei Gemeindestraßen durch das Gebiet.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 606 DM: Kruckow - Lenné-Park; Pos. 571 DM: Kartlow - Kirche; Pos. 570 DM: Kartlow – Schlossanlage mit Schloss, Lenné-Park und Wirtschaftsgebäuden; Pos. 942 DM: Schmarsow - Kirche; Pos. 941 DM: Schmarsow – Gutshaus; Pos. 182 DM: Broock – Gutsanlage mit Gutshaus, Hof, Wegen, Gartenland, Pferdestall mit Reithalle, Wirtschaftsgebäuden, Resten des Lennéparks, Gärtnerhaus, LehmKate.

B.6.1.1.20 WEG Nr. 20/2015 Kruckow-Alt Tellin

Das rund 92 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, zwischen den Ortslagen Siedenbüssow, Borgwall und Neu Plötz, auf Flächen der Gemeinden Kruckow, Alt Tellin und Jarmen.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP MS als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die Flächen des geplanten Eignungsgebietes werden als Ackerflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind vereinzelt kleinere Gehölz- und Gewässerstrukturen gelegen, welche als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Gleiches gilt für die Gehölzstrukturen, welche entlang des Weges Heydenhof Richtung Alt Tellin sowie entlang der Gemeindegrenze Kruckow / Alt Tellin vorhanden sind. Die Fläche überspannt im Südosten die ‚Ferkelaufzuchtanlage Alt Tellin‘.

Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden. Das nächstgelegene nach europäischem Recht geschützte Gebiet (FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“) befindet sich in einer Entfernung von > 1.400 m zum neu ausgewiesenen Eignungsgebiet. Die Entfernung zum Wasserschutzgebiet Daberkow (Schutzzone III) beträgt > 1.500 m.

Südlich (> 1.000 m) und nordöstlich (> 1.800 m) des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 887 DM: Plötz – Kirche; Pos. 885 DM: Plötz – Gutshaus mit Pflasterstraße und Allee; Pos. 877 DM: Siedenbüssow – Gutshaus mit Restpark; Pos. 115 DM: Alt Tellin – Kirche, Pos. 116 DM: Mühlenhof mit Mühle, Stall, Wohnhaus und Landgraben, Pos. 182 DM: Broock – Gutsanlage mit Gutshaus, Hof, Wegen, Gartenland, Pferdestall mit Reithalle, Wirtschaftsgebäuden, Resten des Lennéparks, Gärtnerhaus, LehmKate.

B.6.1.1.21 WEG Nr. 21/2015 Völschow

Das Eignungsgebiet mit einer Größe von ca. 165 ha liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald, nordwestlich von Völschow und zwischen den Ortslagen Plötz, Wilhelminenthal, Kronsberg und Klein Toitin.

Das Eignungsgebiet erstreckt sich westlich der BAB 20 und grenzt im Norden an ein Waldgebiet (Heydenholz). In der ausgewiesenen Fläche liegen einige Gemeindestraßen.

Die Fläche ist bereits weitgehend mit Windenergieanlagen bestanden. Es befinden sich 11 Anlagen innerhalb des Eignungsgebietes. Weitere 7 Bestandsanlagen befinden sich außerhalb des Gebietes.

Die Flächen des geplanten Eignungsgebietes werden als Ackerflächen genutzt. Im nördlichen Teil des Eignungsraumes befinden sich tiefgründige Durchströmungsmoore mit sehr hohem Bodenwertpotential. Innerhalb der Ackerflächen sind insbesondere im östlichen Teil vereinzelt kleinere Gehölz- und Gewässerstrukturen gelegen, welche als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. In der benachbarten Ortschaft Kadow befindet sich ein besetzter Horststandort des Weißstorches, zu dem der Abstandspuffer von 1.000 m zum WEG eingehalten wird.

Nach europäischem Recht geschützte Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) finden sich in weiterem Abstand im nördlich liegenden Peenetal.

Südwestlich (> 800 m), südöstlich (> 1.300 m) und östlich (> 4.000 m) des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 887 DM: Plötz - Kirche; Pos. 885 DM:

Plötz - Gutshaus mit Pflasterstraße und Allee; Pos. 1122 DM: Völschow - Kirche; Pos. 1374 OVP: Neetzow – Gutsanlage mit altem Gutshaus, altem Park, Stallspeicher, Mühle, Remise; Pos. 1375 OVP: Neetzow - Schloss mit Park, Parkmauer und Grotte.

B.6.1.1.22 WEG Nr. 22/2015 Neetzow

Das rund 150 ha große Eignungsgebiet für Windenergieanlagen befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, östlich der B110, zwischen den Ortslagen Liepen, Preetzen, Steinmocker und Neetzow, auf Flächen der Gemeinde Neetzow-Liepen.

Das Eignungsgebiet umfasst bereits diverse Windenergieanlagen. Zwei 220-kV-Freileitungen durchlaufen das Gebiet von Süd nach Nord.

Die betroffene Landschaft ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und wird derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die von der Ausweisung betroffenen Flächen werden derzeit ausschließlich als Ackerflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind vereinzelt Gehölz- und Feuchtbereichstrukturen sowie Sölle gelegen, welche zumeist als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Das Eignungsgebiet umschließt einen Teil des östlich liegenden Waldes. Die Waldfläche bildet im Zusammenhang mit den sich nördlich und östlich anschließenden Waldbereichen eine Fläche von > 10 ha. Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden. Nach europäischem Recht geschützte Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) finden sich im nordöstlich liegenden Peenetal.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente:

Pos. 1374 OVP: Neetzow – Gutsanlage mit altem Gutshaus, altem Park, Stallspeicher, Mühle, Remise; Pos. 1375 OVP: Neetzow Schloss mit Park, Parkmauer und Grotte; Pos. 1256 OVP: Liepen - Kirche; Pos. 1441 OVP: Preetzen Gutsanlage mit Gutshaus, Park mit Umfassungsmauer und Obstgarten, Verwalterhaus, Scheune, Taubenhaus, Speicher, Gutshofmauer mit Toranlage, Wegeführung mit Pflasterung und Feldsteinscheune.; Pos. 1574 OVP: Steinmocker- Gutsanlage mit Gutshaus, Parkumfassungsmauer, Zufahrtsparterre mit Pflasterung, Verwalterhaus, Kornspeicher, Stallspeicher.

B.6.1.1.24 WEG Nr. 24/2015 Blesewitz

Das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Blesewitz umfasst eine Fläche von ca. 160 ha und liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald, westlich von Anklam, südlich der B199, zwischen den Ortslagen Postlow und Blesewitz.

Die betroffene Landschaft ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und wird derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die von der Ausweisung betroffenen Flächen werden derzeit überwiegend als Ackerflächen genutzt, nur im nördlichen Bereich besteht Grünlandnutzung. Innerhalb der Ackerflächen sind in sehr geringem Umfang vereinzelt Gehölzflächen oder Kleingewässer vorhanden.

Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden. Auch befinden sich keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis der Fläche.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 513 OVP: Blesewitz - Kirche; Pos. 512 OVP: Blesewitz Gutsanlage mit Gutshaus, Wirtschaftsgebäuden und Restpark; Pos. 1335 OVP: Medow - Kirche; Pos. 1622 OVP: Tramstow - Kirche; Pos. 655 OVP: Görke - Kirche; Pos. 551 OVP: Butzow - Gutshaus, Park; Pos. 1384 OVP: Nerdin – Kirche.

B.6.1.1.25 WEG Nr. 25/2015 Iven-West

Das rund 415 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, südwestlich von Krien zwischen den Ortslagen Bartow, Stammersfelde, Iven und Janow, auf Flächen der Gemeinden Iven, Krien, Krusenfelde.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Die Flächen des geplanten Eig-

nungsgebietes werden überwiegend als Acker- und Grünlandflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind vereinzelt kleinere und größere Gehölz- und Feuchtbereichstrukturen gelegen, welche zumeist als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Westlich an das Eignungsgebiet angrenzend ist eine Waldfläche gelegen. Auf der nordwestlichen Seite grenzt das Eignungsgebiet an eine weitere, kleinere Waldfläche, welche im Gemeindegebiet Krien gelegen ist. Ungefähr mittig, das Eignungsgebiet von West nach Ost querend, verläuft die B199, welche durch Alleebaumbestände gesäumt ist. Südlich der B199 sind bereits diverse Windenergieanlagen vorhanden. Diese reichen nördlich und nordwestlich der Ortslage Iven bereits näher an die Ortslage heran als die Eignungsgebietsausweisung. Neben den Windenergieanlagen sind auch eine 220-kV- Freileitung, welche die südliche Abgrenzung des Eignungsgebietes darstellt, sowie zwei weitere 220-kV und eine 380-kV-Freileitung vorhanden, welche das Eignungsgebiet von Südwest nach Nordost durchlaufen. Es sind jedoch keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis der Fläche vorhanden. Südöstlich des Eignungsgebietes, um die Ortslage Iven herum, ist ein Wasserschutzgebiet (Iven) gelegen.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 1100 OVP: Krien - Kirche; Pos. 970 OVP: Iven - Kirche; Pos. 969 OVP: Iven – Gutsanlage mit rechtem und linkem Stallspeicher und straßenseitigem Kopfbau des Schweinestalls; Pos. 980 OVP: Janow – Gutshaus, Park, Pos. 1398 OVP: Neuendorf B – Kirche.

B.6.1.1.26 WEG Nr. 26/2015 Spantekow

Das ca. 191 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, zwischen den Ortslagen Iven, Albinshof, Wegezin und Dennin, auf Flächen der Gemeinden Spantekow und Iven.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die Flächen des geplanten Eignungsgebietes werden überwiegend als Ackerflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind diverse Gehölz- und Gewässerstrukturen gelegen, welche überwiegend als gesetzlich geschützte Biotope gelten. Westlich grenzt das Eignungsgebiet direkt an eine Waldfläche an. Ein Teil des angrenzenden Waldbereiches gilt als Flächennaturdenkmal (Buchenmischwald im Reedenholz). Nordöstlich liegt das Deponiegelände Spantekow, welche zum Großteil durch die Eignungsgebietsausweisung überlagert wird. Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden. Auch befinden sich keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis der Ausweisungsfläche.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 1100 OVP: Krien - Kirche; Pos. 970 OVP: Iven - Kirche; Pos. 969 OVP: Iven – Gutsanlage mit (siehe 25/2015); Pos. 576 OVP: Dennin - Kirche; Pos. 575 OVP: Dennin – Gutsanlage mit Gutshaus und Kornspeicher; Pos. 1690 OVP: Wegezin – Kirche.

B.6.1.1.29 WEG Nr. 29/2015 Boldekow/Borntin

Das rund 36 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, nördlich der Ortslage Borntin, auf Flächen der Gemeinden Boldekow und Spantekow.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns. Die Flächen des geplanten Eignungsgebietes werden als Ackerflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind vereinzelt kleinere Gehölz- und Gewässerstrukturen gelegen, welche zum Teil als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Von Nordwesten nach Nordosten grenzt das Gebiet an einen Waldbereich (Spantekower Forst). Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden.

Über 3 km nördlich des Eignungsgebietes befindet sich die denkmalgeschützte Festungsanlage Spantekow (Pos. 1556 OVP) mit Schloss und Wirtschaftsgebäuden, Pos. 1567 OVP: Schlosspark mit Gedenkstein und Erbbegräbnis.

B.6.1.1.31 WEG Nr. 31/2015 Neu Kosenow

Das Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald und liegt nördlich von Ducherow zwischen Ducherow, Neu Kosenow und Alt Kosenow, Busow und Charlottenhof. Es umfasst eine ca. 122 ha große Fläche, welche flächenmäßig zu den Gemeindegebieten Ducherow und Neu Kosenow zugehörig ist.

Die B 109 kreuzt das Gebiet in Nord-Süd-Richtung. Die Flächen des Eignungsgebietes sind bereits mit bestehenden Windenergieanlagen geprägt. Nicht alle bestehenden Anlagen befinden sich innerhalb des Eignungsgebietes. Die weiteren Flächen werden überwiegend als Acker- und Grünlandflächen genutzt. Entlang von Wegen und im Randbereich zu den Wirtschaftsflächen sind in geringem Umfang Gehölzstrukturen vorhanden, die als gesetzlich geschützte Biotope gelten. Entlang der B 109 sind Alleebaumbestände vorhanden. Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht ausgewiesen. Auch befinden sich keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis der Ausweisungsfäche.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 996 OVP: Kagendorf- Kirche; Pos. 567 OVP: Dargibell – Gutsanlage mit Gutshaus und Kornspeicher; Pos. 1508 OVP: Rossin – Gutsanlage mit Gutshaus, Stallspeicher und Restpark; Pos. 1509 OVP: Rossin - Kirche; Pos. 615 OVP: Ducherow - Kirche; Pos. 605 OVP: Ducherow - Gutshaus; Pos. 161 OVP: Alt Kosenow – Kirche.

B.6.1.1.32 WEG Nr. 32/2015 Ducherow-Altwigshagen

Das Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald und ist zwischen Rathebur und dem Knotenpunkt B 109/VG52 (Abzweig Wietstock) gelegen. Es umfasst eine rund 51 ha große Fläche, welche fast vollständig von Waldflächen umschlossen wird und flächenmäßig zu den Gemeindegebieten Ducherow und Altwigshagen zugehörig ist.

Die Flächen des geplanten Eignungsgebietes sind im RREP Vorpommern als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen und werden überwiegend als Acker- und Grünlandflächen genutzt. Im Eignungsgebiet findet sich zentral ein sandunterlagertes Niedermoor mit sehr hohem Bodenwertpotential. Entlang von Wegen und im Randbereich zu den Wirtschaftsflächen sind Gehölzstrukturen gelegen, welche als gesetzlich geschützte Biotope gelten. Entlang der B 109 sind Alleebaumbestände vorhanden. Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht ausgewiesen. Auch befinden sich keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis der Ausweisungsfäche.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 1476 OVP: Rathebur - Kirche; Pos. 1711 OVP: Wietstock - Kirche; Pos. 1710 OVP: Wietstock – Gutshaus und linker Stallspeicher; Pos. 23 UER: Altwigshagen - Kirche; Pos. 28 UER: Altwigshagen – Gutsanlage mit Gutshaus, Eiskeller, Scheune und Brennerei; Pos. 1396 OVP: Neuendorf A - Kirche; Pos. 1395 OVP: Neuendorf A – Gutsanlage mit Kornspeicher, Park mit Bühne, Waage.

B.6.1.1.33 WEG Nr. 33/2015 Neuendorf A

Das Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald und ist zwischen Neuendorf A, Lübs und Heinrichshof gelegen. Es umfasst eine ca. 39 ha große Fläche, welche im Norden und teilweise im Osten an Waldflächen grenzt und flächenmäßig zu den Gemeindegebiet Ducherow gehört.

Die Flächen des geplanten Eignungsgebietes sind im RREP Vorpommern als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen und werden überwiegend als Acker- und Grünlandflächen genutzt. Nördlich grenzen Waldbereiche an und innerhalb des Eignungsgebietes sind Gehölzstrukturen gelegen. Südlich des WEG grenzt ein gesetzlich geschütztes Gehölzbiotop an. Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht ausgewiesen. Auch befinden sich keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis der Ausweisungsfäche.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 1396 OVP: Neuendorf A - Kirche; Pos. 1395 OVP: Neuendorf A – Gutsanlage mit Kornspeicher, Park mit Bühne, Waage; Pos. 466 UER: Lübs – Kirche.

B.6.1.1.34 WEG Nr. 34/2015 Lübs/ Friedländer Große Wiese

Das rund 251 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, zwischen den Ortslagen Ferdinandshof und Altwigshagen, auf Flächen der Gemeinden Lübs und Altwigshagen.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Die Flächen des geplanten Eignungsgebietes werden ausschließlich als Grünlandflächen genutzt. Geschützte Biotope finden sich in Form von vereinzelt Gehölzen. Von Südost nach Nordwest quert die Eisenbahnstrecke Berlin-Stralsund das Eignungsgebiet etwa mittig. Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden. Auch befinden sich keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis der Ausweisungsfäche.

Im weiteren Umkreis befinden sich das Herrenhaus Heinrichsruh mit Barockgarten und die Gutsanlage in Aschersleben.

B.6.1.1.36 WEG Nr. 36/2015 Torgelow

Das rund 49 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, nordwestlich der Ortslage Torgelow.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns. Die Flächen des geplanten Eignungsgebietes werden überwiegend als Ackerflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind diverse Gehölzstrukturen gelegen, welche als gesetzlich geschützte Biotope gelten. Des Weiteren finden sich einige gradlinige Gräben. Östlich und südlich grenzt das Eignungsgebiet direkt an ein Waldgebiet an. Geschützte Gebiete sind nicht vorhanden. In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 300 UER: Heinrichsruh – Herrenhaus mit Park; Pos. 953 UER: Torgelow - Kirche (evangelische); Pos. 954 UER: Torgelow - Kirche (katholische); Pos. 943 UER: Torgelow – Burgruine.

B.6.1.1.37 WEG Nr. 37/2015 Jatznick

Das Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald und liegt nördlich von Pasewalk, südlich von Jatznick zwischen den Ortslagen Albertshof, Dargitz, Sandhof und deren Splittersiedlungen „Ausbau“.

Das Eignungsgebiet umfasst eine rund 72 ha große Fläche, welche flächenmäßig zu der Gemeinde Schönwalde und Jatznick zählt.

Die Flächen des Eignungsgebietes werden überwiegend als Acker- und Grünlandflächen genutzt. Die Flächen sind durch Gräben strukturiert, verschiedene geschützte Biotope, wie Kleingewässer und Gehölze, finden sich im westlichen Eignungsgebiet, eine Allee befindet sich an der Straße zur Deponie. Die Bauabfallaufbereitungs- und -sortieranlage befindet sich nordöstlich des Eignungsgebietes. Im Nordosten überlagert das Eignungsgebiet fast vollständig eine Photovoltaikanlage.

Eine Hochspannungsleitung (110-kV) kreuzt das Eignungsgebiet in Nord-Süd-Richtung. Ein Teilbereich ist als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung ausgewiesen.

Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht ausgewiesen. Auch befinden sich keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis der Ausweisungsfäche.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 351 UER: Jatznick - Kirche; Pos. 286 UER: Groß Spiegelberg – Gutsanlage mit Gutshaus, Wohnhaus, Park, Stall, Inspektorenhaus, Stallscheune; Pos. 286 UER: Groß Spiegelberg - Kirche; Pos. 805 UER: Schönwalde – Gutsanlage mit Gutshaus, zwei Landarbeiterhäusern, Speicher und Scheune; Pos. 167 UER: Dargitz - Kirche; Pos. 47 UER: Belling – Kirche.

B.6.1.1.38 WEG Nr. 38/2015 Groß Luckow/ Klein Luckow

Das ca. 35 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, nördlich der Ortslage Groß Luckow und westlich von Klein Luckow, auf Flächen der Gemeinden Groß Luckow und Jatznick.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die Flächen des geplanten Eignungsgebietes werden ausschließlich als Ackerflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind vereinzelt Gewässerstrukturen gelegen, welche als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Südlich des Eignungsgebietes verläuft eine 220-kV-Freileitung.

Nördlich des Eignungsgebietes ist in ca. 500 m Entfernung ein FFH-Gebiet (DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“) gelegen, das in weiterer Entfernung durch ein EU-Vogelschutzgebiet (DE 2448-401 „Brohmer Berge“) überlagert wird. Um die Ortslage Klein Luckow ist das Wasserschutzgebiet ausgewiesen, welches jedoch nicht bis in den Bereich der Ausweisungsfäche reicht.

In der großräumigen Umgebung befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 279 UER: Groß Luckow – Gutsanlage mit Gutshaus, Inspektorenhaus, Waschhaus, Hühnerhaus, Scheune, Speicher, Ställen, Park; Pos. 280 UER: Groß Luckow - Kirche; Pos. 367 UER: Klein Luckow - Gutsanlage mit Gutshaus, Park und Wirtschaftsgebäude; Pos. 368 UER: Klein Luckow – Kirche.

B.6.1.1.40 WEG Nr. 40/2015 Groß Luckow

Das ca. 154 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, südlich der Ortslage Groß Luckow, auf Flächen der Gemeinden Groß Luckow und Jatznick.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns. Die BAB 20 verläuft im südlichen Bereich von West nach Ost durch das Gebiet, das im Süden und Westen an die Landesgrenze zu Brandenburg stößt.

Das Eignungsgebiet umfasst Flächen eines bestehenden Windparks. Auch südlich, auf Flächen in Brandenburg, finden sich eine Anzahl bestehender Windenergieanlagen. Die weitere Nutzung der Flächen des Eignungsgebietes erfolgt als Acker- und Grünlandfläche, zudem finden sich einige landwirtschaftliche Wege. Innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen sind vereinzelt Gehölz- und Gewässerstrukturen gelegen, welche als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden. Auch befinden sich keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis des Eignungsgebietes.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 279 UER: Groß Luckow - Gutsanlage mit Gutshaus, Inspektorenhaus, Waschhaus, Hühnerhaus, Scheune, Speicher, Ställen, Park; Pos. 280 UER: Groß Luckow - Kirche; Pos. 367 UER: Klein Luckow - Gutsanlage mit Gutshaus, Park und Wirtschaftsgebäude; Pos. 368 UER: Klein Luckow - Kirche; Pos. 108 UER: Blumenhagen - Kirche; Pos. 107 UER: Blumenhagen – Gutshaus, Park und Stallgebäude.

B.6.1.1.42 WEG Nr. 42/2015 Rollwitz

Das rund 161 ha große Gebiet umfasst sowohl Bereiche des bestehenden Windparks Rollwitz als auch weitere Flächen. Das Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, südlich von Pasewalk an der BAB 20. Es ist zwischen den Ortslagen Rollwitz, Züsedom und Damerow, auf Flächen der Gemeinde Rollwitz gelegen. Die bestehenden Windenergieanlagen stehen westlich der BAB 20. Das Eignungsgebiet umfasst Teile der Bestandsanlagen und Flächen östlich von diesen, wobei die Ausweisung über die Autobahn hinweg geht.

Die betroffene Landschaft ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und wird derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die von der Ausweisung betroffenen Flächen werden derzeit als Ackerflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind Gehölz-, Gewässer- und Feuchtbereichsstrukturen gelegen, welche als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Südlich des Eignungsgebietes schließt das Gebiet an einen kleinen Waldbereich an. Der Seegraben durchläuft die Fläche von südöstlicher in nordöstlicher Richtung. Zwei Energie-Freileitungen kreuzen im westlichen Bereich das Eignungsgebiet von Nord nach Süd. Eine weitere quert das Erweiterungsgebiet im Osten. Südwestlich von Rollwitz ist ein Sendemast vorhanden.

Nach nationalem Naturschutzrecht oder europäischem Recht geschützte Gebiete (EU-Vogel-schutz- und FFH-Gebiete) sind im weiteren Umkreis der Erweiterungsfläche nicht vorhanden. Östlich der Ortslage Damerow sowie westlich der B 109 im Bereich Schmarsow sind Wasserschutzgebiete ausgewiesen, welche jedoch nicht bis in den Bereich der Eignungsfläche hineinreichen. In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 735 UER: Rollwitz - Kirche; Pos. 598 UER: Pasewalk - Kirche (St. Marien); Pos. 599 UER: Pasewalk - Kirche (St. Nikolai); Pos. 600 UER: Pasewalk - Kirche (St. Otto); Pos. 644 UER: Pasewalk - Stadtbefestigungsanlage; Pos. 802 UER: Schmarsow – Gutsanlage mit Scheune, 2 Ställen, ehem. Brennerei und Schuppen; Pos. 803 UER: Schmarsow - Kirche; Pos. 512 UER: Nieden - Kirche; Pos. 148 UER: Bröllin - Gutsanlage mit Gutshaus, Speicher, Brennerei, Ställen, Park mit Küchengarten, Mauer und Eiskeller; Pos. 149 UER: Bröllin - Kirche; Pos. 1129 UER: Züsedom - Kirche; Pos. 1128 UER: Züsedom - Gutshaus; Pos. 161 UER: Damerow - Inspektorenhaus, Speicher, Brennerei, Eselstall, Kuhstall, Gutsanlage mit Park; Pos. 162 UER: Damerow – Kirchenruine.

B.6.1.1.43 WEG Nr. 43/2015 Fahrenwalde

Das Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, südlich von Pasewalk und grenzt an die Landesgrenze zu Brandenburg. Es ist zwischen den Ortslagen Züsedom, Fahrenwalde, Karlsruh sowie Neuenfeld (Bbg) und Strahmehl (Bbg) auf Flächen der Gemeinde Rollwitz gelegen. Das rund 180 ha große Gebiet umfasst hauptsächlich Bereiche eines bestehenden Windparks.

Die betroffene Landschaft ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns. Die von der Ausweisung betroffenen Flächen werden derzeit als Ackerflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind Gehölz-, Gewässer- und Feuchtbereichsstrukturen gelegen, welche als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind.

Südwestlich des Gebietes (in Brandenburg) befinden sich ebenfalls bestehende Windenergieanlagen in größerer Anzahl.

Nach nationalem Naturschutzrecht oder europäischem Recht geschützte Gebiete (EU-Vogel-schutz- und FFH-Gebiete) liegen in einem größeren Abstand östlich des Eignungsgebietes und östlich von Fahrenwalde. Es handelt sich um das FFH-Gebiet DE 2550-301 „Caselower Heide“, sowie um das EU-Vogelschutzgebiet DE 2550-401 „Caselower Heide“.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 200 UER: Fahrenwalde - Kirche; Pos. 1129 UER: Züsedom - Kirche; Pos. 1128 UER: Züsedom - Gutshaus; Pos. 148 UER: Bröllin – Gutsanlage mit Gutshaus, Speicher, Brennerei, Ställen, Park mit Küchengarten, Mauer, Eiskeller; Pos. 149 UER: Bröllin - Kirche; Pos. 223 UER: Friedrichshof - Gutshaus.

B.6.1.1.44 WEG Nr. 44/2015 Bergholz-Rossow

Das ca. 102 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, nordwestlich von Löcknitz an der B 104. Es ist zwischen den Ortslagen Rossow, Bergholz, Löcknitz, auf Flächen der Gemeinden Bergholz und Rossow gelegen. Südlich der B 104 befinden sich bereits Windenergieanlagen. Das Eignungsgebiet umfasst Teile der Bestandsanlagen (mit derzeit 9 Standorten) und Flächen nördlich und östlich von diesen, wobei die Ausweisung über die Bundesstraße hinweg geht. Südlich grenzt die Kiessand-Lagerstätte Bergholz Nord an das Eignungsgebiet. Die betroffene Landschaft ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und wird derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die von der Ausweisung betroffenen Flächen werden derzeit als Acker- und Grünlandflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind Gehölz-, Gewässer- und Feuchtbereichsstrukturen gelegen, welche als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind.

Nach nationalem Naturschutzrecht oder europäischem Recht geschützte Gebiete (EU-Vogel-schutz- und FFH-Gebiete) sind im weiteren Umkreis der Erweiterungsfläche nicht vorhanden. Wasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Im Eignungsgebiet befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 48 UER: Bergholz - Kirche; Pos. 452 UER: Löcknitz - Burgruine; Pos. 449 UER: Löcknitz - Kirche; Pos. 748 UER: Rossow - Kirche; Pos. 152 UER: Caselow – Gutshaus.

B.6.1.1.45 WEG Nr. 45/2015 Löcknitz-Ramin

Das Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald und liegt südöstlich von Löcknitz. Es befindet sich zwischen den Ortslagen Löcknitz, Wilhelmshof, Schmagerow, Ramin und Retzin und einer Splittersiedlung von Löcknitz „Ausbau“.

Das Eignungsgebiet umfasst eine rund 196 ha große Fläche, welche flächenmäßig den Gemeinden Löcknitz und Ramin zugeordnet wird.

Im Nordosten wird das Gebiet durch die Bahnlinie begrenzt. In mehreren Teilbereichen grenzen Waldflächen an das Eignungsgebiet. Im Nordosten grenzt die Fläche an eine Photovoltaik-Freiflächenanlage die sich beiderseits der Bahnstrecke erstreckt. Die Flächen des Eignungsgebietes werden überwiegend als Acker- und Grünlandflächen genutzt. Die Flächen sind durch Gräben strukturiert, verschiedene geschützte Biotope, wie Kleingewässer und Gehölze finden sich im Eignungsgebiet. Eine Gemeindestraße verläuft im Westen des Gebietes.

Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht ausgewiesen. Auch befinden sich keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis der Ausweisungsfäche.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 1100 UER: Wilhelmshof- Kapelle; Pos. 696 UER: Ramin – Gutsanlage mit Gutshaus, Park, Speicher und Stallspeicher; Pos. 697 UER: Ramin - Kirche; Pos. 705 UER: Retzin – Kirche.

B.6.1.1.46 WEG Nr. 46/2015 Ramin

Das ca. 42 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, südlich der B 104, zwischen den Ortslagen Gellin und Neu Grambow (an B113), auf Flächen der Gemeinde Ramin. Es handelt sich um ein größtenteils von Waldflächen umgebenes Gebiet, welches im Norden durch Acker- und Grünlandnutzung geprägt ist. Im RREP Vorpommern wird die Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Innerhalb der nördlichen Ackerflächen ist eine Feuchtgebietsstruktur gelegen, welche als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen ist. Im südlichen Bereich des Eignungsgebietes sind zwei gesetzlich geschützte Trockenbiotope ausgewiesen. In unmittelbarer Nähe zum Eignungsgebiet ist der Flacksee gelegen, der mit seinen Uferbereichen ebenfalls als gesetzlich geschützt gilt. Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden. Auch befinden sich keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis des Eignungsgebietes.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 696 UER: Ramin – Gutsanlage mit Gutshaus, Park, Speicher und Stallspeicher; Pos. 697 UER: Ramin - Kirche; Pos. 267 UER: Grambow - Kirche; Pos. 235 UER: Gellin - Gutshaus; Pos. 80 UER: Bismark – Kirche.

B.6.1.1.47 WEG Nr. 47/2015 Grambow-Krackow

Das rund 110 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, beidseitig der B113, zwischen den Ortslagen Schwennenz, Lebehn und Sonnenberg, auf Flächen der Gemeinden Grambow und Krackow.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die Flächen des geplanten Eignungsgebietes werden überwiegend als Ackerflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind vereinzelt Gehölz-, Gewässer- und Feuchtbereichsstrukturen gelegen, welche als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Entlang der vorhandenen Verkehrswege sind Alleebaumbestände vorhanden. Kleinere Flächen im Bereich des Schwennener Sees unterliegen einer Grünlandnutzung bzw. keiner Nutzung. Insbesondere die keiner Nutzung unterliegenden Feuchtbereiche sowie die sich an diese östlich anschließenden Flächen gelten ebenfalls als gesetzlich geschützte Biotope und bilden mit den Uferbereichen des Schwennener Sees einen größeren Biotopkomplex. In den Randzonen haben sich sehr unterschiedlich breite Verlandungszonen mit einem Verlandungsmoor entwickelt. Hier hat sich hauptsächlich Schilfröhricht entwickelt, das von einzelnen Gehölzen durchsetzt ist. Diese Bereiche schließen östlich an das Eignungsgebiet und gehören bereits zum FFH-Gebiet DE 2652-302 „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“. Weitere Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Recht sind in der näheren Umgebung nicht gelegen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist um die

Ortslage Grambow ausgewiesen, welches jedoch nicht bis in den Bereich der Ausweisungsfäche heranreicht.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 267 UER: Grambow - Kirche; Pos. 696 UER: Ramin – Gutsanlage mit Gutshaus, Park, Speicher und Stallspeicher ; Pos. 697 UER: Ramin - Kirche; Pos. 830 UER: Sonnenberg - Kirche; Pos. 247 UER: Glasow - Kirche; Pos. 411 UER: Lebehn – Gutsanlage mit Gutshaus, Park und Speicher; Pos. 801 UER: Schmagerow – Kirche.

B.6.1.1.48 WEG Nr. 48/2015 Glasow-Krackow

Das Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald und liegt nördlich von Krackow. Es befindet sich zwischen den Ortslagen Krackow, Glasow, Lebehn und Hohenholz. Das Eignungsgebiet umfasst eine Fläche von rund 136 ha. Das Gebiet liegt in der freien Landschaft und wird nur auf einem schmalen Bereich im Norden durch eine kleinere Waldfläche begrenzt.

Die Flächen des Eignungsgebietes werden überwiegend als Acker- und in geringerem Anteil als Grünlandflächen genutzt. Vereinzelt finden sich geschützte Biotop, wie Kleingewässer und Gehölze.

Östlich schließt direkt das FFH-Gebiet DE 2652-302 „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“ an. Weitere Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Recht sind in der näheren Umgebung nicht gelegen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist um die Ortslage Grambow ausgewiesen, welches jedoch nicht bis in den Bereich der Ausweisungsfäche heranreicht.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 830 UER: Sonnenberg - Kirche; Pos. 247 UER: Glasow - Kirche; Pos. 411 UER: Lebehn - Gutsanlage mit Gutshaus, Park und Speicher; Pos. 344 UER: Hohenholz - Kirche; Pos. 343 UER: Hohenholz – Gutsanlage mit Gutshaus, Park und zwei Wirtschaftsgebäuden; Pos. 392 UER: Krackow - Gutshaus (Schulstraße) mit Stallspeicher und Speicher; Pos. 393 UER: Krackow - Gutshaus (Speicherstraße) mit zwei Stallspeichern, Scheune und Kellerhaus; Pos. 382 UER: Krackow – Kirche.

B.6.1.1.49 WEG Nr. 49/2015 Grambow

Das Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald und liegt zwischen den Ortslagen Pomellen und Ladenthin.

Das Eignungsgebiet umfasst eine Fläche von rund 79 ha. Das Gebiet liegt in der freien Landschaft und wird im Osten durch die deutsch-polnische Grenze eingeschränkt.

Die Flächen des Eignungsgebietes werden überwiegend als Ackerflächen genutzt. Verstreut finden sich geschützte Biotop, wie Kleingewässer und Gehölze.

Westlich befindet sich das FFH-Gebiet DE 2652-302 „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“. Weitere Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Recht sind in der näheren Umgebung nicht gelegen. Wasser- oder andere naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 406 UER: Ladenthin - Kirche; Pos. 685 UER: Pomellen - Kirche; Pos. 684 UER: Pomellen – Gutspark.

B.6.1.1.50 WEG Nr. 50/2015 Battinsthal

Das Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, westlich von Krackow.

Die umgebenden Ortslagen sind Krackow, Battinsthal und Bagemühl jenseits der Landesgrenze zu Brandenburg. Das Eignungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 61 ha. Das Gebiet liegt in der freien Landschaft. Westlich des Eignungsgebietes befindet sich die Randniederung mit Grünlandstrukturen und zahlreichen Gräben. Die Flächen des Eignungsgebietes werden überwiegend als Ackerflächen genutzt. Entlang eines ländlichen Weges findet sich wegebegleitend eine Allee. Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Recht sind in der näheren Umgebung nicht gelegen. Wasser- oder andere naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 34 UER: Battinsthal – Gutsanlage mit Gutshaus; Pos. 35 UER: Battinsthal – Grabkapelle.

B.6.1.1.51 WEG Nr. 51/2015 Krackow-Nadrensee

Das ca. 48 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, nördlich der BAB 11, zwischen den Ortslagen Storkow und Nadrensee, auf Flächen der Gemeinden Krackow und Nadrensee.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die Flächen des geplanten Eignungsgebietes werden überwiegend als Ackerflächen genutzt. Östlich des Gebietes grenzt das FFH-Gebiet DE 2652-302 „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“ an die Ausweisungsfäche. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist in unmittelbarer Nähe, jedoch auf der Südseite der BAB 11 gelegen. Weitere Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Recht sind in der näheren Umgebung nicht ausgewiesen.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 34 UER: Battinsthal – Gutsanlage mit Gutshaus, Pos. 35 UER: Battinsthal - Grabkapelle; Pos. 392 UER: Krackow - Gutshaus (Schulstraße) mit Stallspeicher und Speicher; Pos. 393 UER: Krackow - Gutshaus (Speicherstraße) mit zwei Stallspeichern, Scheune und Kellerhaus; Pos. 382 UER: Krackow - Kirche; Pos. 344 UER: Hohenholz - Kirche; Pos. 343 UER: Hohenholz – Gutsanlage mit Gutshaus, Park, zwei Wirtschaftsgebäuden; Pos. 847 UER: Storkow - Kirche; Pos. 849 UER: Storkow - Windmühle; Pos. 501 UER: Nadrensee - Gutshaus; Pos. 504 UER: Nadrensee – Kirche.

B.6.1.1.52 WEG Nr. 52/2015 Nadrensee

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald, südlich der BAB 11 bei Nadrensee, östlich der Kreisstraße 21 befindet sich auf Flächen der Gemeinde Nadrensee das rund 46 ha große Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nadrensee. Das Gebiet liegt unweit der deutsch-polnischen Grenze südwestlich des Grenzübergangs Pomellen und grenzt im Süden an die Landesgrenze zu Brandenburg. Die umgebenden Ortslagen sind Nadrensee, Rosow (Bbg) und Radekow (Bbg).

Die Flächennutzung ist durch bestehende Windenergieanlagen und durch Acker- und Grünlandnutzung geprägt. Innerhalb der Ackerflächen finden sich einzelne gesetzlich geschützte Biotope. Wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht vorhanden. Auch befinden sich keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete) im weiteren Umkreis des Eignungsgebietes.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 501 UER: Nadrensee - Gutshaus; Pos. 504 UER: Nadrensee - Kirche; Pos. 685 UER: Pomellen - Kirche; Pos. 684 UER: Pomellen – Gutspark.

B.6.1.1.53 WEG Nr. 53/2015 Penkun/Grünz

Das ca. 56 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, nahe der Landesgrenze zu Brandenburg. Es ist südlich der Ortslagen Grünz und Sommersdorf, auf Flächen der Gemeinde Penkun gelegen. Südlich befindet sich die Ortslage Wartin (Bbg).

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und als Tourismusentwicklungsraum sowie als Vorbehaltsgebiet Kompensation ausgewiesen. Die Flächen des geplanten Eignungsgebietes werden überwiegend als Ackerflächen und kleinflächig als Grünland genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind kleinere und größere Gehölz-, Gewässer- und Feuchtbereichsstrukturen gelegen, welche als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Der Bereich um den Großen See sowie den Angelsee, an den die Eignungsfläche angrenzt, bildet einen zusammenhängenden Biotopkomplex. Im Süden und Westen grenzt das Eignungsgebiet an das FFH-Gebiet DE 2750-306 „Randowtal bei Grünz und Schwarze Berge“. Weitere Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Recht oder Wasserschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht ausgewiesen. Das Eignungsgebiet grenzt im Süden an den Oszug Grünz (gesetzlich geschütztes Geotop Nr. G2_558).

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 664 UER: Penkun – Schloss mit Toreinfahrt, Torhaus, Wohnstallhaus, Mauer, Speicher, Stallspeicher und Stall; Pos. 659 UER: Penkun - Kirche; Pos. 293 UER: Grünz - Kirche; Pos. 688 UER: Radewitz – Gutsanlage mit Gutshaus, Park, Brennerei, Stallspeicher, Stall, zwei Scheunen und Feldsteinhaus; Pos. 820 UER: Sommersdorf - Kirche.

B.6.1.1.54 WEG Nr. 54/2015 Penkun

Das rund 145 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, und reicht bis nahe an die Landesgrenze zu Brandenburg. Es ist südlich der Ortslage Penkun, auf Flächen der Gemeinde Penkun gelegen.

Südlich befindet sich die Ortslage Schönfeld (Bbg), westlich Kirchenfeld und Sommersdorf, östlich Büssow.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns. Die Flächen des geplanten Eignungsgebietes werden überwiegend als Ackerflächen genutzt. Innerhalb der Ackerflächen sind diverse kleinere Gehölz-, Gewässer- und Feuchtbereichsstrukturen gelegen, welche als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Nordöstlich des Eignungsgebietes liegt östlich der Ortslage von Penkun das FFH-Gebiet DE 2651-301 „Storkower Os und östlicher Bürgersee bei Penkun“. Der Oszug ist ebenfalls als Geotop Nr. G2_559 gesetzlich geschützt. Weitere Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Recht oder Wasserschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht ausgewiesen.

In der großräumigen Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich denkmalgeschützte Gebäude und Elemente: Pos. 664 UER: Penkun - Schloss mit Toreinfahrt, Torhaus, Wohnstallhaus, Mauer, Speicher, Stallspeicher und Stall; Pos. 659 UER: Penkun - Kirche; Pos. 820 UER: Sommersdorf - Kirche; Pos. 847 UER: Storkow – Kirche, Bockwindmühle Storkow, Baudenkmal in Büssow.

B.6.1.1.55 WEG Nr. N1/2017 Wittenhagen

Das ca. 81 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Rügen, innerhalb der Gemeinden Wittenhagen, Sundhagen und Grimmen, südöstlich der Ortslage Wittenhagen. Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, und als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Im Westen grenzt die Fläche an den Bach Beek, im Süden an einen ausgedehnten Nadel- und Mischwald, der sich über den Hühnerberg erstreckt. Die Flächen des Eignungsgebietes werden überwiegend als Ackerflächen bewirtschaftet, nur im Südwesten besteht frisches Grünland. Entlang der Gräben und an den Kleingewässern innerhalb der Ackerflächen befinden sich Gehölzbestände, welche als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Die Fläche liegt innerhalb der Wasserschutzgebiete „Hohenwart“ (MV-WSG 1844-09) und „Stoltenhagen“ (MV-WSG 1844-07) der Schutzzone III. Weitere Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Recht sind in der näheren Umgebung nicht ausgewiesen. In den umgebenden Ortslagen befinden sich diverse denkmalgeschützte Gebäude und Anlagen. Stoltenhagen: Wohnhaus (Pos. 11067), Schmiede (Pos. 11066) und Kirche mit Friedhof (freistehendes Glockenhaus, Feldsteinmauer, Mausoleum, Pos. 11068).

B.6.1.1.56 WEG Nr. N2/2017 Tribsees

Das ca. 48 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Rügen, in der Gemeinde Stadt Tribsees zwischen den Ortschaften Tribsees und Techlin.

Die Fläche liegt südlich der BAB 20 an der Abfahrt 21 Tribsees. Die Kreisstraße VR13 quert die Fläche in Nord-Süd-Richtung. Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Die Fläche liegt innerhalb des bestehenden Windparks Tribsees. Von den insgesamt sechs Anlagen befinden sich zwei innerhalb des Eignungsgebietes. Es erfolgt überwiegend Ackernutzung mit naturnahen Feldhecken entlang der Ackergrenzen, welche als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Weiterhin liegen ein Graben und diverse Kleingewässer in den Ackerflächen, kleinflächig sind auch Feuchtwiesenbereiche vorhanden. Im Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Trebeltal“ (L 66f) an. 600 m westlich beginnt das EU-Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern

und Feldmark“. Das FFH-Gebiet DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ befindet sich bereits in 1.300 m Entfernung Richtung Westen.

Weitere Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Recht sind in der näheren Umgebung nicht ausgewiesen.

Markante Gebäude finden sich in Deyelsdorf (Dorfkirche) und in Tribsees (Backsteinkirche und Stadttore).

In den umgebenden Ortslagen befinden sich diverse denkmalgeschützte Gebäude und Anlagen. Tribsees: Kirche, St. Thomas (Kirchstraße) mit Kirchhof (Pos. 11114), Bahnhof mit Empfangsgebäude, Wohnhaus, Güterabfertigungsgebäude und zwei Loksuppen (Pos. 11078), ehem. Mühle (Pos. 11081), Stremlow: Wirtschaftsgebäude (1910), Friedhof mit Feldsteinmauer, Friedhofskapelle und freistehender Glockenstuhl, Gutsanlage mit ehem. Pferdestall, Landschaftspark mit Erdpyramide (Eiskeller) und Kastanienallee und Wohnhaus (Pos. 1070 bis 1073), Deyelsdorf: Gutsanlage mit Gutshaus, Speicher, Stallungen, ehem. Brennerei und Umfassungsmauer (Pos. 267), Kirche mit Friedhof (Pos. 268).

B.6.1.1.57 WEG Nr. N3/2017 Wussentin

Das rund 69 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Medow, westlich des Peene-Süd-Kanals. Die Fläche ist umgeben von den Ortschaften Dersewitz, Grütow, Medow, Brenkenhof und Wussentin.

Das Eignungsgebiet wird von mehreren Gemeindestraßen durchzogen.

Es ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie als Tourismuserwicklungsraum ausgewiesen. Innerhalb der Fläche erfolgt überwiegend Ackernutzung, nur zu einem geringen Anteil besteht Grünlandnutzung.

Es befinden sich diverse Feldgehölze auf den Ackerflächen und entlang der Ackergrenzen und Gemeindestraßen, welche als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind.

Im Süden befinden sich die Windparks Medow und Postlow zwischen den namensgebenden Ortschaften mit 11 Anlagen ab 2 km Entfernung.

Etwa 1,2 km östlich befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“. In nordöstlicher Richtung in ca. 1,3 km Entfernung beginnt das FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“. Die Fläche des FFH-Gebietes ist gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet MV-LSG-067a „Unteres Peenetal und Peene-Haff“ ausgewiesen. Weitere Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Recht sind in der näheren Umgebung nicht ausgewiesen.

In der Umgebung finden sich die denkmalgeschützte Kirche in Medow (Pos. 1333) und die Kapelle in Dersewitz (Pos. 582).

B.6.1.1.58 WEG Nr. N4/2017 Neuenkirchen

Das rund 35 ha große Eignungsgebiet liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald zwischen den Ortschaften Spantekow, Neuenkirchen und Thurow auf den Gemeindegebieten von Medow und Neuenkirchen. Die Fläche wird gequert von den Kreisstraßen VG 58 und VG 59.

Im RREP Vorpommern wird die Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Das Gebiet wird ausschließlich als Acker genutzt, durch die bestehenden Alleebäume an den Kreisstraßen sowie diverse Feldgehölze entlang der Ackerflächen, welche als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind, ist die Fläche aber gut strukturiert.

Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Recht sind in der näheren Umgebung nicht ausgewiesen.

In der Umgebung finden sich die denkmalgeschützte Festungsanlage Spantekow (Pos. 1556 OVP) mit Schloss und Wirtschaftsgebäuden, Pos. 1567 OVP: Schlosspark mit Gedenkstein und Erbbergnis sowie einige Dorfkirchen.

B.6.1.1.59 WEG Nr. N5/2017 Rubkow

Das ca. 48 ha große Eignungsgebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald in den Gemeinden Rubkow und Klein Bünzow, zwischen den Ortschaften Klitschendorf, Bömitz, Rubkow, Daugzin und Ramitzow.

Mittig hindurch verläuft die Gemeindestraße nach Bömitz, die von Alleebäumen gesäumt ist.

Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP Vorpommern als Tourismusedwicklungsraum und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die Fläche wird als Acker und Grünland genutzt. Innerhalb des Grünlandes sind feuchtere Senken vorhanden. Im Westen verläuft eine geschlossene Feldhecke entlang der Gemeindegrenze.

Innerhalb des Eignungsgebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Recht sind in der näheren Umgebung nicht ausgewiesen.

Im weiteren Umfeld finden sich die denkmalgeschützte Backsteinkirche in Rubkow, (die Rollklappbrücke bei Bömitz) sowie die denkmalgeschützten Gutsanlagen in Bömitz, Krenzow, Rubkow.

B.6.1.1.60 WEG Nr. N6/2017 Wolgast

Das rund 50 ha große Eignungsgebiet liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald, in der Stadt Wolgast zwischen den Orten Wolgast und Groß Ernhof. Die Kreisstraße VG 22 verläuft in Nord-Süd-Richtung durch den nordwestlichen Zipfel der Fläche und bildet im Südwesten die Außengrenze des WEG. Die Straße ist gesäumt durch Alleebäume. Im Süden kreuzt eine 110 kV-Leitung das WEG. Die Eignungsfläche wird durch den Windpark Wolgast im zentralen Bereich überdeckt. Von den insgesamt 19 Anlagen stehen 7 Anlagen innerhalb der Eignungsfläche. Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie als Tourismusedwicklungsraum ausgewiesen. Auf der Fläche erfolgt ausschließlich Ackernutzung. Westlich des Gebietes verläuft der Bach Ziese, in den die Gräben aus der Eignungsfläche entwässern. Etwa 1,6 km östlich befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ verläuft erst 2 km östlich. Weitere Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Recht sind in der näheren Umgebung nicht ausgewiesen. Denkmalgeschützte Objekte finden sich in Wolgast mit dem Rathaus und den Kirchen.

B.6.1.1.61 WEG Nr. N2/2019 Richtenberg/Zandershagen

Das ca. 50 ha große Eignungsgebiet liegt im Landkreis Vorpommern-Rügen, in den Gemeinden Jakobsdorf und Richtenberg zwischen den Orten Grün Kordshagen und Zandershagen. Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP Vorpommern als Tourismusedwicklungsraum und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die Fläche wird fast ausschließlich als Acker genutzt. Im Süden grenzt ein großflächig zusammenhängendes Waldgebiet an. Schutzgebiete nach nationalem oder europäischem Recht sind in der näheren Umgebung nicht ausgewiesen. Im Südwesten und Nordwesten grenzt das WEG an Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege bzw. Kompensation und Entwicklung. Denkmalgeschützte Objekte finden sich in Richtenberg (z. B. Rathaus, Alter und Neuer Friedhof sowie zahlreiche Wohngebäude) und Steinhagen (z. B. Pfarrhaus, Kirche mit Friedhof, Kriegerdenkmal, Mühle).

B.6.1.2 Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 102 (Müssentin)

Dieses Gebiet ist im RREP MS als Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 102 – Müssentin ausgewiesen und wird im Zuge der Neuausweisung des Eignungsgebietes WEG Nr. 18/2015 Bentzin-Jarmen um 9 ha verkleinert. Das Gebiet ist hinsichtlich der Gewinnung von Kiessand ausgewiesen. Bisher unterliegt nur der nordöstliche Teilbereich des Vorranggebietes einer tagebaulichen Nutzung (Kiessandgewinnung). Die restlichen werden überwiegend als Ackerfläche bzw. zur Energiegewinnung (Windenergie- und Solaranlage) genutzt.

B.6.2 Erläuterung der voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen, der Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltwirkungen sowie Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und einer Beschreibung über die Art der Umweltprüfung

B.6.2.1 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V 2016) werden in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung landeseinheitlicher Kriterien festgelegt, wobei eine Differenzierung in harte und weiche Tabukriterien sowie Restriktionsgebiete erfolgt. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung hat als oberste Landesplanungsbehörde in Übereinstimmung mit § 9 Absatz 2 LPIG in der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 diese Kriterien beschrieben.

Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat auf Grundlage der Kriterien verschiedene Erwägungen herangezogen, durch die eine positive Standortzuweisung getragen wird und Gründe benannt, die für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen sprechen. Diese sind im Erläuterungstext aufgeführt.

Die Alternativenprüfung beruht aufgrund des hier angewendeten Prinzips der planerischen Vorsorge auf der Flächenauswahl mit Hilfe von definierten und beschlossenen Kriterien.

Für die ausgewiesenen Eignungsgebiete prognostizierbare voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen auf die Schutzgüter:

Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit :

Windenergieanlagen emittieren Schallwellen, die bei der Unterschreitung bestimmter, standortabhängiger Abstände zwischen den Windenergieanlagen und empfindlichen Gebieten (Wohngebiete, Erholungsgebiete) zu unzulässigen Immissionen schutzwürdiger Bereiche mit Schall führen können. Das Schutzgut Mensch kann außerdem durch optische Reize (Lichtreflexionen, Schattenwurf der Rotoren) beeinträchtigt werden.

Landschaftliche Freiräume werden in ihrer Ausdehnung eingeschränkt.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

Die wesentlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen von Windenergieanlagen sind der Verlust und die Inanspruchnahme von Biotopen und Tierlebensräumen, Barriere- und Scheuchwirkungen, die Veränderung von Standortverhältnissen, Funktionsverluste als Nahrungs-, Rast- und Bruthabitat von Vögeln sowie eine Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Kollision während der Betriebsphase.

Boden:

Für die Errichtung der Turmanlagen und ihrer Nebeneinrichtungen werden Flächen versiegelt sowie nicht tragfähige Böden abgetragen und durch tragfähige Erdstoffe / Tragschichten ersetzt. Durch eine Optimierung von Wegeführungen und standörtliche Anpassungen an empfindliche und hochwertige Bodenbereiche können nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut minimiert werden.

Wasser:

Die Turmanlagen und ihre Nebeneinrichtungen versiegeln Flächen und behindern den Abfluss sowie die Versickerung von Niederschlagswasser. Allerdings handelt es sich dabei in der Regel um sehr kleine Flächen. Durch die punktförmige Struktur der Turmfundamente kommt es deshalb in der Regel zu keinen erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt der betroffenen Gebiete. Die zu den Türmen führenden Wege werden meistens mit wassergebundenen oder Schotterdecken angelegt, so dass sie keinen erheblichen Einfluss auf den Wasserhaushalt haben können.

Für Trinkwasserschutzgebiete sind besondere Schutzregelungen verbindlich.

Landschaft:

Die Errichtung von Windenergieanlagen hat erheblichen Einfluss auf die Wahrnehmung des Landschaftsbildes. In Abhängigkeit von der Höhe, der Gestaltung der Einzelanlagen und der Anzahl der Anlagen wird eine technische Überformung des Landschaftsbildes bewirkt, die aufgrund der spezifischen Topografie der Standorte sehr weiträumig sein kann.

Klima und Luft:

Der Bau von Windenergieanlagen hat auf die standörtlichen Bedingungen des Klimas keinen erheblichen Einfluss. Da die Anlagen selbst keine Luftschadstoffe emittieren, ist eine Beeinträchtigung der Luftqualität nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter:

Windenergieanlagen können Kultur- und Sachgüter zum Beispiel durch Überbauung oder Sichtbeziehungen beeinträchtigen. Die Untersuchung der Standorte auf ggf. vorhandene und zu berücksichtigende Bau- und Bodendenkmale ist deshalb obligatorischer Teil der Entscheidung innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Überörtliche Wirkungen sind auf der regionalplanerischen Ebene zu untersuchen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Durch die Anwendung der unter Kapitel B1.1. genannten Kriterien wird die erhebliche Beeinträchtigung von Wohnbereichen, Schutzgebieten und Schutzgütern vermieden.

Weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie z.B. Bauzeiteneinschränkungen, Abschaltzeiten, Sichtschutzpflanzungen u.a. können im Zuge des folgenden Genehmigungsverfahrens erforderlich werden und sind in diesem zu detaillieren.

Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Für die Zweite Änderung wurden zunächst ergänzend zu den im RREP Vorpommern 2010 und der Ersten Änderung zum RREP Vorpommern 2010 (1. Änderung 2013) ausgewiesenen Eignungsflächen für Windenergieanlagen 26 Eignungsgebiete vorgeschlagen, die der ersten Stufe der Beteiligung unterzogen wurden. Im Ergebnis der Beteiligung wurde festgestellt, dass von den vorgeschlagenen 26 Eignungsgebieten drei Flächen aus naturschutzrechtlichen Gründen entfallen müssen. In der Abwägung wurde vom Plangeber erkannt und beschlossen, dass eine flächendeckende Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien erforderlich ist.

Die Vorschläge für neue Eignungsgebiete wurden in einem mehrstufigen Suchdurchlauf ermittelt, bei dem die Planungsregion Vorpommern mit Hilfe der oben genannten definierten Kriterien (vergl. Kapitel B1.1 „Rahmenbedingungen der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Planungsraum“) flächendeckend differenziert wurde. Im Ergebnis dieser Suche wurden die zur Ausweisung vorgeschlagenen Windenergieeignungsgebiete ermittelt. Die Kriterien wurden so ausgewählt, dass alle rechtlich fixierten Anforderungen eingehalten werden und Standorte für eine nachhaltige, das Klima schützende Energieerzeugung ausgewiesen werden können.

Im Zuge der Abwägung von Stellungnahmen aus der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung kam es zu Veränderungen der Gebietskulisse. Dabei sind folgende Gebiete entfallen:

- 5/2015 Sundhagen/ Groß Miltzow
- 6/2015 Sundhagen / Mannhagen
- 23/2015 Steinmocker
- 27/2015 Japenzin
- 28/2015 Müggenburg
- 39/2015 Strasburg
- 41/2015 Blumenhagen

Entsprechend der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers für die Windenergienutzung ist der Planungsgeber verpflichtet, der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Nach Hinweisen aus den Stellungnahmen und weiterer Prüfung der definierten Kriterien (vergl.

Kapitel B1.1 „Rahmenbedingungen der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Planungsraum“) wurden nach der 2. Beteiligung sechs bislang nicht in der Planung enthaltene Gebiete in die Flächenkulisse aufgenommen:

- N1/2017 Wittenhagen
- N2/2017 Tribsees
- N3/2017 Wussentin
- N4/2017 Neuenkirchen
- N5/2017 Rubkow
- N6/2017 Wolgast

Im weiteren Verfahren folgte die 3. Öffentlichkeitsbeteiligung. Nach der Abwägung der erneuten Stellungnahmen kam es zu weiteren Veränderungen der Gebietskulisse. Dabei sind zusätzlich folgende Gebiete entfallen:

- 7/2015 Wendisch Baggendorf
- 9/2015 Süderholz/A20
- 35/2015 Wilhelmsburg
- 50/2015 Battinsthal
- N1/2017 Wittenhagen
- N6/2017 Wolgast

Schließlich erfolgte eine 4. Öffentlichkeitsbeteiligung, in deren Ergebnis die folgenden Gebiete wieder aufgenommen wurden:

- 50/2015 Battinsthal
- N1/2017 Wittenhagen
- N6/2017 Wolgast
- N2/2019 Richtenberg/Zandershagen (ursprünglich im Entwurf 2014 für die 1. Beteiligung enthalten)

Die folgenden Gebiete entfielen:

- 1/2015 Gingst
- 13/2015 Dargelin
- 30/2015 Boldekow.

Im Zuge der 5. Öffentlichkeitsbeteiligung wurde folgendes Gebiet teilweise wieder aufgenommen:

- 13/2015 Dargelin.

Die aktuelle Flächenkulisse stellt damit das Ergebnis der 5. Beteiligung dar.

Tabelle 7: Zusammenfassende Darstellung der Änderungen der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Ergebnis der 4. und 5. Beteiligung:

Eignungsgebiet Nr.	Name	Fläche in ha	Hinweise zur Änderung der Planung
1/2015	Gingst	0	Keine Wiederaufnahme nach 5. Beteiligung aufgrund vollständiger Überlagerung durch Schutzbereiche um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten
2/2015	Hugoldsdorf	96	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
3/2015	Franzburg	35	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
4/2015	Papenhagen	221	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
8/2015	Rakow	119	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
10/2015	Süderholz/ Pogendorf	66	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
11/2015	Dersekow	121	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
12/2015	Düvier	101	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
13/2015	Dargelin	68	Wiederaufnahme nach 5. Beteiligung weg. Wegfall der Überlagerung eines Schutzbereichs um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten

Eignungsgebiet Nr.	Name	Fläche in ha	Hinweise zur Änderung der Planung
14/2015	Behrenhoff	156	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
15/2015	Dambeck-Züssow	221	Erweiterung aufgrund Einzelfallabwägung des Restriktionskriteriums „Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege
16/2015	Karlsburg	77	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
17/2015	Lüssow	56	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
18/2015	Bentzin-Jarmen	63	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
19/2015	Kruckow	127	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
20/2015	Kruckow-Alt Tellin	92	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
21/2015	Völschow	165	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
22/2015	Neetzow	150	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
24/2015	Blesewitz	160	Erweiterung aufgrund Einzelfallabwägung des Restriktionskriteriums „Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege
25/2015	Iven West	415	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
26/2015	Spantekow	191	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
29/2015	Boldekow/Borntin	36	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
30/2015	Boldekow	0	Keine Wiederaufnahme nach 5. Beteiligung wegen Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten.
31/2015	Neu Kosenow	111	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
32/2015	Ducherow-Altwigshagen	51	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
33/2015	Neuendorf A	39	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
34/2015	Lübs/Friedländer Große Wiese	0	Verkleinerung wegen Anpassung an Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten
36/2015	Torgelow	49	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
37/2015	Jatznick	72	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
38/2015	Groß Luckow/ Klein Luckow	35	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
40/2015	Groß Luckow	154	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
42/2015	Rollwitz	161	Erweiterung des Gebietes im Südwesten aufgrund Wegfall der Überlagerung eines Schutzbereichs um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten.
43/2015	Fahrenwalde	180	Verkleinerung im Osten aufgrund Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten“, geringfügige Erweiterung im Norden.
44/2015	Bergholz-Rossow	102	Geringfügige Verkleinerung im Westen aufgrund Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten“, geringfügige Erweiterung im Norden.
45/2015	Löcknitz-Ramin	196	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
46/2015	Ramin	42	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
47/2015	Grambow-Krackow	110	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
48/2015	Glasow-Krackow	136	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
49/2015	Grambow	88	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
50/2015	Battinsthal	61	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
51/2015	Krackow-Nadrensee	48	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
52/2015	Nadrensee	46	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
53/2015	Penkun/Grünz	56	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
54/2015	Penkun	145	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
N1/2017	Wittenhagen	81	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
N2/2017	Tribsees	48	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
N3/2017	Wussentin	69	Keine Änderung nach 5. Beteiligung.
N4/2017	Neuenkirchen	35	Keine Änderung nach 5. Beteiligung

Eignungsgebiet Nr.	Name	Fläche in ha	Hinweise zur Änderung der Planung
N5/2017	Rubkow	48	Keine Änderung nach 4. Beteiligung
N6/2017	Wolgast	50	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
N2/2019	Richtenberg/ Zandershagen	50	Keine Änderung nach 5. Beteiligung

Art der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung für die Einzelgebiete stützt sich auf die Anwendung der o. g. Auswahlkriterien zur Ermittlung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (vergl. Kapitel B.1.1) (Auswahl und Prüfungsphase 1), so dass die Umweltwirkungen von Windenergieanlagen frühzeitig in die Ermittlung der Flächen einbezogen werden konnten. In einem zweiten Prüfschritt (Prüfphase 2) werden für jedes Gebiet einzeln standörtliche Untersuchungen des Bestandes aller Schutzgüter auf der regionalen Ebene sowie hinsichtlich der Aussagen des GLP MV bestimmt. Diese individuelle Prüfung der Einzelgebiete wird durch die Daten und Kenntnisse ergänzt, die im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Programm erhoben bzw. bekannt werden.

Für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, aber auch für alle anderen Schutzgüter kann erst das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eine abschließende Beurteilung von Umweltwirkungen vornehmen.

Dies betrifft insbesondere auch Belange des Artenschutzes, die aufgrund von bisher nicht ausreichenden Datenlagen nicht abschließend berücksichtigt werden konnten.

B.6.2.2 Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen auf die Schutzgüter

Im Folgenden werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die in der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen je Gebiet tabellarisch aufgelistet und beschrieben. Im Zuge des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens sind alle Schutzgüter gleichwertig detailliert zu prüfen. Für die Rücknahme der Ausweisung des Vorranggebiets Rohstoffsicherung Nr. 102 (Müssentin) wird nicht von erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen.

B.6.2.2.2 WEG Nr. 2/2015 Hugoldsdorf

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Übergang zum Waldrand, einzelne Gehölzbereiche, kleinere geschützte Biotope (Kleingewässer, Feldhecken); Lebensraumvernetzung Waldflächen Fledermäuse nicht ausgeschlossen, Schreiadlerhorst in über 3 km Entfernung, ggf. Nutzung als Nahrungsfläche Rotmilanvorkommen	Vertiefte Prüfung auf Fledermausvorkommen, Rotmilan und Nutzung als Nahrungsfläche durch Schreiadler
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand > 10 m, in geringen Teilbereichen > 5-10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: zum Teil „mittel bis hoch“ und zum Teil „hoch bis sehr hoch“ Landschaftsbildraum mit Bewertung „sehr hoch“ Entfernung > 1.000 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Katzenow: Gutshaus mit Park, Hugoldsdorf: zwei geschützte Alleen sowie Gutsanlage mit Gutshaus, Leplow: Kirche mit Friedhof, Drechow: Gutsanlage mit	keine erheblichen Umweltwirkungen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
	Gutshaus und Park sowie Kirche mit Friedhof, Rönken- dorf: Gutshaus mit Park, Müggenhall: ehem. Gasthaus und ehem. Raiffeisengebäude	

B.6.2.2.3 WEG Nr. 3/2015 Franzburg

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Übergang zum Waldrand, einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotop (Kleingewässer, Feldhecken), linienhafte Gehölze Fledermäuse, Rotmilan, Schreiadlerhorst in über 3 km Entfernung, ggf. Nutzung als Nahrungsfläche	Vertiefte Prüfung auf Fledermausvorkommen, avifaunistische Untersuchungen
<i>Boden:</i>	tlw. Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne tlw. Kiessand und Sand der Sander	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand > 5-10 m, geringer Flächenanteil > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „mittel bis hoch“ Landschaftsbildraum mit Bewertung „sehr hoch“ Entfernung > 1.000 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Steinfeld: Katen mit Stall, Millienhagen: Bauernhof, Müggenhall: ehem. Gasthaus und ehem. Raiffeisengebäude, Franzburg: Kirche sowie eine Vielzahl Wohn- und Geschäftshäuser und Kriegsdenkmäler	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.4 WEG Nr. 4/2015 Papenhagen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, zahlreiche geschützte Biotop (Kleingewässer, Feldhecken, Feldgehölze, naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder), linienhafte Gehölze, Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Verdacht auf Schreiadlerhorst, ggf. Nutzung als Nahrungsfläche	Vertiefte Prüfung auf Fledermäuse und avifaunistische Untersuchungen, insbes. Schreiadler
<i>Boden:</i>	tlw. Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne tlw. Sand in/ unter Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben Grundwasser: Grundwasserflurabstand > 5-10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Groß Lehmkenhagen: Gutshaus mit Park, Stoltenhagen: Wohnhaus sowie Kirche mit Friedhof, Glashagen: Gutshaus	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.8 WEG Nr. 8/2015 Rakow

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Übergang zum Waldrand, einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotope (Kleingewässer, Feldhecken, Feldgehölze) Fledermäuse, Rotmilan nicht ausgeschlossen, Schreiadlerhorst in über 3 km Entfernung, ggf. Nutzung als Nahrungsfläche	Vertiefte Prüfung auf Fledermäuse, Rotmilan und Nutzung als Nahrungsfläche durch Schreiadler
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: keine Grundwasser: Grundwasserflurabstand > 10 m, tlw. kein nutzbares GW-Dargebot	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Klevenow: Schlossanlage mit Park, Boltenhagen: Gutshaus mit Park, Grischow: Gutshaus, Dönnie: Bauernhof, Rakow: Bahnhof, Katen, Gutsanlage mit Gutshaus und Speicherwohngebäude, Kirche und Wohngebäude	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.10 WEG Nr. 10/2015 Süderholz/Poggendorf

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Landwirtschaftliche Fläche	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand >10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Poggendorf: zwei Katen, Forsthaus sowie Kapelle mit Friedhof, Schmietkow: Gutshaus, Kandelin: Kapelle mit Friedhof	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.11 WEG Nr. 11/2015 Dersekow

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotope (Kleingewässer, Feldhecken) Schreiadlerhorst in über 3 km Entfernung, ggf. Nutzung als Nahrungsfläche	Vertiefte Prüfung auf Nutzung als Nahrungsfläche durch Schreiadler
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne, im Zentrum überwiegend flachgründiges Niedermoor über Lehm bis Ton mit sehr hohem Bodenwertpotential	Berücksichtigung Niedermoor
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Kein nutzbares GW-Dargebot	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Kirche, Küster- und Schulhaus, Pfarrhaus in Dersekow;	keine erheblichen Umweltwirkungen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
	Schlossanlage mit Schloss, Park, Gutskatzen, div. ehem. Wirtschaftsgebäuden und Kapelle in Griebenow, Scheunen, Katen, Wohnhäuser, Pfarrhof, Stall, Bauernhof, Kirche mit Friedhof und Kriegerdenkmal in Groß Bisdorf, Kirche mit Friedhof und ehem. Wasserturm in Kreuzmannshagen	

B.6.2.2.12 WEG Nr. 12/2015 Düvier

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Übergang zu Waldrändern, Fledermaus, Rotmilan, Schreiadlerhorst in über 3 km Entfernung, ggf. Nutzung als Nahrungsfläche	Vertiefte Prüfung auf Fledermäuse, Rotmilan und Nutzung als Nahrungsfläche durch Schreiadler
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne Geotop: Vorbeiner Os Nr. G2_549 (kein Schutzstatus)	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand >10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: zum Teil „gering bis mittel“ und zum Teil „mittel bis hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Gülzowshof Kirche	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.13 WEG Nr. 13/2015 Dargelin

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, verschiedene geschützte Biotope (Kleingewässer, Feldhecken, Feldgehölze, Naturnahe Sümpfe, Röhrichtbestände), linienhafte Gehölze Schreiadlerhorst in 3 km Entfernung, ggf. Nutzung als Nahrungsfläche	Vertiefte Prüfung auf Nutzung als Nahrungsfläche durch Schreiadler
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser Grundwasserflurabstand >10 m, teilweise kein nutzbares GW-Dargebot	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Gutshaus Dargelin	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.14 WEG Nr. 14/2015 Behrenhoff

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	linienhafte Gehölze, geschütztes Biotop (naturnahe Feldhecke) Schreiadlerhorst in über 3 km Entfernung, ggf. Nutzung als Nahrungsfläche	Vertiefte Prüfung auf Nutzung als Nahrungsfläche durch Schreiadler
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Gutsanlage mit Park, Tor und Marstall in Behrenhoff, Dargezin: Bahnhof, Schule, Wohnhäuser, Scheune) .	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.15 WEG Nr. 15/2015 Dambeck-Züssow

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotope (Kleingewässer, Feldgehölze), linienhafte Gehölze Schreiadlerhorst in über 3 km Entfernung, ggf. Nutzung als Nahrungsfläche	Vertiefte Prüfung auf Nutzung als Nahrungsfläche durch Schreiadler
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne, Niedermoor: tlw. Niedermoor über Lehm bis Ton mit sehr hohem Bodenwertpotential	Berücksichtigung Niedermoor, keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. < 2 m, tlw. > 2-5 m, tlw. > 5-10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Gutshaus Dambeck, Schlossanlage mit Schloss, Park, Tor und Stall in Karlsburg	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.16 WEG Nr. 16/2015 Karlsburg

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Landwirtschaftliche Fläche, geschützte Biotope (Kleingewässer, Feldgehölze) Schreiadler, Fledermäuse nicht ausgeschlossen, Schreiadlerhorst in über 3 km Entfernung, ggf. Nutzung als Nahrungsfläche	Vertiefte Prüfung auf Fledermäuse und Nutzung als Nahrungsfläche durch Schreiadler
<i>Boden:</i>	Kiessand und Sand der Sander	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Standgewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: zum Teil „gering bis mittel“ und zum Teil „hoch bis sehr hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Karlsburg: Schlossanlage mit Schloss, Park, Tor und Stall	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.17 WEG Nr. 17/2015 Lüssow

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, zahlreiche geschützte Biotope (Kleingewässer, Feldhecken, Geldgehölze), linienhafte Gehölze Schreiadler nicht ausgeschlossen	Vertiefte Prüfung auf Schreiadler
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand > 5-10 m, > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Lüssow: Kirche, Gutshaus und Parkanlage in Lüssow	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.18 WEG Nr. 18/2015 Bentzin-Jarmen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Übergang zum Waldrand, geschütztes Biotop (naturnahes Feldgehölz) Fledermäuse, Rotmilan, Weißstorch	Vertiefte Prüfung auf Fledermäuse, Rotmilan
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne, tlw. Niedermoor	Berücksichtigung Niedermoor, keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: keine Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. <= 2 m, tlw. <= 5 m, tlw. > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: zum Teil „mittel bis hoch“ und zum Teil „hoch bis sehr hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Vorranggebietes Rohstoffsicherung Nr. 102 (Müssentin); Bentzin - Kirche; Kruckow - Lenné-Park; Kartlow - Kirche; Kartlow – Schlossanlage mit Schloss, Lenné-Park und Wirtschaftsgebäuden	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.19 WEG Nr. 19/2015 Kruckow

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Gehölze, tlw. linienhaft, geschützt als naturnahe Feldhecke, naturnahe Feldgehölze Wiesenweihe	Vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben Grundwasser Grundwasserflurabstand tlw. > 5-10 m, tlw. > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „mittel bis hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Kruckow - Lenné-Park; Kartlow - Kirche; Kartlow – Schlossanlage mit Schloss, Lenné-Park und Wirtschaftsgebäuden; Schmarsow - Kirche; Schmarsow – Gutshaus	vertiefte Prüfung Sichtbeziehungen

B.6.2.2.20 WEG Nr. 20/2015 Kruckow-Alt Tellin

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	linienhafte Gehölze, geschützte Biotope (Kleingewässer, Feldhecken, Feldgehölze)	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: keine Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw.> 5-10 m, tlw.> 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „mittel bis hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Plötz - Kirche; Plötz - Gutshaus mit Park; Siedenbüssow – Gutshaus mit Restpark; Alt Tellin – Kirche, Mühle, Broock - Gutsanlage mit Gutshaus, Hof, Wirtschaftsgebäuden und Landschaftspark	vertiefte Prüfung Sichtbeziehungen

B.6.2.2.21 WEG Nr. 21/2015 Völschow

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Übergang zu Waldrändern, einzelne Gehölzbereiche, zahlreiche geschützte Biotope (Kleingewässer, Feldhecke, Feldgehölze), linienhafte Gehölze Fledermaus, Rotmilan	Vertiefte Prüfung auf Fledermausvorkommen, Rotmilan
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne, tlw. Niedermoor	Berücksichtigung Niedermoor, keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: keine Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. <= 2 m, tlw. <= 5 m, tlw. > 5-10 m, tlw. kein nutzbares GW-Dargebot	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: zum Teil „mittel bis hoch“ und zum Teil „hoch bis sehr hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Plötz - Kirche; Plötz - Gutshaus mit Park; Völschow - Kirche; Neetzow – Gutsanlage mit altem Gutshaus und div. Wirtschaftsgebäuden; Neetzow - Schloss mit Park.	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.22 WEG Nr. 22/2015 Neetzow

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Umgrenzung von Waldbereichen, einzelne Gehölzbereiche, zahlreiche geschützte Biotope (Kleingewässer, Feldhecken, Feldgehölze), linienhafte Gehölze Fledermaus, Rotmilan Vogelzug Wertstufe A → <i>Restriktionskriterium erfüllt</i>	Vertiefte Prüfung auf Fledermausvorkommen, Rotmilan und Zugvögel
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Kleingewässer, Zigeunergraben Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. > 5-10 m, tlw. > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „mittel bis hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Neetzow - Gutsanlage mit altem Gutshaus und div. Wirtschaftsgebäuden; Neetzow - Schloss mit Park; Liepen - Kirche; Preetzen – Gutsanlage Steinmocker mit Gutshaus und div. Wirtschaftsgebäuden – Gutsanlage Preetzen mit Gutshaus, Park, div. Wirtschaftsgebäuden, Toranlage und Verwalterhaus	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.24 WEG Nr. 24/2015 Blesewitz

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotope (Feldgehölze, Quellbereich, Röhrichtbestände und Riede, naturnahe Sümpfe), linienhafte Gehölze, Rotmilan	Vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung, Rotmilan
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. ≤ 2 m, tlw. ≤ 5 m, tlw. > 5-10 m, tlw. > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Blesewitz - Kirche; Blesewitz – Gutsanlage mit Gutshaus, Wirtschaftsgebäuden und Restpark; Medow - Kirche; Tramstow - Kirche; Görke - Kirche; Butzow – Gutshaus und Park; Nerdin – Kirche	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.25 WEG Nr. 25/2015 Iven West

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Übergang zu Waldflächen, einzelne Gehölzbereiche, zahlreiche geschützte Biotope (Kleingewässer, Feldhecken, Feldgehölze, Röhrichtbestände und Riede, naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder), linienhafte Gehölze	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	tlw. Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne tlw. Niedermoor	Niedermoorstandorte
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. ≤ 2 m, tlw. > 2-5 m, tlw. > 5-10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „mittel bis hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Krien - Kirche; Iven - Kirche; Iven - Gutsanlage; Janow – Gutsanlage mit Gutshaus, Park; Neuendorf B - Kirche	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.26 WEG Nr. 26/2015 Spantekow

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Übergang zum Waldrand, einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotope (Feldhecken, Feldgehölze, Kleingewässer), linienhafte Gehölze Rotmilan	Vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung, Rotmilan
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. > 5-10 m; tlw. > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „mittel bis hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Krien - Kirche; Iven - Kirche; Iven - Gutsanlage; Dennin - Kirche; Dennin – Gutsanlage mit Gutshaus und Kornspeicher; Wegezín - Kirche	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.29 WEG Nr. 29/2015 Boldekow/Borntin

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Von Wald umfasst, ein Gehölzbereich (geschütztes Biotop: Naturnahes Feldgehölz) Fledermaus, Rotmilan, Schreiadler nicht ausgeschlossen, Aktionsraum Seeadler	Vertiefte Prüfung auf Fledermausvorkommen, Schrei- und Seeadler, Rotmilan
<i>Boden:</i>	Kiessand und Sand der Sander	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand >10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: zum Teil „gering bis mittel“ und zum Teil „mittel bis hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Festungsanlage Spantekow mit Schloss und Wirtschaftsgebäuden, Schlosspark	vertiefte Prüfung Sichtbeziehungen

B.6.2.2.31 WEG Nr. 31/2015 Neu Kosenow

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotope (Kleingewässer, Feldhecken, Feldgehölze), linienhafte Gehölze Fledermäuse nicht ausgeschlossen, Schreiadlerhorst in über 3 km Entfernung, ggf. Nutzung als Nahrungsfläche	Vertiefte Prüfung auf Fledermäuse, Schreiadler
<i>Boden:</i>	Kiessand und Sand der Sander	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. < 2 m, tlw. > 2-5 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Kagendorf - Kirche; Dargibell – Gutsanlage mit Gutshaus und Kornspeicher; Rossin – Gutsanlage mit Gutshaus, Stallspeicher und Restpark; Rossin - Kirche; Ducherow - Kirche; Ducherow - Gutshaus; Alt Kosenow - Kirche	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.32 WEG Nr. 32/2015 Ducherow-Altwigshagen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Übergang zum Waldrand, einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotope (Feldhecken, Feldgehölze), linienhafte Gehölze ggf. Nutzung als Nahrungsfläche durch Schrei- und Seeadler	Vertiefte Prüfung auf Nutzung durch Schrei- und Seeadler
<i>Boden:</i>	Sand – marin – brackig, tlw. Niedermoor	Berücksichtigung Niedermoor, keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. < 2 m, tlw. > 2-5 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „mittel bis hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Rathebur - Kirche; Wietstock - Kirche und Gutshaus; Altwigshagen - Kirche; Altwigshagen - Gutsanlage; Neuendorf A – Kirche und Gutsanlage	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.33 WEG Nr. 33/2015 Neuendorf A

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Übergang zum Waldrand, einzelne Gehölzbereiche, geschütztes Biotop (Feldgehölz), ggf. Fledermäuse, lt. Gutachten kein Vorkommen von Großvogelarten	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Sand-Gley/ Podsol- Gley (Rostgley); spätglaziale Tal- und Beckensande, feinanteilarm, mit Grundwassereinfluss	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: keine Grundwasserflurabstand tlw. < 2 m im südlichen Gebiet, sonst 5-10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „mittel bis hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Neuendorf A – Kirche und Gutsanlage; Lübs – Kirche	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.34 WEG Nr. 34/2015 Lübs/Friedländer Große Wiese

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	vereinzelte Gehölzbereiche, gesetzlich geschützte Biotope (Feldgehölze), Brutvögel, Rastvögel (insb. Kraniche, Goldregenpfeifer)	Vertiefte Prüfung Artenschutz
<i>Boden:</i>	tlw. Niedermoortorf tlw. Sand – marin – brackig	Niedermoorstandorte
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben Grundwasser: Grundwasserflurabstand < 2 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „hoch bis sehr hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Ferdinandshof – Gutsanlage und Kirche	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.36 WEG Nr. 36/2015 Torgelow

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Von Wald umfasst, linienhafte Gehölze ggf. Nutzung als Nahrungsfläche durch Seeadler	Vertiefte Prüfung Artenschutz
<i>Boden:</i>	Sand – marin-brackig	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand < 2 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „hoch bis sehr hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Heinrichsruh – Herrenhaus und Parkanlage, Torgelow – Kirchen und Burgruine	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.37 WEG Nr. 37/2015 Jatznick

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotope (Trocken- u. Magerrasen, Naturnahe Gebüsche und Wälder trockener Standorte, Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen, Naturnaher Bruch- Sumpf- und Auwald, Feldgehölze), tlw. linienhafte Gehölze	Keine Überbauung der geschützten Biotope, dann keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Kiessand und Sand der Sander	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. > 5-10 m, tlw. > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Landschaftsbildpotential: „mittel bis hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Jatznick - Kirche; Groß Spiegelberg – Gutsanlage mit Gutshaus, Park, div. Wirtschaftsgebäuden und Inspektorenhaus, Kirche; Schönwalde – Gutsanlage mit Gutshaus; Dargitz - Kirche; Belling - Kirche	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.38 WEG Nr. 38/2015 Groß Luckow/Klein Luckow

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Landwirtschaftliche Fläche, Kleingewässer (gesetzlich geschütztes Biotop)	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Groß Luckow – Kirche, Gutsanlage mit Gutshaus, Park, div. Wirtschaftsgebäuden und Inspektorenhaus; Klein Luckow – Kirche und Gutsanlage mit Gutshaus, Park und Wirtschaftsgebäuden	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.40 WEG Nr. 40/2015 Groß Luckow

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotope (Kleingewässer, Röhrichtbereiche und Riede, Feldgehölze)	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Groß Luckow – Kirche, Gutsanlage mit Gutshaus, Park, div. Wirtschaftsgebäuden und Inspektorenhaus, Kirche Gutsanlage und Kirche; Klein Luckow – Kirche und Gutsanlage mit Gutshaus, Park und Wirtschaftsgebäuden; Blumenhagen – Kirche und Gutshaus	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.42 WEG Nr. 42/2015 Rollwitz

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Übergang zum Waldrand, einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotop (Feldhecken, Feldgehölze, Röhrichte und Riede, Kleingewässer), linienhafte Gehölze, ggf. Nahrungsflächen Schreiadler	Vertiefte Prüfung auf Nutzung als Nahrungsfläche durch Schreiadler
<i>Boden:</i>	tlw. Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne tlw. Endmoräne tlw. Sand und Kiessand der Sander	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. > 10 m, tlw. ohne nutzbares Grundwasserdargebot	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Rollwitz - Kirche; Pasewalk - Kirchen und Stadtbefestigungsanlage; Schmarsow – Gutsanlage und Kirche; Nieden - Kirche; Bröllin – Gutsanlage mit Gutshaus, div. Wirtschaftsgebäuden, Park mit Obstgarten, Mauer und Kirche; Züsedom – Kirche und Gutshaus; Damerow – Inspektorenhaus, Speicher, Brennerei, Eselstall, Kuhstall, Gutsanlage mit Park und Kirchenruine	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.43 WEG Nr. 43/2015 Fahrenwalde

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotop (Feldhecken, Feldgehölze, Röhrichte und Riede, Naturnahe Sümpfe, Kleingewässer), linienhafte Gehölze Schreiadlerhorst in über 3 km Entfernung, ggf. Nutzung als Nahrungsfläche	Vertiefte Prüfung auf Nutzung als Nahrungsfläche durch Schreiadler
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. > 10 m, tlw. ohne nutzbares Grundwasserdargebot	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Fahrenwalde - Kirche; Züsedom – Kirche und Gutshaus; Bröllin – Gutsanlage mit Gutshaus, div. Wirtschaftsgebäuden, Park mit Obstgarten, Mauer und Kirche; Friedrichshof - Gutshaus	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.44 WEG Nr. 44/2015 Bergholz-Rossow

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotop (Feldhecken, Feldgehölze, Röhrichte und Riede, Kleingewässer, naturnahe und unverbauete Bach- und Flussabschnitte, einschl. der Ufervegetation, naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Seggen- und Binsenreiche Nasswiese), linienhafte Gehölze Schreiadlerhorst innerhalb von 6 km Entfernung, ggf. Nutzung als Nahrungsfläche	Vertiefte Prüfung Zugvögel, Schreiadler

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Boden:</i>	Sand marin-brackig	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. > 5-10 m, tlw. ohne nutzbares GW-Dargebot	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Landschaftsbildpotential: „mittel bis hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Bergholz - Kirche; Löcknitz - Burgruine; Löcknitz - Kirche; Rossow - Kirche; Caselow – Gutshaus	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.45 WEG Nr. 45/2015 Löcknitz-Ramin

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Umgrenzt Waldbereiche, schließt an Waldbereiche an, einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotope (Feldhecken, Feldgehölze, Kleingewässer), linienhafte Gehölze Fledermaus, Schreiadlerhorst in über 3 km Entfernung, ggf. Nutzung als Nahrungsfläche <i>Beeinträchtigungen Vorbehaltsgebiet Naturschutz- und Landschaftspflege</i> → <i>Restriktionskriterium erfüllt</i>	Vertiefte Prüfung auf Fledermausvorkommen und Nutzung als Nahrungsfläche durch Schreiadler
<i>Boden:</i>	tlw. Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne tlw. Niedermoore tlw. Kiessand und Sand der Oser	Niedermoorstandorte
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Landschaftsbildpotential: zum Teil „mittel bis hoch“ und zum Teil „hoch bis sehr hoch“	Vertiefte Prüfung Wirkung auf Landschaftsbild
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Wilhelmshof - Kapelle; Ramin – Gutsanlage mit Gutshaus, Verwalterhaus, Park und Wirtschaftsgebäuden, Kirche; Retzin – Kirche	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.46 WEG Nr. 46/2015 Ramin

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Liegt zwischen zwei Waldbereichen, geschützte Biotope (Trocken- und Magerrasen) Fledermaus	Vertiefte Prüfung auf Fledermausvorkommen
<i>Boden:</i>	tlw. Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne tlw. Sand in / unter Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand ca. 5 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Landschaftsbildpotential: zum Teil „mittel bis hoch“ und zum Teil „hoch bis sehr hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Ramin – Gutsanlage mit Gutshaus, Verwalterhaus, Park und Wirtschaftsgebäuden, Kirche; Grambow - Kirche; Gellin - Gutshaus; Bismark – Kirche	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.47 WEG Nr. 47/2015 Grambow-Krackow

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotope (Feldhecken, Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder mit Moorvegetation, Kleingewässer), linienhafte Gehölze	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. > 10 m, tlw. ohne nutzbares GW-Dargebot	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Landschaftsbildpotential: zum Teil „mittel bis hoch“ und zum Teil „hoch bis sehr hoch“	Vertiefte Prüfung Wirkung auf Landschaftsbild;
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Grambow - Kirche; Ramin – Gutsanlage mit Gutshaus, Park, Wirtschaftsgebäuden, Kirche; Sonnenberg - Kirche; Glasow - Kirche; Lebehn – Gutsanlage mit Gutshaus und Park; Schmagerow – Kirche	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.48 WEG Nr. 48/2015 Glasow-Krackow

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotope (Feldgehölze, Kleingewässer, Trocken- und Magerrasen), linienhafte Gehölze	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. > 2-5 m; tlw. > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Landschaftsbildpotential: „mittel bis hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Sonnenberg – Kirche; Glasow – Kirche; Lebehn – Gutsanlage mit Gutshaus und Park; Hohenholz – Kirche, Gutsanlage mit Gutshaus, Park, Wirtschaftsgebäude; Krackow – Gutshäuser und Kirche	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.49 WEG Nr. 49/2015 Grambow

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotope (Feldhecken, Röhrichte und Riede, Kleingewässer, Trocken- und Magerrasen), linienhafte Gehölze	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne Ggf. Niedermoor	Berücksichtigung von Niedermoor, keine erheblichen Umweltwirkungen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. <= 10 m, tlw. > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Landschaftsbildpotential: „hoch bis sehr hoch“	Vertiefte Prüfung Wirkung auf Landschaftsbild
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Ladenthin – Kirche; Pomellen – Kirche und Gutspark	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.50 WEG Nr. 50/2015 Battinsthal

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, linienhafte Gehölze	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. > 10 m, tlw. Nicht nutzbares Grundwasserdargebot	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Landschaftsbildpotential: zum Teil „mittel bis hoch“ und zum Teil „hoch bis sehr hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Battinsthal – Gutsanlage mit Gutshaus, Grabkapelle	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.51 WEG Nr. 51/2015 Krackow-Nadrensee

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Übergang zum Waldrand, einzelne Gehölzbereiche, zahlreiche geschützte Biotope (Feldhecken, Feldgehölze, Röhrichte und Riede, Kleingewässer), linienhafte Gehölze angrenzend an Wiesenbereiche, die als Jagdraum dienen, ggf. Nutzung als Nahrungsfläche durch den Seeadler	Vertiefte Prüfung auf Brutvögel, Rotmilan, Seeadler
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. < 5 m, tlw. > 5-10 m, tlw. > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Landschaftsbildpotential: „hoch bis sehr hoch“	Vertiefte Prüfung Wirkung auf Landschaftsbild
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Battinsthal – Gutsanlage mit Gutshaus, Verwalterhaus und Parkanlage, Grabkapelle; Krackow – Gutshäuser und Kirche; Hohenholz – Kirche und Gutsanlage; Storkow – Kirche und Windmühle; Nadrensee – Gutshaus und Kirche	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.52 WEG Nr. 52/2015 Nadrensee

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotope (Feldhecken, Kleingewässer), linienhafte Gehölze	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. > 5-10m, tlw. > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Landschaftsbildpotential: „mittel bis hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Nadrensee – Gutshaus und Kirche; Pomellen – Kirche und Gutspark	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.53 WEG Nr. 53/2015 Penkun/Grünz

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotope (Feldgehölz, Röhrichte und Riede, Kleingewässer, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Naturnahe Sümpfe, Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder) Fledermaus	Vertiefte Prüfung auf Fledermausvorkommen
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne Geotop: Os Grünz Nr. G2_558 südlich des Eignungsgebietes	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand ohne nutzbares GW-Dargebot tlw. > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Landschaftsbildpotential: „mittel bis hoch“	Vertiefte Prüfung Wirkung auf Landschaftsbild
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Penkun – Schlossanlage und Kirche; Grünz – Kirche; Radewitz – Gutsanlage; Sommersdorf – Kirche	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.54 WEG Nr. 54/2015 Penkun

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	einzelne Gehölzbereiche, geschützte Biotope (Feldgehölze, Trocken- und Magerrasen, Kleingewässer), linienhafte Gehölze	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne Penkuner Os Nr. G2_559 nördlich des WEG	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. Gewässer, tlw. 5-10 m, tlw. > 10 m, tlw. Ohne nutzbares GW-Dargebot	keine erheblichen Umweltwirkungen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Landschaftsbildpotential: „mittel bis hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Penkun – Schlossanlage und Kirche; Sommersdorf – Kirche; Storkow – Kirche	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.55 WEG Nr. N1/2017 Wittenhagen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Hochstaudenflur und gewässerbegleitende Gehölze an Gräben sowie ein permanentes Kleingewässer mit Staudenflur als geschützte Biotope, lineare Gehölze, Übergang zum Waldrand, Lebensraumvernetzung Waldflächen, Fledermäuse und Rotmilan nicht ausgeschlossen	Vertiefte Prüfung auf Fledermausvorkommen und Rotmilan
<i>Boden:</i>	Sand- Braunerde/ Braunerde- Podsol (Braunpodsol unter Wald, Rosterde unter Acker); Hochflächensande und Sande in und unter den Grundmoränen	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, ein Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. Gewässer, tlw. >10 m, tlw. Ohne nutzbares GW-Dargebot	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „mittel bis hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Stoltenhagen: Wohnhaus, Schmiede, Kirche mit Friedhof	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.56 WEG Nr. N2/2017 Tribsees

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Hochstaudenflur, geschützte Biotope (Feuchtwiese, permanente Kleingewässer, naturnahe Feldhecken)	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Tieflehm-/ Lehm-Parabraunerde- Pseudogley (Braunstaugley)/ Pseudogley (Staugley)/ Gley; Grundmoränen, mit mäßigem bis starkem Stauwassereinfluss	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, permanente Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Tribsees: Kirche, Bahnhof, Wohnhaus, Güterabfertigungsbauwerke und ehem. Mühle, Stremlow: Wirtschaftsgebäude, Friedhof, Friedhofskapelle, Gutsanlage, Pferdestall und Wohnhaus, Deyelsdorf: Gutsanlage mit Stallungen, ehem. Brennerei, Kirche	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.57 WEG Nr. N3/2017 Wussentin

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Allee, geschützte Biotope (Feldgehölze, Gebüsche)	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Tieflehm- Fahlerde/ Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley); Grundmoränen, mit Stauwassereinfluss	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Graben (fließt im Osten in den Peene-Süd-Kanal) Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. > 5-10m, tlw. > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „mittel bis hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Medow: Kirche, Dersewitz: Kapelle	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.58 WEG Nr. N4/2017 Neuenkirchen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Alleen, geschützte Biotope (Feldgehölze, Gebüsche)	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Tieflehm-/ Sand- Gley/ Pseudogley- Gley (Amphigley)	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	nordöstlich der Fläche verläuft der Peene-Süd-Kanal Grundwasser: Grundwasserflurabstand > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „mittel bis hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Burg- und Festungsanlagen Spantekow mit Schloss und Wirtschaftsgebäuden, Schlosspark, Dorfkirche Krien	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.59 WEG Nr. N5/2017 Rubkow

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Allee, Feldhecke, Feuchtgrünland	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Tieflehm- Fahlerde/ Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley)	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Grundwasser: Grundwasserflurabstand >10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Backsteinkirche Rubkow, Schlossanlage mit Schloss, Park, Tor und Stall in Karlsburg, Gutsanlagen in Bömitz, Krenzow, und Rubkow	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.60 WEG Nr. N6/2017 Wolgast

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Allee, geschütztes Biotop (temporäres Kleingewässer)	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Tieflehm- Fahlerde/ Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley); Grundmoränen, mit Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluss	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Gräben, Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand tlw. <= 2 m, tlw. 2-5 m, tlw. > 5-10 m Flurabstand nimmt nach Westen ab	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Ostseeküstenland Landschaftsbildpotential: „mittel bis sehr hoch“	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Wolgast: Rathaus, Kirchen	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.2.2.61 WEG Nr. N2/2019 Richtenberg/Zandershagen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
<i>Mensch und menschliche Gesundheit:</i>	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</i>	Übergang zum Waldrand, geschützte Biotope: drei verbuschte Kleingewässer (Sölle), einzelne naturnahe (Feldhecken und Feldgehölze).	Keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Boden:</i>	Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne; Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder stau-naß, > 40% hydromorph	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Wasser:</i>	Oberflächenwasser: Kleingewässer Grundwasser: Grundwasserflurabstand > 10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
<i>Landschaft:</i>	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	Vertiefte Prüfung Wirkung auf Landschaftsbild
<i>Kultur- und Sachgüter:</i>	Richtenberg (z. B. Rathaus, Alter und Neuer Friedhof sowie zahlreiche Wohngebäude) und Steinhagen (z. B. Pfarrhaus, Kirche mit Friedhof, Kriegerdenkmal)	keine erheblichen Umweltwirkungen

B.6.3 Zusammenstellung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen

In der folgenden Zusammenstellung werden die Schutzgüter benannt, auf die voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen entstehen können.

Tabelle 8: voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen:

Eignungs- gebiet Nr.	Kar- ten- blatt	Name	Mensch und menschliche Ge- sundheit	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
2/2015	2	Hugoldsdorf	-	ggf.	-	-	-	-
3/2015	2	Franzburg	-	ggf.	-	-	-	-
4/2015	3	Papenhagen	-	ggf.	-	-	-	-
8/2015	4	Rakow	-	ggf.	-	-	-	-
10/2015	4	Süderholz/ Poggendorf	-	-	-	-	-	-
11/2015	4	Dersekow	-	ggf.	ggf.	-	-	-
12/2015	4	Düvier	-	ggf.	-	-	-	-
13/2015	5	Dargelin	-	ggf.	-	-	-	-
14/2015	6	Behrenhoff	-	ggf.	-	-	-	-
15/2015	4	Dambeck-Züssow	-	ggf.	ggf.	-	-	-
16/2015	5	Karlsburg	-	ggf.	-	-	-	-
17/2015	6	Lüssow	-	ggf.	-	-	-	-
18/2015	6	Bentzin-Jarmen	-	ggf.	Ggf.	-	-	-
19/2015	7	Kruckow	-	ggf.	-	-	-	ggf.
20/2015	7	Kruckow-Alt Tellin	-	-	-	-	-	ggf.
21/2015	6	Völschow	-	ggf.	Ggf.	-	-	ggf.
22/2015	6	Neetzow	-	ggf.	-	-	-	-
24/2015	8	Blesewitz	-	ggf.	-	-	-	-
25/2015	7	Iven West	-	-	ggf.	-	-	-
26/2015	7	Spantekow	-	ggf.	-	-	-	-
29/2015	8	Boldekow/Borntin	-	ggf.	-	-	-	ggf.
31/2015	8	Neu Kosenow	-	ggf.	-	-	-	-
32/2015	9	Ducherow- Altwigshagen	-	ggf.	ggf.	-	-	-
33/2015	9	Neuendorf A	-	ggf.	ggf.	-	-	-
34/2015	9	Lübs/Friedländer Große Wiese	-	ggf.	ggf.	-	-	-
36/2015	9	Torgelow	-	ggf.	-	-	-	-

Eignungs- gebiet Nr.	Kar- ten- blatt	Name	Mensch und menschliche Ge- sundheit	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
37/2015	10	Jatznick	-	ggf.	-	-	-	-
38/2015	10	Groß Luckow/ Klein Luckow	-	-	-	-	-	-
40/2015	10	Groß Luckow	-	-	-	-	-	-
42/2015	10	Rollwitz	-	ggf.	-	-	-	-
43/2015	11	Fahrenwalde	-	ggf.	-	-	-	-
44/2015	11	Bergholz-Rossow	-	ggf.	-	-	-	-
45/2015	11	Löcknitz-Ramin	-	ggf.	ggf.	-	ggf.	-
46/2015	11	Ramin	-	ggf.	-	-	-	-
47/2015	11	Grambow-Krackow	-	ggf.	-	-	ggf.	-
48/2015	11	Glasow-Krackow	-	-	-	-	-	-
49/2015	12	Grambow	-	-	ggf.	-	ggf.	-
50/2015	12	Battinsthal	-	-	-	-	-	-
51/2015	12	Krackow-Nadrensee	-	ggf.	-	-	ggf.	-
52/2015	12	Nadrensee	-	-	-	-	-	-
53/2015	12	Penkun/Grünz	-	ggf.	-	-	-	ggf.
54/2015	12	Penkun	-	-	-	-	-	-
N1/2017	3	Wittenhagen	-	ggf.	-	-	-	-
N2/2017	2	Tribsees	-	-	-	-	-	-
N3/2017	8	Wussentin	-	-	-	-	-	-
N4/2017	8	Neuenkirchen	-	-	-	-	-	-
N5/2017	5	Rubkow	-	-	-	-	-	-
N6/2017	5	Wolgast	-	-	-	-	-	-
N2/2019	2	Richtenberg/Zandershagen	-	-	-	-	ggf.	-

B.6.4 Prüfung der FFH-Verträglichkeit der geänderten Ausweisungen/Festlegungen, die mit erheblichen Auswirkungen auf Gebiete gemeinschaftlichen Interesses verbunden sein könnten

B.6.4.1 Vorbemerkung

In den folgenden Prüfschritten werden die Wirkungen der neuen bzw. geänderten Ausweisungen der RREP auf EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete untersucht und hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den jeweiligen Schutz- und Erhaltungszielen bewertet. Die Abstände zwischen den in der Karte 1:100.000 zeichnerisch dargestellten Ausweisungen und den betreffenden Schutzgebieten werden mit angegeben.

Die fachlichen Daten der EU-Vogelschutzgebiete beziehen sich auf die Vogelschutzgebietslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V) vom 06.08.2015 (GVOBl. M-V S. 230). Die Darstellungen zu den FFH-Gebieten beziehen sich auf alle Gebietsvorschläge des Landes M-V, die in den Jahren 2004 bis 2010 als Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) durch die im EU-Amtsblatt veröffentlichten Entscheidungen der EU-Kommission anerkannt worden sind (einschließlich aller Korrekturmeldungen).

Die Darstellungen zu den NATURA-2000-Gebieten in Brandenburg beziehen sich auf die Meldungen aus den Jahren 2011 und 2012 und erfolgen auf der Grundlage des Landesamts für Umwelt, Brandenburg (Umweltkarten „OSIRIS“, Stand Aug. 2017).

Die Darstellung zu den NATURA-2000-Gebieten in Polen erfolgt auf Grundlage der Internetseite <http://natura2000.eea.europa.eu/#> mit Stand vom Mai 2018.

In den enthaltenen Tabellenübersichten zu den einzelnen FFH-Gebieten werden jeweils die Fläche des Gebietes in ha, die FFH-Lebensraumtypen (EU-Code) sowie die FFH-Arten entsprechend den Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Stand Januar 2014) angegeben. In den Tabellen mit “*” bezeichnete Angaben betreffen prioritäre Lebensraumtypen oder Arten entsprechend der FFH-Richtlinie.

Die Untersuchungen der Verträglichkeit der Änderungen des RREPs beziehen sich auf die amtlich festgestellten Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete. Sofern für die jeweilig betroffenen Gebiete vorhanden, werden darüber hinaus die Schutz- und Erhaltungsziele aus den abgeschlossenen Managementplanungen der jeweiligen Gebiete herausgearbeitet. Bei der hier vorgenommenen Prüfung kann dabei nur auf die derzeit bekannten Schutz- und Erhaltungsziele Bezug genommen werden.

Die folgenden Darstellungen enthalten darüber hinaus Auszüge aus den amtlichen Gebietscharakterisierungen von Vogelschutzgebieten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union. Die Auszüge umfassen die Kurzbeschreibungen und Schutzerfordernisse derjenigen Gebiete, welche im Zuge der Verträglichkeitsprüfung zur Zweiten Programmänderung von Relevanz sind.

Sie enthalten ebenso Auszüge aus den amtlichen Gebietscharakterisierungen von FFH-Gebieten gemäß FFH-Richtlinie der Europäischen Union. Die Auszüge umfassen die Kurzbeschreibungen und Schutzerfordernisse aus den Standarddatenbögen derjenigen Gebiete, welche im Zuge der Verträglichkeitsprüfung zur Zweiten Programmänderung von Relevanz sind.

Eine Prüfung der inhaltlichen Festlegungen zum Kapitel 6.5 Energie, welche die Aufnahme der neuen Programmsätze umfasst, ist nicht erforderlich, da diese in Hinblick auf die Prüfung der FFH-Verträglichkeit nicht relevant sind.

B.6.4.2 Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Die Umweltmerkmale der einzelnen Eignungsgebiete wurden im Kapitel B.6.1 dargestellt. Die planerische Darstellung des Eignungsgebietes beinhaltet die grundsätzliche Möglichkeit einer Bebauung der Gebiete mit Windenergieanlagen und deren Betreibung. Die potenziell möglichen Umweltwirkungen des jeweiligen Eignungsgebietes stehen dabei in einem engen Zusammenhang zur Struktur und dem zukünftigen Betrieb der Windenergieanlagen.

Um erhebliche nachteilige Umweltwirkungen möglichst auszuschließen, wurden bei der Ermittlung der Eignungsgebiete bereits die bedeutsamen Umweltbelange berücksichtigt, indem Kriterien für Ausschlussgebiete und Restriktionsgebiete festgelegt wurden. Im Fall der Ausschlussgebiete wurden dabei bereits Mindestabstände zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, zu EU-Vogelschutzgebieten und Horst- und Nistplätzen von Großvögeln berücksichtigt. Daneben wurden Kriterien mit einbezogen, welche seltene oder gering beeinträchtigte Tierlebensräume betreffen (z.B. Wälder ab 10 ha, landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionenbewertung, gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha, Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung). In Gebieten, welche diese Kriterien erfüllen, werden die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Die für Restriktionsgebiete festgelegten Kriterien berücksichtigen ebenfalls Aspekte wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, relevante Gebiete für Vogelzug und Rast. Die Restriktionsgebiete basieren dabei vom Grundsatz her auf Kriterien, die zwar gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen, im Einzelfall können jedoch die Windenergie begünstigende Belange überwiegen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann und hat damit immer eine Einzelfallabwägung zu erfolgen. Diese erfolgte gebiets- und schutzgutbezogen im Kapitel B.6.2, wobei die grundsätzliche Umweltverträglichkeit der Ausweisung der Eignungsflächen geprüft wurde. Die speziellen projektbezogenen Eingriffe in Natur und Landschaft der jeweiligen Anlagen sind erst im Rahmen der späteren Zulassungsverfahren (Umweltprüfung in der Bauleitplanung gem. BauGB bzw. Zulassungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz) prüfbar. Somit sind für alle Planungen von in den Eignungsgebieten zu errichtenden Windenergieanlagen standortbezogene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. In diesen behördlichen Genehmigungsverfahren werden die jeweils aktuellen Standortsituationen der beplanten Bereiche und deren Empfindlichkeit gegenüber den Umweltwirkungen der geplanten Windenergieanlagen anlagenspezifisch beurteilt. Gleiches gilt für die Beurteilung der Auswirkungen auf Gebiete gemeinschaftlichen Interesses. Auch hier kann die Prüfung in dieser Planungshierarchie nur auf regionaler Ebene erfolgen, so dass im behördlichen Genehmigungsverfahren nochmals eine projekt- und anlagenbezogene Prüfung erforderlich wird.

Der Planungsraum Vorpommern weist eine Vielzahl von NATURA 2000-Gebieten auf. Östlich der Grenze setzen sich die internationalen Schutzgebiete tlw. in Polen fort. Eine Beeinträchtigung weiterer Schutzgebiete, die sich östlich der Grenze zu Polen befinden, ist nicht zu erkennen.

Südlich der Planungsregion sind die NATURA 2000-Gebiete in Brandenburg zu berücksichtigen.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Lage der Schutzgebiete im Verhältnis zu den neu ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen:

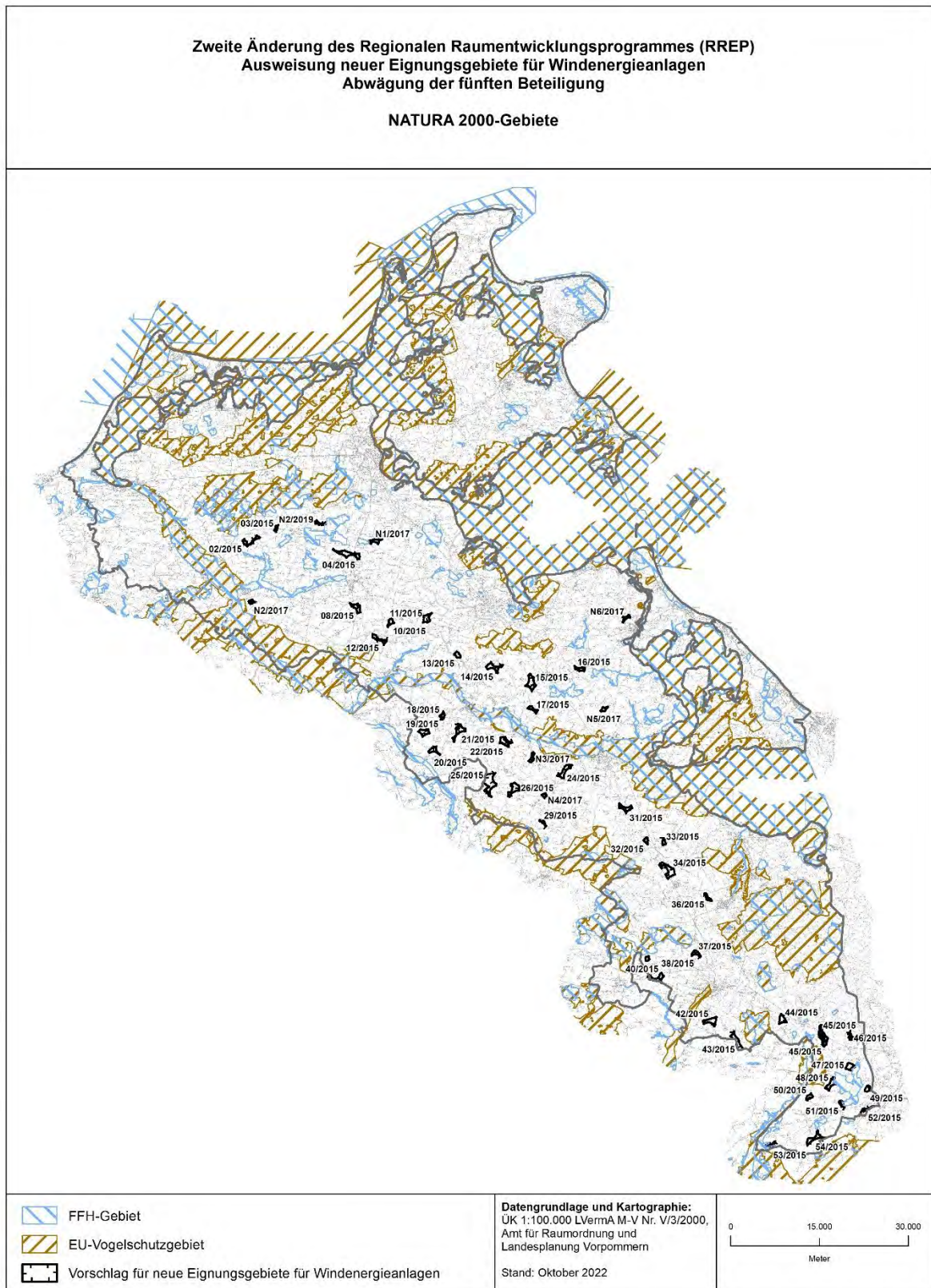


Abbildung 1: FFH- und EU-Vogelschutzgebiete im Planungsraum und unmittelbar daran angrenzend

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung auf ein Schutzgebiet nicht auszuschließen ist. Für den Großteil der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ist eine erhebliche Beeinträchtigung auf NATURA 2000-Gebiete nicht zu erkennen. Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren ist die Verträglichkeit in jedem Falle nachzuweisen.

Im Zuge der umweltfachlichen Betrachtung zur Zweiten Änderung des RREP Vorpommern werden auf der raumordnerischen Ebene folgende neu ausgewiesene Eignungsgebiete für Windenergieanlagen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) unterzogen:

Tabelle 9: Übersicht Betroffenheit FFH-Gebiete / Erforderlichkeit FFH-VP

Schutzgebiet	Betroffenheit durch WEG	Erforderlichkeit FFH-VP	Begründung
DE 1842-303 Tal der Blinden Trebel	WEG Nr. 2/2015 Hugoldsdorf	ja	Geringer Abstand zum FFH-Gebiet
DE 1743-401 Nordvorpommersche Waldlandschaft	WEG Nr. 2/2015 Hugoldsdorf; WEG Nr. 3/2015 Franzburg; WEG Nr. N2/2019 Richtenberg/Zandershagen	ja	Geringer Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet
DE 1743-301 Nordvorpommersche Waldlandschaft	WEG Nr. 3/2015 Franzburg; WEG Nr. 4/2015 Papenhagen; WEG Nr. N2/2019 Richtenberg/Zandershagen; WEG Nr. N1/2017 Wittenhagen	ja	Geringer Abstand zum FFH-Gebiet / kumulierender Effekt
DE 1941-401 Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark	WEG Nr. N2/2017 Tribsees	ja	Geringer Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet
DE 2147-301 Peenetallandschaft	WEG Nr. N3/2017	ja	Geringer Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet
DE 2652-302 Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz	WEG Nr. 47/2015 Grambow-Krackow WEG Nr. 48/2015 Glasow-Krackow WEG Nr. 50/2015 Battinsthal WEG Nr. 51/2015 Krackow-Nadrensee	ja	Lage am FFH-Gebiet; Prüfung der Bedeutung für Zielarten; Große Moosjungfer, Kammolch, Rotbauchunke, Fischotter, Biber
DE 2750-306 Randowtal bei Grünz und Schwarze Berge	WEG Nr. 53/2015 Penkun/Grünz	ja	Prüfung der Bedeutung für Zielarten Mopsfledermaus, Fischotter
DE 2751-421 Randow-Welse-Bruch	WEG Nr. 53/2015 Penkun/Grünz	ja	Geringer Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet

Da die Windeignungsgebiete außerhalb der Schutzgebiete ausgewiesen werden und es sich bei den ausgewiesenen Eignungsgebieten im Wesentlichen um landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, sind die Wirkungen auf die Flora des jeweiligen Gebietes sehr gering. Dagegen ist mit Wirkungen auf Tiere und deren Lebensräume zu rechnen, von denen die Folgen wesentlich sind:

- Flächenverlust von Lebensräumen,
- Verdrängung von Brutvögeln und Rastvögeln,
- Schlagopfer bei Fledermäusen,
- Lärmimmissionen durch den Betrieb von Windenergieanlagen,
- optische Wirkungen auf die Fauna sowie
- Trennung und Zerschneidung von Lebensräumen.

Die Umweltwirkungen des Vorhabens stehen in einem engen Zusammenhang zum Betrieb und zur Struktur der Windenergieanlagen. Großräumige Wirkungen, die auf die benachbarten europäischen Schutzgebiete ausstrahlen und dort zu erheblichen Nachteilen für die Entwicklungsziele der Schutzgebiete führen könnten, werden in den folgenden gebietsspezifischen FFH-Verträglichkeitsprüfungen, sofern auf der raumordnerischen Ebene bereits erfassbar, ebenfalls mitbetrachtet.

Gebietsspezifische Prüfung der FFH-Verträglichkeit

FFH-Gebiet DE 1842-30 „Tal der Blinden Trebel“

(Fläche: 526 ha, Abstand WEG 2/2015 Hugoldsdorf ca. 1.000 m zu FFH-Gebiet, bei WEG 03/2015 Franzburg ca. 1.600 m)

Allgemeine Gebietsmerkmale: Das Gebiet enthält folgende FFH-Lebensraumklassen:

Binnengewässer (stehend und fließend) 2 %

Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee 1 %

Anderes Ackerland 3 %

Trockenrasen, Steppen 2 %

Feuchtes und mesophiles Grünland 64 %

Moore, Sümpfe, Uferbewuchs 1 %

Laubwald 11 %

Nadelwald 5 %

Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) 1 %

Mischwald 8 %

Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana 2 %

Andere Gebietsmerkmale: Ausschnitt des stark entwässerten Flusstalmoores der Blinden Trebel mit Quellmoorzonen und naturnahem Bachzulauf (Bek) im südlichen Teil sowie einem Kalkflachmoor und artenreichen Magerrasen im Norden.

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie

92/43/EWG:

Steinbeißer	Cobitis taenia
Goldener Scheckenfalter	Euhydyas aurinia
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
Biber	Castor fiber
Fischotter	Lutra lutra
Schmale Windelschnecke	Vertigo angustior
Vierzähmige Windelschnecke	Vertigo geyeri
Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsiana

Güte und Bedeutung: Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Häufung von FFH-LRT, Verbindungsfunktion, großflächiger landschaftlicher Freiraum.

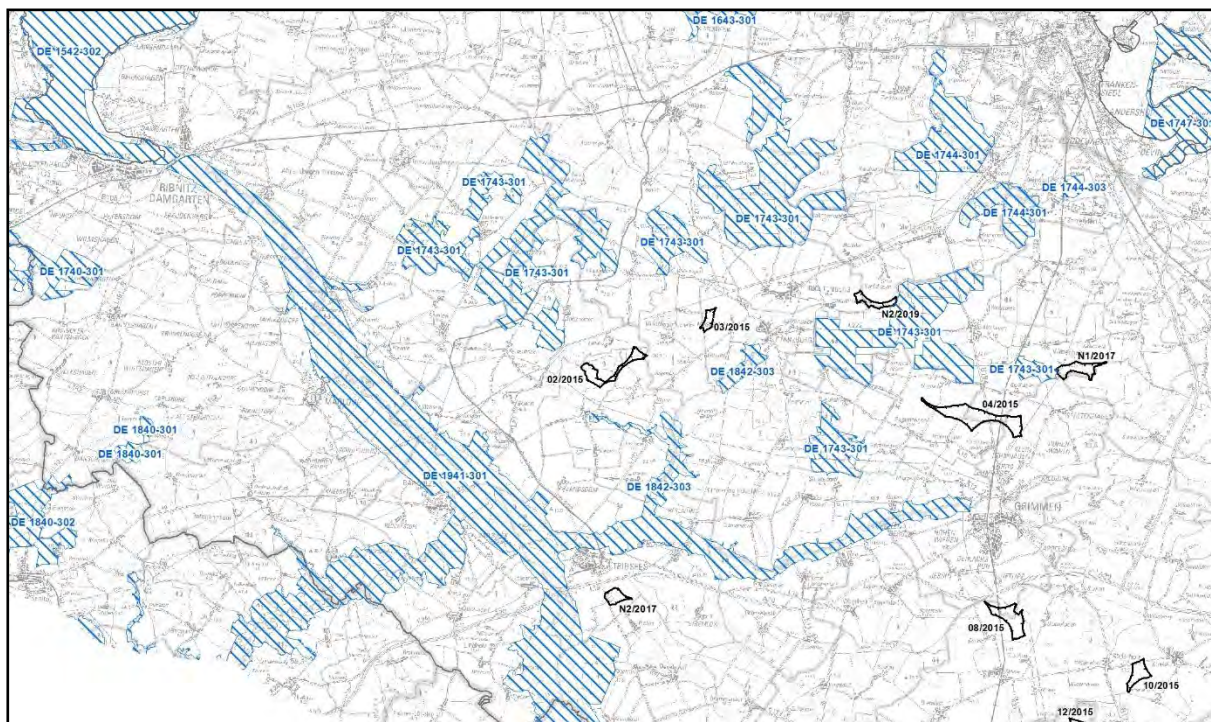


Abbildung 2: FFH-Gebiet DE 1842-303 „Tal der Blinden Trebel“ (mit Lage der Eignungsgebiete 02/2015 Hugoldsdorf und 03/2015 Franzburg)

Gebietsmanagement: Es liegt kein Bewirtschaftungsplan vor. Als fakultative Erhaltungsmaßnahmen gelten der Erhalt und Entwicklung eines teilweise bewaldeten Bachtals mit angrenzenden Talhängen als Habitat für charakteristische FFH-Arten

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Gebiet: Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet sind die landwirtschaftliche Nutzung, der Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft) und Düngung.

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet haben die Änderung des hydrologischen Regimes und seiner Funktionen, das Entfernen von Wasserpflanzen- u. Ufervegetation zur Abflussverbesserung, die Sedimenträumung, die Ausbaggerung von Gewässern, die Veränderungen von Lauf und Struktur des Fließgewässers, Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin & Brackgewässer), Straßen, Kanalisation, Ableitung von Oberflächenwasser und die Mahd.

Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen Hugoldsdorf und Franzburg befinden sich selbst nicht innerhalb des FFH-Gebiets DE 2247-303 „Tal der Blinden Trebel“, sie liegen jedoch nördlich davon in einer Entfernung von ca. 1,0 km bzw. 1,6 km.

Direkte Wirkungen auf das FFH-Gebiet und seine Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Gewässer ist weder baulich noch stofflich zu erwarten.

Die Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG haben ihr Hauptvorkommen in den oben genannten Schwerpunktbereichen. Das Vorkommen der Mopsfledermaus im Eignungsgebiet ist bei einer Konkretisierung der Planung in den weiteren Genehmigungsschritten vertieft zu prüfen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Gebiete führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

**EU-Vogelschutzgebiet DE 1743-401 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“
(Fläche: 15.497 ha; Mindestabstand WEG Nr. 2/2015 Hugoldsdorf ca. 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebiet, für WEG Nr. 3/2015 Franzburg ca. 1.900 m und für WEG Nr. N2/2019 Richtenberg/Zandershagen ca. 2.000 m)**

Allgemeine Gebietsmerkmale: Das Gebiet enthält folgende FFH-Lebensraumklassen:

Binnengewässer (stehend und fließend) 4 %

Anderes Ackerland 32 %

Trockenrasen, Steppen 0 %

Feuchtes und mesophiles Grünland 12 %

Laubwald 41 %

Nadelwald 8 %

Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) 1 %

Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana 1 %

Andere Gebietsmerkmale: Struktureiche Acker-, Wiesen und Waldlandschaft mit Seen, Fließgewässern, Niedermooren.

Arten des Anhang I sowie Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:

Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anhang I
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anhang I
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anhang I
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Anhang I
Kranich	<i>Grus grus</i>	Anhang I
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Anhang I
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anhang I
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anhang I
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anhang I
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anhang I
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	Anhang I
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anhang I
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anhang I
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anhang I
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anhang I
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Anhang I
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anhang I
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Anhang I
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anhang I
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	Anhang I
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anhang I
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anhang I
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	Anhang I
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	Anhang I
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anhang I
Zwergschwan (Mitteleu.)	<i>Cygnus columb. bewickii</i>	Anhang I
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>	
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	
Graugans	<i>Anser anser</i>	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
Kormoran (Mitteleuropa)	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	

Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
Spießente	<i>Anas acuta</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Wachtel	<i>Coturnix</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>

Güte und Bedeutung: Konzentrationsraum für Vogelarten, die an ältere Laubwälder und eine strukturreiche Agrarlandschaft gebunden sind, überwiegend gutswirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft, die heute von einer großbäuerlichen Landwirtschaft dominiert wird. Ebene bis flachwellige Grundmoräne, die von nacheiszeitlichen Talvermoorungen mit mächtigen Mudde- und Torfschichten zerschnitten wird.



Abbildung 3: EU-Vogelschutzgebiet 1743-401 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ (mit Lage der Eignungsgebiete 02/2015 Hugoldsdorf, 03/2015 Franzburg und N2/2019 Richtenberg/Zandershagen)

Gebietsmanagement: Es liegt kein Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet vor. Fakultative Erhaltungsmaßnahmen sind die Schaffung von strukturreichem Dauerwald als Lebensraum für diverse Vogelarten des Anhanges 1 der VSR/NSG Verordnung, Forsteinrichtung (teilweise).

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Gebiet: Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet sind die forst- und landwirtschaftliche Nutzung sowie anthropogene Veränderungen. Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet haben Jagd und Prädation.

Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen Hugoldsdorf, Franzburg und Richtenberg/Zandershagen liegen in einem Abstand von mind. 1.300 m / mind. 2.000 m / mind. 2.000 m südlich des EU-Vogelschutzgebietes. Die Schwerpunktbereiche des Vogelschutzgebietes sind die Waldflächen sowie die angrenzenden Rast- und Nahrungsflächen. Die vorhandenen Strukturen bieten ein großes Potential für Brutvögel. Direkte Wirkungen auf das

EU-Vogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Lebensraum- und Nahrungsflächen ist weder baulich noch stofflich zu erwarten.

Die Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG haben ihr Hauptvorkommen in den oben genannten Schwerpunktbereichen, die insbesondere die Wälder und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen umfassen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Gebietes mit dem benannten Abstand führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Kumulationseffekte ähnlicher Ausprägung sind nicht bekannt.

FFH-Gebiet DE 1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“

(Fläche: 7.374 ha, Mindestabstand WEG Nr. 3/2015 Franzburg ca. 2.200 m, Abstand WEG 4/2015 Papenhagen ca. 1.000 m zu FFH-Gebiet, an WEG Nr. N2/2019 Richtenberg/Zandershagen und N1/2017 Wittenhagen unmittelbar angrenzend)

Allgemeine Gebietsmerkmale: Das Gebiet enthält folgende FFH-Lebensraumklassen:

Binnengewässer (stehend und fließend) 1 %

Anderes Ackerland 1 %

Feuchtes und mesophiles Grünland 5 %

Moore, Sümpfe, Uferbewuchs 2 %

Laubwald 81 %

Nadelwald 6 %

Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) 1 %

Mischwald 5 %

Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana 1 %

Andere Gebietsmerkmale: Repräsentativer Ausschnitt aus einer ehemals dominierenden Laubwaldlandschaft der grundwassernahen Grundmoräne, die vor allem von Buchen, Hainbuchen und Eichen geprägt wird und noch heute zahlreichen gefährdeten Tierarten Lebensraum bietet.

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:

Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
Goldener Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Fischotter	<i>Lutra</i>
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>

Güte und Bedeutung: Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunktvorkommen von FFH-LRT, Häufung von FFH-LRT und -Arten, großflächige Komplexbildung

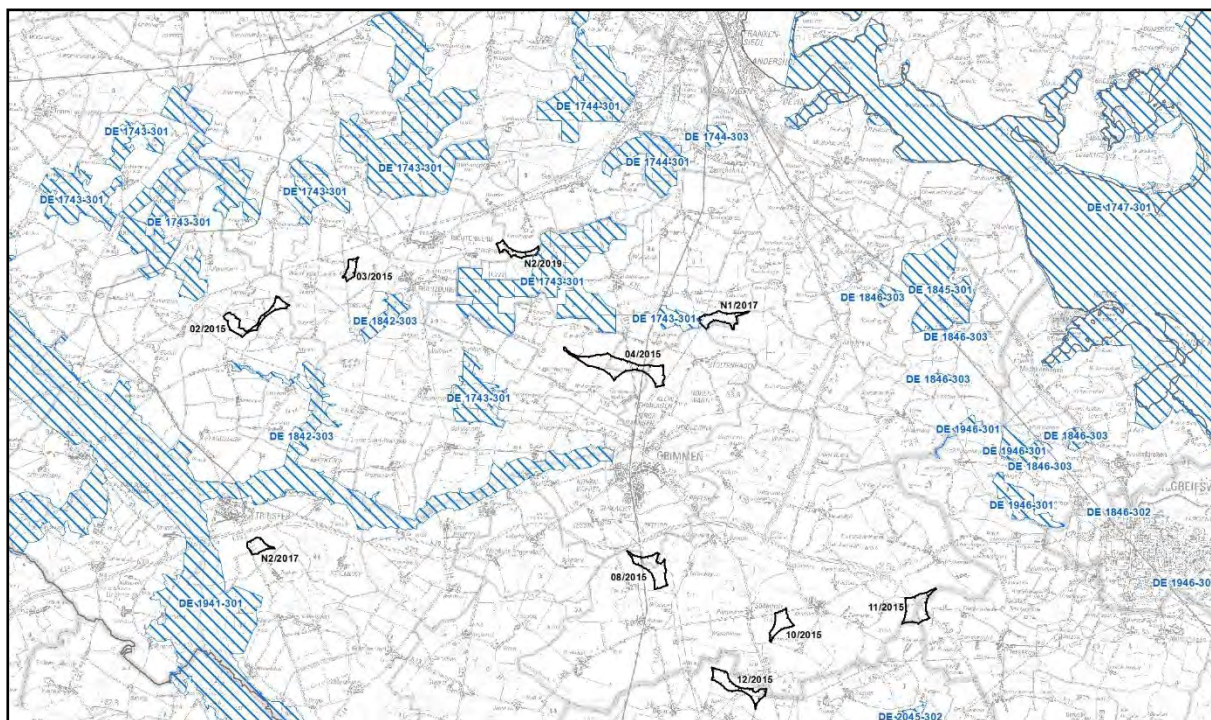


Abbildung 4: FFH-Gebiet 1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ (mit Lage der Eignungsgebiete 03/2015 Franzburg, 04/2015 Papenhagen, N2/2019 Richtenberg/Zandershagen und N1/2017 Wittenhagen)

Gebietsmanagement: Es liegt kein Bewirtschaftungsplan vor. Als fakultative Erhaltungsmaßnahmen gelten der Erhalt und die teilweise Entwicklung einer Waldlandschaft mit einem Mosaik aus Waldlebensraumtypen und Vorkommen charakteristischer FFH-Arten.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Gebiet: Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet sind die forst- und landwirtschaftliche Nutzung sowie anthropogene Veränderungen. Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet haben Jagd und Prädation.

Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen Franzburg und Papenhagen befinden sich selbst nicht innerhalb des FFH-Gebietes, allerdings liegen sie in einer Entfernung von ca. 2.200 m (WEG 03/2015 Franzburg) und von ca. 1000 m (WEG 4/2015 Papenhagen). An das FFH-Gebiet grenzen die WEG Nr. N2/2019 Richtenberg/Zandershagen und N1/2017 Wittenhagen unmittelbar an.

Direkte Wirkungen auf das FFH-Gebiet und seine Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Waldstrukturen ist weder baulich noch stofflich zu erwarten.

Die Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG haben ihr Hauptvorkommen in den oben genannten Schwerpunktbereichen. Das Vorkommen der Mopsfledermaus im Eignungsgebiet ist bei einer Konkretisierung der Planung in den weiteren Genehmigungsschritten vertieft zu prüfen.

Eine kumulative Wirkung ist nicht zu erwarten, da die Einzelflächen des FFH-Gebietes nicht durch das WEG 04/2015 unterbrochen werden. Flugrouten der benannten mobilen Arten sind hier nicht zu erwarten.

Die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Gebietes führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Das Vorkommen der Mopsfledermaus im Eignungsgebiet ist bei einer Konkretisierung der Planung in den weiteren Genehmigungsschritten vertieft zu prüfen.

EU-Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“**(Fläche: 38.778 ha; Mindestabstand WEG Nr. N2/2017 Tribsees ca. 500 m zum EU-Vogelschutzgebiet)****Allgemeine Gebietsmerkmale:** Das Gebiet enthält folgende FFH-Lebensraumklassen:

Salzsümpfe, -wiesen und -steppen 0 %
 Küstendünen, Sandstrände, Machiar 0 %
 Binnengewässer (stehend und fließend) 1 %
 Anderes Ackerland 33 %
 Trockenrasen, Steppen 2 %
 Feuchtes und mesophiles Grünland 33 %
 Moore, Sümpfe, Uferbewuchs 2 %
 Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana 2 %
 Laubwald 18 %
 Nadelwald 6 %

Andere Gebietsmerkmale: Struktureiche Acker-, Moor und Waldlandschaft mit einer Vielzahl großer und kleiner Fließgewässer.**Arten des Anhang I sowie Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:**

Blaukelchen	<i>Luscinia svecica</i>	Anhang I
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Anhang I
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anhang I
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anhang I
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anhang I
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Anhang I
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Anhang I
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	Anhang I
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Anhang I
Kranich	<i>Grus</i>	Anhang I
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Anhang I
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anhang I
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anhang I
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anhang I
Rotmilan	<i>Milvus</i>	Anhang I
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	Anhang I
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anhang I
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anhang I
Seedler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anhang I
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	Anhang I
Singschwan	<i>Cygnus</i>	Anhang I
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anhang I
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	Anhang I
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Anhang I
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anhang I
Wachtelkönig	<i>Crex</i>	Anhang I
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	Anhang I
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anhang I
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anhang I
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Anhang I
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	Anhang I
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anhang I
Zwergschwan (Mitteleu.a)	<i>Cygnus columb. bewickii</i>	Anhang I
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	Anhang I
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>	
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	
Graugans	<i>Anser</i>	

Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
Kiebitz	<i>Vanellus</i>
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
Kormoran (Mitteleuropa)	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
Spießente	<i>Anas acuta</i>
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Uferschwalbe	<i>Riparia</i>
Wachtel	<i>Coturnix</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>

Güte und Bedeutung: Bedeutender Reproduktions- und Rastraum für Vogelarten, die an genutzte und ungenutzte Moore, alte Laubwälder und eine strukturreiche Agrarlandschaft gebunden sind.

Bäuerlich und gutswirtschaftliche geprägte Kulturlandschaft, in der sich historische Siedlungsstrukturen weitgehend erhalten haben. In spätglazialen Schmelzwasserabflussbahnen haben sich durch Versumpfung und Moorbau mächtige Mudden- und Torfschichten gebildet.

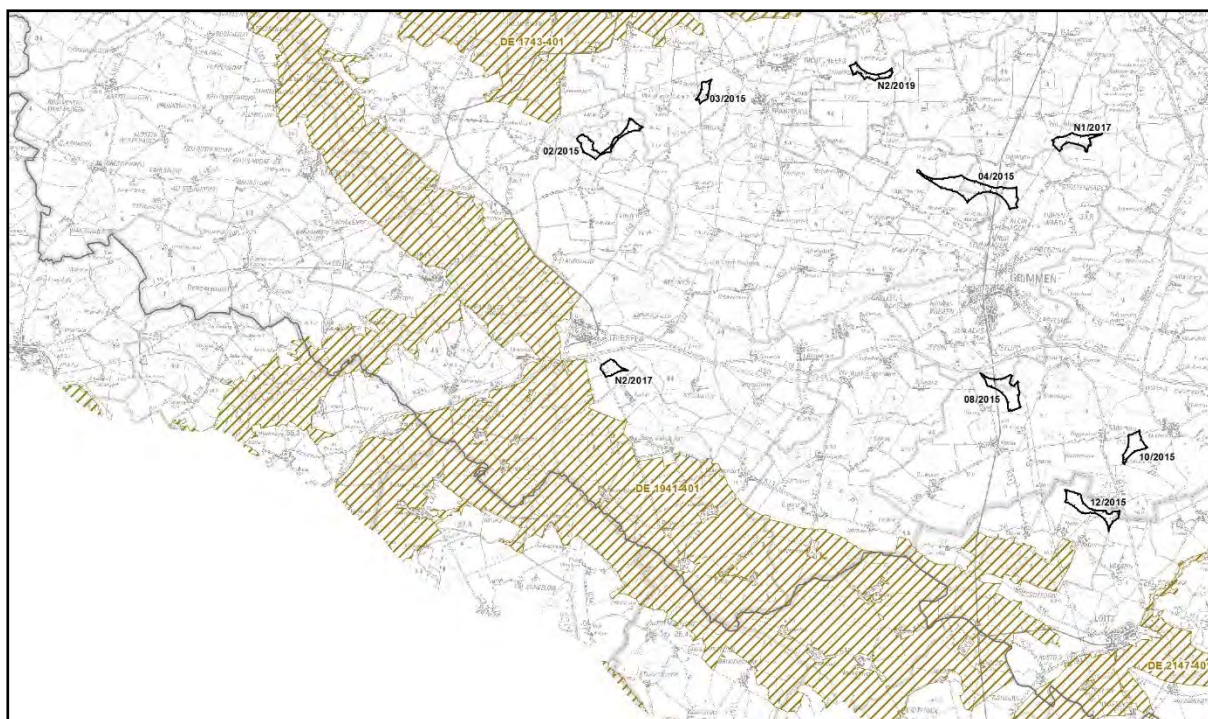


Abbildung 5: EU-Vogelschutzgebiet 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (mit Lage des Eignungsgebietes N2/2017 Tribsees)

Gebietsmanagement: Es liegt kein Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet vor. Fakultative Erhaltungsmaßnahmen sind der Erhalt einer strukturreichen Moor-, Acker- und Waldlandschaft/ Unterlagen zu den LIFE Projekten Recknitz und Trebel und zu Moorschutzprojekten.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Gebiet: Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet sind die forst- und landwirtschaftliche Nutzung sowie anthropogene Veränderungen, der Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft) und Düngung.

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet haben die Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin & Brackgewässer), Straßen, Kanalisation, Ableitung von Oberflächenwasser und die Änderung des hydrologischen Regimes und seiner Funktionen.

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet haben Jagd und Prädation.

Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Tribsees liegt mit einem Abstand von mind. 500 m nordöstlich des EU-Vogelschutzgebietes, das seine Ausbreitung in Nordwest- und Südostrichtung hat. Das WEG liegt südlich der Ortslage Tribsees und der BAB 20. Im Eignungsgebiet sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Die Schwerpunktbereiche des Vogelschutzgebietes sind die strukturreiche Acker-, Moor- und Waldlandschaft mit einer Vielzahl großer und kleiner Fließgewässer mit einer Vielzahl an Lebensraumstrukturen, Rast- und Nahrungsflächen. Die vorhandenen Strukturen bieten ein großes Potential für Brutvögel. Direkte Wirkungen durch die Ausweisung des Eignungsgebietes auf das EU-Vogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Lebensraum- und Nahrungsflächen ist weder baulich noch stofflich zu erwarten.

Die Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG haben ihr Hauptvorkommen in den oben genannten Schwerpunktbereichen, die insbesondere die Fließgewässer und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen umfassen. Die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes mit dem benannten Abstand führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Kumulationseffekte ähnlicher Ausprägung sind nicht bekannt.

FFH-Gebiet DE 2652-302 „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“ (Fläche: 1.539 ha, WEG 47/2015, 48/2015 und 51/2015 direkt angrenzend, Abstand zu WEG 49/2013 beträgt über 600 m, Abstand zu WEG 50/2015 beträgt über 4.600 m und Abstand bei WEG 52/2015 zu FFH-Gebiet über 1.200 m)

Allgemeine Gebietsmerkmale: Das Gebiet enthält folgende FFH-Lebensraumklassen: Binnengewässer (stehend und fließend), Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee, anderes Ackerland, Trockenrasen, Steppen, feuchtes und mesophiles Grünland, Moore, Sümpfe, Uferbewuchs, Laubwald, Nadelwald, Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete), Mischwald und Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana.

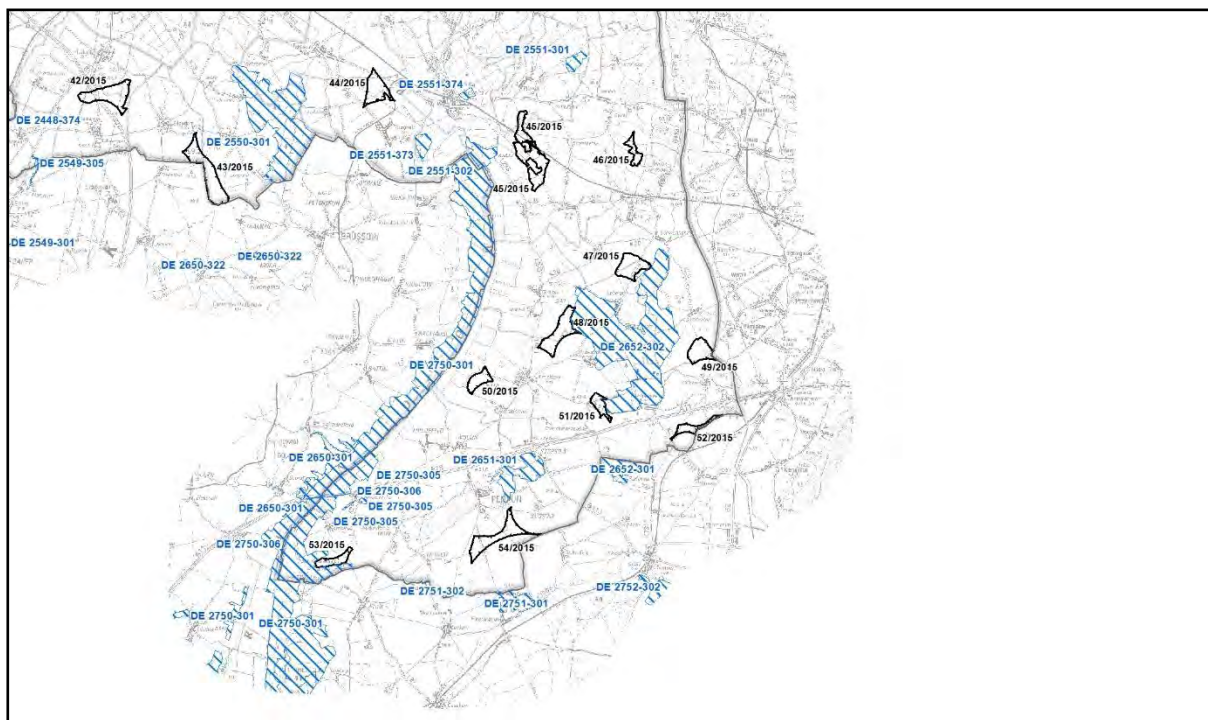


Abbildung 6: FFH-Gebiet DE 2652-302 „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“ (mit Lage der Eignungsgebiete 47/2015 Grambow-Krackow, 48/2015 Glasow-Krackow, 49/2015 Grambow, 50/2015 Battinsthal, 51/2015 Krackow-Nadrensee)

Andere Gebietsmerkmale: Stark reliefiertes ausgedehntes, von Acker und kleineren Grünlandbereichen geprägtes Offenland mit eingeschlossenem Buchenwaldbereich und unzähligen Kleingewässern. Typischer Lebensraum von Rotbauchunke und Kammmolch.

Lebensraumtypen des Anhang I: natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Übergangs- und Schwingrasenmoore, kalkreiche Niedermoore, Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) und Moorwälder. Letztere stellen einen prioritären Lebensraumtyp dar.

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:

Großer Eichenbock / Heldbock	Cerambyx cerdo
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis
Fischotter	Lutra lutra
Biber	Castor fiber
Kammmolch	Triturus cristatus

Güte und Bedeutung: Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH-LRT und -Arten, großflächige Komplexbildung, großflächiger landschaftlicher Freiraum.

Gebietsmanagement: Es liegt kein Bewirtschaftungsplan vor. Als fakultative Erhaltungsmaßnahmen sind der Erhalt und teilweise Entwicklung eines Rotbauchunken- und Kammmolch-Schwerpunkt vorkommens und der Fischotterhabitate sowie der Gewässer-, Moor- und Wald-LRT ausgewiesen.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Gebiet: Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet sind die landwirtschaftliche Nutzung, Aufgabe der Beweidung, fehlende Beweidung, Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft) und Düngung. Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet haben die Erstaufforstung mit nicht autochthonen Arten, Sand- und Kiesgruben, Straße, Autobahn, Energieleitungen, Strom- und Telefonleitungen, geschlossene Bebauung, lockere Bebauung, Zersiedlung (Streusiedlung), zerstreute Besiedlung, landwirtschaftliche Gebäude, Lagerhaltung, Spei-

cher, Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin & Brackgewässer), Änderung des hydrologischen Regimes und seiner Funktionen und Wildverbiss, Wildschäden.

Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Direkte Wirkungen auf das FFH-Gebiet und seine Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen ist weder baulich noch stofflich zu erwarten. Die Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG [Großer Eichenbock, Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Große Moosjungfer (*Leucorhinia pectoralis*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*)] haben ihr Hauptvorkommen in den oben genannten Schwerpunktbereichen. Für Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) stellen die Windenergieanlagen generell keine Beeinträchtigung dar, da sie keine Gewässer- oder wesentliche Gehölzstrukturen überbauen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Gebietes führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

In den Randbereichen ist im Zuge der detaillierteren Planung zu prüfen, ob einzelne Strukturen beeinträchtigt werden könnten. In diesem Fall ist die Planung der Standorte entsprechend anzupassen.

FFH-Gebiet DE 2750-306 „Randowtal bei Grünz und Schwarze Berge“ (Fläche: 697 ha, WEG 53/2015 direkt angrenzend)

Allgemeine Gebietsmerkmale: Das Gebiet enthält folgende FFH-Lebensraumklassen: Binnengewässer (stehend und fließend), anderes Ackerland, Trockenrasen, Steppen, feuchtes und mesophiles Grünland, Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana, Laubwald, Nadelwald, Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) und Mischwald.

Andere Gebietsmerkmale: Das Gebiet stellt einen Ausschnitt eines stark gegliederten Hangbereiches des Randow-Urstromtales mit kleinräumigem Wechsel von naturnahen, thermophilen Laubmischwäldern und artenreichen Halbtrockenrasen sowie eingestreuten Äckern und Kiefernforsten dar.

Für die Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG [Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Fischotter (*Lutra lutra*)] können Windenergieanlagen keine Beeinträchtigung darstellen, soweit sie keine Gewässer- oder wesentliche Gehölzstrukturen überbauen oder in Flugrouten der Mopsfledermaus stehen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Gebietes führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

In den Randbereichen zu Waldflächen ist im Zuge der detaillierteren Planung zu prüfen, ob einzelne Strukturen beeinträchtigt werden könnten. In diesem Fall ist die Planung der Standorte entsprechend anzupassen, z.B. durch größere Abstände von Wald und Gehölzstrukturen.

EU-Vogelschutzgebiet DE 2751-421 „Randow-Welse-Bruch“ (Fläche: 32.180 ha, WEG 53/2015 Abstand ca. 600 m)

Allgemeine Gebietsmerkmale: Das Gebiet enthält folgende FFH-Lebensraumklassen: Binnengewässer (stehend und fließend), anderes Ackerland, Trockenrasen, Steppen, feuchtes und mesophiles Grünland, Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana, Laubwald, Nadelwald, Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) und Mischwald.

Andere Gebietsmerkmale: Der Kernbereich des Gebietes ist von der großflächigen und z.T. intensiven Grünlandnutzung der Randow- Niederung geprägt. Die umgebende Agrarlandschaft ist reliefreich. (Laub-)Wälder, Trockenstandorte und Kleinstrukturen erhöhen die Habitatvielfalt.

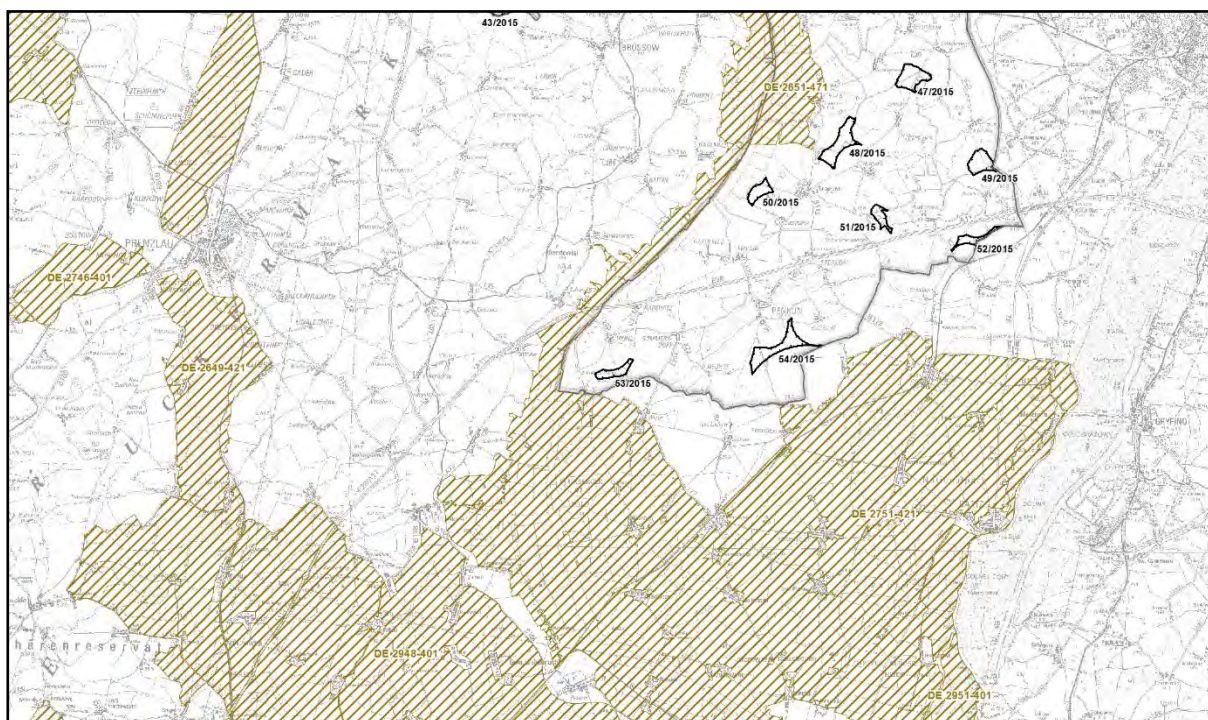


Abbildung 8: EU-Vogelschutzgebiet DE 2751-421 „Randow-Welse-Bruch“

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG: (Auszug aus SDB)

Fischadler	Pandion haliaetus	Anhang I
Flußseeschwalbe	Sterna hirundo	Anhang I
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	Anhang I
Heidelerche	Lullula arborea	Anhang I
Kampfläufer	Philomachus pugnax	Anhang I
Kornweihe	Circus cyaneus	Anhang I
Kranich	Grus	Anhang I

Merlin	Falco columbarius	Anhang I
Mittelspecht	Dendrocopos medius	Anhang I
Neuntöter	Lanius collurio	Anhang I
Rohrdommel	Botaurus stellaris	Anhang I
Rohrweihe	Circus aeruginosus	Anhang I
Rotmilan	Milvus	Anhang I
Schwarzmilan	Milvus migrans	Anhang I
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Anhang I
Schwarzstorch	Ciconia nigra	Anhang I
Seeadler	Haliaeetus albicilla	Anhang I
Singschwan	Cygnus	Anhang I
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	Anhang I
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	Anhang I
Tüpfelsumpfhuhn	Porzana	Anhang I
Wachtelkönig	Crex	Anhang I
Wanderfalke	Falco peregrinus	Anhang I
Weißstorch	Ciconia	Anhang I
Wespenbussard	Pernis apivorus	Anhang I
Wiesenweihe	Circus pygargus	Anhang I
Zwergsäger	Mergus albellus	Anhang I
Bekassine	Gallinago	
Bläßgans	Anser albifrons	
Bläßhuhn	Fulica atra	
Gänsesäger	Mergus merganser	
Graugans	Anser	
Großer Brachvogel	Numenius arquata	
Haubentaucher	Podiceps cristatus	
Höckerschwan	Cygnus olor	
Kiebitz	Vanellus	
Krickente	Anas crecca	
Löffelente	Anas clypeata	
Pfeifente	Anas penelope	
Raubwürger	Lanius excubitor	
Reiherente	Aythya fuligula	
Saatgans	Anser fabalis	
Schellente	Bucephala clangula	
Schnatterente	Anas strepera	
Spießente	Anas acuta	
Tafelente	Aythya ferina	
Uferschwalbe	Riparia	
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	

Güte und Bedeutung: Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere globale Bedeutung als Brutgebiet des Wachtelkönigs und als Rastgebiet des Goldregenpfeifers, europa- bzw. EU-weite Bedeutung als Brut- und Rastgebiet von Großvogelarten, Waldsaatgans.

Gebietsmanagement: Es liegt kein Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2751-421 „Randow-Welse-Bruch“ vor. Als fakultative Erhaltungsmaßnahmen sind die Erhaltung, der Schutz und die Wiederherstellung der Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG, der Zug- und Wasservogelarten und ihrer Lebensräume ausgewiesen.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Gebiet: Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet sind die landwirtschaftliche Nutzung, Mahd, Aufgabe der Beweidung, fehlende Beweidung, Änderung des hydrologischen Regimes und seiner Funktionen und die Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern.

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet haben der Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft), Düngung, Straße, Autobahn, Lagerhaltung, Speicher und Vandalismus.

Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Direkte Wirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet und seine Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen ist weder baulich noch stofflich zu erwarten.

Die Schwerpunktbereiche des Vogelschutzgebietes sind die Fließgewässer und Grünlandflächen mit einer Vielzahl kleiner Fließgewässer und einer Vielzahl an Lebensraumstrukturen, Rast- und Nahrungsflächen. Die vorhandenen Strukturen bieten ein großes Potential für Brutvögel sowie Rast- und Nahrungsflächen für Zugvögel. Direkte Wirkungen durch die Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf das EU-Vogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Lebensraum- und Nahrungsflächen ist weder baulich noch stofflich zu erwarten.

Die Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG haben ihr Hauptvorkommen in den oben genannten Schwerpunktbereichen, die insbesondere die Niederungen umfassen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes mit dem genannten Abstand führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Kumulationseffekte ähnlicher Ausprägung sind nicht bekannt.

B.6.4.3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit

Dem gesetzlichen Artenschutz unterliegen die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Europa heimischen Vogelarten. Die für die Planung geltenden artenschutzrechtlichen Verbote betreffen den Individuenschutz, den Schutz der Populationen vor erheblichen Störungen sowie den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten.

Daher sind

- durch das Vorhaben verletzte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) und
- die davon betroffenen Arten aufzuzeigen, und
- die Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung von Verbotstatbeständen zu benennen.

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG kann abschließend erst durch die der regionalen Planungsebene nachfolgenden Genehmigungs-, Zulassungs- und Prüfverfahren gewährleistet werden, mit denen die standortkonkreten Bedingungen zur Umsetzung einzelner Projekte untersucht und die auftretenden Anforderungen des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Im Zuge der vorliegenden umweltfachlichen Betrachtung wird eine erste Einschätzung hinsichtlich des zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials in Bezug auf die neuen Ausweisungen von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen vorgenommen. Diese basiert auf den aktuellen bei Ämtern und Behörden vorliegenden und bestätigten Daten. Die Daten wurden durch Angaben der Naturschutzverbände ergänzt. Die Ergebnisse der derzeitigen Einschätzung des Konfliktpotentials werden im Folgenden je Gebiet dargelegt.

Tabelle 10: Übersicht artenschutzrechtliches Konfliktpotential

Eignungs- gebiet Nr.	Name	artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen	Voraussichtliches artenschutzrechtliches Konfliktpotential	Konsequenz für Ausweisung
2/2015	Hugoldsdorf	Fledermäuse, Nahrungsflächen Schreiadler	Waldrand, Grünland	-
3/2015	Franzburg	Fledermäuse, Rotmilan, Nahrungsflächen Schreiadler	Waldrand, Feldgehölz, Grünland	-
4/2015	Papenhagen	Fledermäuse, Nahrungsflächen Schreiadler, Verdacht auf Schreiadlerhorst	Waldrand, Feldgehölz, Grünland	-
8/2015	Rakow	Fledermäuse, Rotmilan; Nahrungsflächen Schreiadler	Waldrand	-
11/2015	Dersekow	Nahrungsflächen Schreiadler	-	-
12/2015	Düvier	Fledermäuse, Rotmilan, Nahrungsflächen Schreiadler, Kranich	Waldrand	-
13/2015	Dargelin	Nahrungsflächen Schreiadler	-	-
14/2015	Behrenhoff	Nahrungsflächen Schreiadler	-	-
15/2015	Dambeck-Züssow	Nahrungsflächen Schreiadler Rotmilan	-	-
16/2015	Karlsburg	Schreiadler, Fledermäuse	Waldrand, Schreiadler-Raster	-
17/2015	Lüssow	Schreiadler	Schreiadler-Raster	-
18/2015	Bentzin-Jarmen	Fledermäuse, Rotmilan, Nahrungsflächen Weißstorch	Waldrand, Grünland	-
19/2015	Kruckow	Wiesenweihe	-	-
21/2015	Völschow	Fledermäuse, Rotmilan	Waldrand	-
22/2015	Neetzow	Fledermäuse, Rotmilan, Zugvögel	Waldränder, innerhalb Vogelzugroute	-
24/2015	Blesewitz	Rotmilan		-
25/2015	Iven West	Rotmilan		-
26/2015	Spantekow	Rotmilan		
29/2015	Boldekow/Borntin	Fledermäuse, Rotmilan, Verdacht auf Schreiadler, Aktionsraum Seeadler	Wälder, Schreiadler-Raster bis 2012	-
31/2015	Neu Kosenow	Fledermäuse, Nahrungsflächen Schreiadler	Überschneidung Schreiadler Raster, Fledermaustotfunde	-
32/2015	Ducherow-Altwigshagen	Nahrungsflächen Schreiadler Rotmilan	-	-
33/2015	Neuendorf A	Fledermäuse Schreiadler Rotmilan	Waldrand	-
34/2015	Lübs/Friedländer Große Wiese	Rast- und Brutvögel	Rastgebiet, letzte Brachvogelvorkommen, Kraniche, Goldregenpfeifer	-
36/2015	Torgelow	Seeadler Nahrungsfläche	-	-
42/2015	Rollwitz	Großvögel auf Fläche „Damerower Teiche“	-	-

Eignungs- gebiet Nr.	Name	artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen	Voraussichtliches artenschutzrechtliches Konfliktpotential	Konsequenz für Ausweisung
43/2015	Fahrenwalde	Nahrungsflächen Schreiadler	-	-
44/2015	Bergholz-Rossow	Nahrungsflächen Schreiadler	Zwischen Vogelzug und Puffer Schreiadler	-
45/2015	Löcknitz-Ramin	Fledermäuse, Nahrungsflächen Schreiadler Zug- u. Rastvögel	Wald, landwirtschaftliche Flächen	-
46/2015	Ramin	Fledermäuse	Wald	-
47/2015	Grambow- Krackow	Zug- u. Rastvögel	landwirtschaftliche Flächen	-
51/2015	Krackow-Nadren- see	Rotmilan, Nahrungsflächen Seeadler	Überschneidung mit Seeadler-Pufferzone, Feldgehölze	-
53/2015	Penkun/Grünz	Fledermäuse Schreiadler	-	-
54/2015	Penkun	Schreiadler	-	-
N1/2017	Wittenhagen	Fledermäuse, Rotmilan	-	-

(Datenquellen: LUNG; Landesamt für Umwelt, Brandenburg; Untere Naturschutzbehörden der Landkreise VG, VR; NABU; BUND; IPO)

Unabhängig vom Ergebnis der hier vorgenommenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist im Zuge der regionalen Planungsebene nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsverfahren zu gewährleisten, dass alle genehmigungsrelevanten Anforderungen hinsichtlich der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Aspekte bei der standortkonkreten Umsetzung der Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete untersucht und entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden.

B.7 Maßnahmen zur Überwachung (entspricht Buchstabe i des Anhangs I der RL 2001/42/EG)

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Überwachung wird auf den entsprechenden Abschnitt B.7 „Maßnahmen zur Überwachung“ (entspricht Buchstabe i des Anhangs I der RL 2001/42/EG) des Umweltberichts zum RREP Vorpommern 2010 verwiesen. Die Zweite Änderung des RREP Vorpommern 2010 erfordert keine Änderung der dort aufgeführten Erläuterungen. Der Umweltbericht ist im Internet unter <http://www.rpv-vorpommern.de/regionalplanung.html> abrufbar.

B.8 Nichttechnische Zusammenfassung (entspricht Buchstabe c des Anhangs I der RL 2001/42/EG)

Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat den Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern am 08.12.2022 beschlossen, der neue Programmsätze im Kapitel 6.5 „Energie“ vorsieht. Zudem erfolgt die vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Gemäß Raumordnungsgesetz ist bei der Aufstellung von Regionalplänen (hier: Regionales Raumentwicklungsprogramm) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Zur Durchführung der SUP ist eine Überprüfung der Umweltauswirkungen des Plans durchzuführen, deren wesentliche Inhalte und Ergebnisse im Umweltbericht dargelegt sind und hier zusammenfassend wiedergegeben werden.

Ziel der Umweltprüfung ist die Feststellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Die Umwelt wird dabei in einzelne Bestandteile, so genannte Schutzgüter, unterteilt ("Mensch und menschliche Gesundheit", "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", "Landschaft", "Boden", "Wasser", "Klima und Luft" sowie "Kultur- und sonstige Sachgüter").

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgte vor dem Hintergrund des Umweltzustands in der Planungsregion Vorpommern und dessen Entwicklungstendenzen bei Nichtdurchführung der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und anhand der für den Plan relevanten Umweltziele, die in einer Vielzahl von Konventionen, Gesetzen und sonstigen Regelungen enthalten sind. Der Zielkatalog sowie die methodische Vorgehensweise der Umweltprüfung wurden im Vorfeld im Rahmen eines Scoping-Verfahrens mit den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden sowie den Umweltverbänden abgestimmt.

Auch die für die Beurteilung heranzuziehenden Datengrundlagen der Fachbehörden wurden entsprechend ausgewählt und abgestimmt. Dabei handelt es sich um bereits vorhandene flächenbezogene Daten für das Gebiet der Planungsregion.

Der wesentliche Teil des Umweltberichtes besteht in der Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der im Entwurf der Zweiten Änderung festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG). Für die Prüfung dieser Auswirkungen wurden schutzgutbezogene, aus den Umweltzielen abgeleitete und räumlich abbildbare Kriterien herangezogen, anhand derer das gesamte Gebiet der Planungsregion in seiner Bedeutung für Mensch, Natur und Landschaft beschrieben werden konnte.

Daraufhin wurden diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ ermittelt, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Diese Tabuzonen bzw. Ausschlussgebiete lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Der Begriff der „harten“ Tabuzonen dient dabei der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind. Mit dem Begriff der „weichen“ Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraums erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll.

Die Festlegung der WEG gründet sich somit auf einem gesamträumlichen Planungskonzept, dessen vorab abgestimmtes Kriteriengerüst bereits eine Vielzahl umweltfachlich relevanter Kriterien umfasst.

Die weitere Umweltprüfung erfolgte zeitgleich mit der Entwicklung der Flächenentwürfe, so dass deren Ergebnisse bei der Abgrenzung der WEG oder der Auswahl möglicher alternativ umsetzbarer WEG unmittelbar berücksichtigt werden konnten.

Im Ergebnis wurden 14 WEG abgegrenzt, bei denen eingeschätzt werden konnte, dass eine Bebauung mit Windenergieanlagen voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein wird und bei 35 WEG erhebliche Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, diese aber voraussichtlich bei der konkreten Anlagenplanung vermieden oder kompensiert werden können.

NATURA 2000

Neben den Auswirkungen der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms auf die Schutzgüter wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung auch die Verträglichkeit des Plans mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete des NATURA 2000-Netzes überprüft, soweit dies dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessen durchführbar ist.

Alle EU-Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500-m-Puffers wurden als sogenannte „Tabuzonen“ (Ausschlussgebiete) definiert, die nach dem Willen des Plangebers nicht zur Ausweisung von Windeignungsgebieten zur Verfügung stehen bzw. von vornherein ausgeschlossen werden sollen („Weiches Tabu“). Somit können in einem ersten Schritt bereits direkte Auswirkungen auf diese Gebiete durch Flächeninanspruchnahme vollständig ausgeschlossen werden.

Bei NATURA-2000-Gebieten, die besonders windkraftsensible Tierarten (Vogel- und Fledermausarten) enthalten und deren Lebensräume auch über die Grenzen des Schutzgebietes hinausgehen können, bedarf es einer näheren Betrachtung, ob auch potenzielle indirekte Auswirkungen durch Einwirkungen von außen oder durch die Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgebieten auftreten und vermieden werden können.

Die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete, die durch gefährdete Vogel- und Fledermausarten charakterisiert sind, wurde für alle geänderten oder neu aufgenommenen WEG-Gebietsabgrenzungen durchgeführt. Der Planungsraum Vorpommern weist eine Vielzahl von NATURA 2000-Gebieten auf. Östlich der Grenze setzen sich die internationalen Schutzgebiete tlw. in Polen fort. Eine Beeinträchtigung weiterer Schutzgebiete, die sich östlich der Grenze zu Polen befinden, ist nicht zu erkennen. Südlich der Planungsregion sind die NATURA 2000-Gebiete in Brandenburg zu berücksichtigen.

Insgesamt wurden 4 FFH-Gebiete und 4 Europäische Vogelschutzgebiete einer Prüfung der FFH-Verträglichkeit auf der raumordnerischen Ebene (Vorprüfung) unterzogen. Im Ergebnis führt die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des jeweiligen Schutzgebietes in allen Fällen voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Bei zwei FFH-Gebieten empfiehlt es sich jedoch, in den Randbereichen im Zuge der detaillierteren Planung zu prüfen, ob einzelne Strukturen beeinträchtigt werden könnten. Sollte dies der Fall sein, wäre die Planung der Standorte entsprechend anzupassen. Für ein weiteres FFH-Gebiet erfordert das Vorkommen der Mopsfledermaus eine vertiefte Prüfung, wenn die Planung des Eigenschaftsgebietes in den weiteren Genehmigungsschritten konkretisiert werden soll.

Gesamtbeurteilung

Ziel der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern ist die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, in denen künftig raumbedeutende Windenergieanlagen zu konzentrieren sind. Die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgte auf der Grundlage eines Planungskonzepts durch das anhand von Tabu- und Restriktionskriterien auch die für den Plan relevanten Umweltziele weitestgehend berücksichtigt sind. Durch die Festlegung der Gebiete werden vorsorgend negative Beeinträchtigungen in Bereichen, die für den Naturhaushalt, die Landschaft und den Menschen von besonderer Bedeutung sind, vermieden. Insgesamt wurden auf dieser Grundlage 48 WEG festgelegt bei deren Festlegung anhand der Umweltprüfung sichergestellt werden konnte, dass erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der konkreten Anlagenplanung voraussichtlich nicht auftreten werden oder vermieden werden können.

In der Summe leistet der Teilregionalplan „Windenergienutzung“ somit einen positiven Beitrag für eine umweltverträgliche Entwicklung der Windenergienutzung in der Planungsregion.

B.9 Unsicherheiten und Kenntnislücken

Bei der Einschätzung und Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen der bewertungsrelevanten Festlegungen des Themenblocks B. der Zweiten Änderungen des RREP VP ergaben sich Schwierigkeiten im Hinblick auf die verfügbaren Datengrundlagen des Schutzgutes Fauna. Dies trifft insbesondere für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse zu.

Die Schwierigkeiten hinsichtlich der Avifauna ergeben sich daraus, dass die für die Bewertung erforderlichen Informationen nicht für alle relevanten Arten und alle Teillebensräume in gleicher Tiefe und Aktualität vorliegen. Im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes wurde zwar auf alle öffentlich verfügbaren Daten der Naturschutzfachbehörden, sowie auf weitere Informationen, die im Zuge der Beteiligung übermittelt und geprüft wurden, zurückgegriffen, dennoch verbleiben Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung des Konfliktpotentials. Im Hinblick auf die Artengruppe Fledermäuse können kaum bewertungsrelevante Datengrundlagen zur Verfügung gestellt werden. Hier wurde in den für diese Artengruppe relevanten Bereichen eine örtliche Potentialabschätzung erforderlich, welche jedoch in Art und Umfang nicht mit einer faunistischen Erhebung vergleichbar ist. Insbesondere hier verbleiben Kenntnislücken.

Weiterhin wird eine Einschätzung und Bewertung der potenziellen Auswirkungen der Ausweisungen von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen dadurch erschwert, dass sich in den letzten Jahren eine sehr dynamische Entwicklung mit einer schnellen Zunahme von Größe und Anzahl der Anlagen ergeben hat und anzunehmen ist, dass sich diese Tendenz zukünftig fortsetzt. In der Zweiten Änderung des RREP werden weder Festlegungen hinsichtlich der Art, Anzahl und maximalen Größe der Windenergieanlagen noch zum minimalen Abstand zur Eignungsgebietsgrenze vorgegeben. Auch wenn die Betrachtungen auf regionaler Ebene bereits in Form einer Worst-Case-Betrachtung erfolgen, erschweren die o.a. Aspekte eine sichere Bewertung. Zudem liegen bisher noch zu wenige wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen oder Vergleichsstudien vor, die eine abschließende Einschätzung oder Prognose zukünftiger Wirkungen auf die Lebensbedingungen windenergieanlagenempfindlicher Arten zulassen. Dies gilt auch in Hinblick auf mögliche Gewöhnungs- und Anpassungseffekte einzelner Arten. Auch Summationswirkungen, welche sich in Zusammenhang einer ggf. zukünftig verstärkten Ausrichtung der Land- und Forstwirtschaft auf die Produktion nachwachsender Rohstoffe, insbesondere für die Energiegewinnung, ergeben können, lassen sich nicht sicher abschätzen.

Für einige der gegenüber Windenergieanlagen anfälligen Arten fehlen allgemein anerkannte Standards, anhand derer für jeden Fall fachgerecht eingeschätzt werden könnte, ob eine mögliche Auswirkung die Schwelle der Erheblichkeit im Sinne des Naturschutz- und insbesondere des Artenschutzes überschreitet oder ob das Tötungsrisiko für eine bestimmte

Art sich derart erhöhen würde, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ein gesetzlicher Verbotstatbestand potentiell vorbereitet wird.

B.10 Artenschutzrechtliche Bedingungen für Großvogelarten Brandenburg und Polen

Die artenschutzrechtlichen Bedingungen für Großvogelarten, die sich durch die Lage an der Landesgrenze zu Brandenburg ergeben, beziehen sich, ergänzend zu den Ausschluss- und Restriktionskriterien der Region Vorpommern, auf die Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) (Stand 15.09.2018). Dabei sind folgende Kriterien benannt:

Seeadler:

- Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 3.000 m zum Horst;
- Restriktionsbereich: Freihaltung des meist direkten Verbindungskorridors (1.000 m Breite) zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässer(n) im Radius 6.000 m um den Brutplatz.

Schreiadler:

- Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 3.000 m zum Horst;
- Restriktionsbereich: Freihalten der Nahrungsflächen und Gewährleistung der Erreichbarkeit derselben im Radius bis 6.000 m um den Horst.

Schwarzstorch:

- Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 3.000 m zum Horst;
- Restriktionsbereich: Freihalten der Nahrungsflächen und Gewährleistung der Erreichbarkeit derselben im Radius bis mindestens 6.000 m um den Horst.

Uhu:

- Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 1.000 m zum Horst.
- Restriktionsbereich: Keine Errichtung von Gittermasten im Radius von 3.000 m um den Horst

Wanderfalke:

- Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 1.000 m zum Horst.

Des Weiteren werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter, störungssensibler Vogelarten benannt, die durch Abstandsregelungen ebenfalls dem Schutz vor Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen unterliegen.

Fischadler:

- Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 1.000 m zum Horst;
- Restriktionsbereich: Freihaltung des meist direkten Verbindungskorridor (1.000 m) zwischen Horst und Nahrungsgewässer(n) im Radius 4.000 m um den Brutplatz.

Rohrweihe:

Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 500 m zum Horst.

Wiesenweihe:

- Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 1.000 m zu regelmäßig genutzten Brutplätzen in Verbreitungszentren der Wiesenweihe gemäß Karte des LUGV

Weißstorch:

- Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 1.000 m zum Horst;
- Restriktionsbereich: Freihalten der Nahrungsflächen im Radius zwischen 1.000 bis

3.000 m um den Horst sowie der Flugwege dorthin.

Kranich:

Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 500 m zum Brutplatz.

Rohrdommel und Zwergdommel:

-Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 1.000 m zum Brutplatz.

Rotmilan:

- Schutzbereich: Einhalten eines Radius von mindestens 1.000 m zum Brutplatz

Die artenschutzrechtlichen Bedingungen für Großvogelarten, die sich in den Grenzbereichen zu Polen ergeben, werden über die festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien der Region Vorpommern ermittelt.

Konkrete Artenvorkommen konnten für die Bewertung der WEG nicht ermittelt werden.

Abkürzungsverzeichnis

AAB	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BauNVO	Baunutzungsverordnung
DLM	Digitales Landschaftsmodell
EG-WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete ¹³
FGW	Friedländer Große Wiese
GLP	Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
GLRP VP	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern
HST	Hansestadt Stralsund
LIFE	Finanzierungsinstrument der EU zur Unterstützung von Umweltschutz und Naturschutzprojekten
LINFOS M-V	Landschaftsinformationssystem des Naturschutzes, s. http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/infos_portal/infos_allgemein.htm
NatSchAG M-V	Landesnatura 2000-Ausführungsgesetz
LPIG	Landesplanungsgesetz
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
MSRRL	Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.06.2008, S. 19), die durch die Richtlinie (EU) 2017/845 vom 17.05.2017 (ABl. L 125 vom 18.05.2017, S. 27) geändert worden ist
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
OSIRIS	zentrales Fachinformationssystem Naturschutz Brandenburg
OU	Ortsumgehung
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes
ROK	Raumordnungskataster
RPV VP	Regionaler Planungsverband Vorpommern
RREP MS	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 27. Juli 2011
RREP VP	Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern vom 19. August 2010
RRPP VP	Regionales Raumordnungsprogramm Vorpommern vom 29. September 1998
SPA	Special protection area – EU-Vogelschutzgebiet ¹⁴
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VP	Vorpommern

¹³ Mit der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V vom 9. August 2016 wurden die FFH-Gebiete in Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung umbenannt.

¹⁴ Mit Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V vom 9. August 2016 wurden die SPA-Gebiete in Europäische Vogelschutzgebiete umbenannt.

VSGLVO M-V Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V
WEA Windenergieanlage
WEG Eignungsgebiet für Windenergieanlagen